Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1882)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Raths : Juli

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rathes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rathes.

Bern, den 6. Juli 1882.

Herr Grossrath,

Der Unterzeichnete hat im Einverständniss mit dem Regierungsrathe den Zusammentritt des Grossen Raths auf Montag den 24. Juli festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage des Vormittags um 10 Uhr im Sitzungslokale des Grossen Raths auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände

sind folgende:

A. Vorträge:

a. des Regierungspräsidiums:

- 1. Ueber die stattgehabten Wahlen.
 - b. der Justiz- und Polizeidirektion:
- 1. Naturalisationen.
 - 2. Strafnachlassgesuche.
 - c. der Finanzdirektion:
 - 1. Nachkredite.
 - d. der Domänendirektion:
 - 1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
 - 2. Bau einer Pächterwohnung im Schlossgut zu Köniz.
 - e. der Baudirektion:
 - 1. Strassen- und Brückenbauten.

B. Anzüge

betreffend

1. die Verfassungsrevisionsfrage,

den Entwurf Hypothekarordnung.
 Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1882.

C. Wahlen:

zweier Mitglieder der Staatswirthschaftskommission an Platz der ablehnenden Herren Marti und Engel,

eines Mitglieds des Regierungsraths an Platz des

ablehnenden Herrn Schlup,

eines Oberrichters an Platz des ablehnenden Herrn Spring, mit Amtsdauer bis 30. September 1882,

eines Oberrichters an Platz des zum Regierungsrath gewählten Herrn Eggli, mit Amtsdauer bis 30. September 1886,

von sieben Mitgliedern, zweier Ersatzmänner und des Präsidenten des Obergerichts,

des Staatsschreibers,

des Obergerichtschreibers,

des Kommandanten des Landjägerkorps,

der Regierungsstatthalter,

der Gerichtspräsidenten,

von Stabsoffizieren.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen.

Die Wahlen finden statt Dienstag den 25. Juli.

Mit Hochschätzung

Der Grossrathspräsident

Niggeler.

Erste Sitzung.

Montag den 24. Juli 1882.

Vormittags um 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Niggeler.

Der Namensaufruf verzeigt 206 anwesende Mitglieder; abwesend sind 57, wovon mit Entschuldigung: die Herren Blösch, Brunner, Bürki, Chodat, Füri, Gaillet, Gygax in Ochlenberg, Hauser, Hennemann, Ingold, Karrer, Prêtre in Sonvillier, Röthlisberger, Schmid in Burgdorf, v. Wattenwyl in Diesbach, v. Werdt, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Bangerter, Batschelet, Born, Boss, Bürgi in Wangen, Burren in Köniz, Carraz, Eberhard, Engel, Flück, Gfeller, Grenouillet, Hornstein, Immer, Jobin, Iseli, Kaiser in Büren, Klaye, Kohler in Thunstetten, Kühni, Mägli, Marschall, Marti in Bern, Monnin, Müller in Tramlingen, Müller in Bern, Nägeli, Prêtre in Pruntrut, Rolli, Rosselet, Roth, Ruchti, Schmid in Mühleberg, Schwab, Seiler, Stämpfli in Schüpfen, Steinhauer, Stettler Felix Samuel in Eggiwyl, Stettler Simon Chr. in Eggiwyl, Willi, Zürcher.

Zum provisorischen Protokollführer wird vom Präsidenten Herr Grossrath Fürsprecher Berger bezeichnet.

Das Präsidium theilt mit, dass folgende

Interpellation

eingelangt sei:

Wie weit ist nun die Frage der Irrenpflege gediehen, und wie gedenkt man überhaupt in dieser Angelegenheit vorzugehen?

Herzog, Grossrath.

Präsident. Es ist von früher her noch ein Geschäft hängig, das nun endlich erledigt werden soll. Es betrifft dies die Brünigbahnangelegenheit. Wird vielleicht beantragt, dieses Geschäft an eine Kommission zu weisen?

Michel, Fürsprecher. Ich beantrage Niedersetzung einer Kommission von 9 Mitgliedern, die vom Büreau zu wählen sind.

Dieser Antrag wird genehmigt.

Tagesordnung:

Vortrag über die seit der letzten Session stattgefundenen Ersatzwahlen in den Grossen Rath.

Laut diesem Vortrage sind gewählt:

im Wahlkreise Courtelary an Platz des zum Regierungsrathe gewählten Herrn Stockmar:

Herr Alfred Boy de la Tour, in Courtelary; im Wahlkreise Erlach an Platz des zum Regierungsrathe gewählten Herrn Scheurer:

Herr Friedr. Zingg, Landwirth, auf dem Jolimont in Erlach;

im Wahlkreise Schüpfen an Platz des zum Regierungsrathe gewählten Herrn Räz:

Herr Jakob Iseli, Landwirth in Moosaffoltern; im Wahlkreise Bern, obere Gemeinde, an Platz des zum Regierungsrathe gewählten Herrn Bizius:

Herr Friedr. Müllhaupt, Kartograph, in Bern; im Wahlkreise Bern, mittlere Gemeinde, an Platz der in den Regierungsrath gewählten Herren Rohr und von Steiger:

Herr Adolf Marcuard, Constructor, in Bern, Herr Albert Steck, Redactor, in Bern;

im Wahlkreise Bern, untere Gemeinde, an Platz des zum Regierungsrathe gewählten Herrn v. Wattenwyl:

Herr Hans Bächtold, Steinhauer, in Bern.

Da gegen diese Wahlen keine Einsprachen eingelangt sind, und sie auch sonst keine Unregelmässigkeiten darbieten, werden sie auf den Antrag des Regierungsrathes vom Grossen Rathe genehmigt.

Präsident. Es handelt sich noch um die Genehmigung derjenigen Wahlen in den Grossen Rath, welche bereits vor der letzten Session getroffen worden sind, in Bezug auf die aber damals die Einspruchsfrist noch nicht abgelaufen war, so dass ihre Genehmigung noch nicht erfolgen konnte. Gegen diese Wahlen sind keine Einsprachen eingelangt.

Ich frage nun die Versammlung an, ob sie diese Wahlen sofort genehmigen oder die Angelegenheit vorerst an die Regierung zurücksenden will.

Der Grosse Rath beschliesst, die Angelegenheit sofort zu erledigen, und er genehmigt nun die Wahl der Herren

Joh. Hofmann-Moll, Fürsprecher, in Biel, Joh. Minder, Bierbrauer, in Huttwyl, Bend. Peter, Oberstlieutenant, in Bern, Emanuel Marchand, in St. Immer. Eduard Marti, Jurabahndirektor, in Bern.

Hierauf leisten die Herren Boy de la Tour, Zingg, Iseli, Müllhaupt, Marcuard, Steck, Bächtold, Hofmann, Minder, Peter, Marchand und der in der letzten Session abwesend gewesene Herr v. Tscharner den verfassungsmässigen Eid.

Vorträge über die Wahlvorschläge zu den Stellen der Regierungsstatthalter und der Gerichtspräsidenten.

Diese Vorträge werden verlesen. Sie lauten, wie folgt:

Bern, den 19. Juli 1882.

Herr Präsident! Herren Grossräthe!

Im Anschlusse übermitteln wir Ihnen die Protokolle über die Wahlvorschläge der Amtsbezirke für die Stellen der Regierungsstatthalter und der Gerichtspräsidenten. Wir fügen diesen Protokollen eine Zusammenstellung der Wahlvorschläge der Amtsbezirke, unsere Vorschläge für die Regierungsstatthalterstellen und die Vorschläge des Obergerichtes für die Gerichtspräsidentenstellen bei.

Gegen die Vorschläge des Amtsbezirks Obersimmenthal für die Stelle eines Regierungsstatthalters daselbst ist von Seite des einen Vorgeschlagenen, nämlich des Herrn Grossrath Johann Rieben in St. Stephan, eine Einsprache eingelangt, worin die Kassation der daherigen Wahlverhandlungen, soweit es die Gemeinde Lenk betrifft, verlangt wird

langt wird.

Die Einsprache wird damit begründet, dass in dieser Gemeinde die Ausweiskarten erst am Wahltage selbst den Wählern im Abstimmungslokale eingehändigt worden seien. Wären diese Karten, wie vorgeschrieben, vorher ausgetheilt worden, so wäre die Betheiligung an der Wahl in Lenk eine stärkere gewesen, und es hätte dann insofern ein anderes Resultat herauskommen können, als das Stimmenverhältniss zwischen den beiden Vorgeschlagenen verändert worden und der Beschwerdeführer, Herr Rieben, der im ganzen Amtsbezirke 39 Stimmen weniger als Herr Imobersteg, bisheriger Regierungsstatthalter, auf sich vereinigt hat, möglicherweise auf den ersten statt auf den zweiten Verschlag gekommen wöre.

Vorschlag gekommen wäre.

Nach Untersuchung der Sache haben wir gefunden, es könne schon aus formellen Gründen auf diese Einsprache nicht eingetreten werden. Der Beschwerdeführer ist nämlich nicht in Lenk, sondern in St. Stephan wohnhaft und stimmberechtigt, und daher nicht legitimirt, gegen die Wahlverhandlungen der Gemeinde Lenk Beschwerde zu führen. In materieller Hinsicht ist übrigens zu bemerken, dass die Verfassung keinen Unterschied zwischen den beiden Volksvorschlägen für die Regierungsstatthalterstellen macht. Es ist allerdings Uebung, dass derjenige Kandidat, der mehr Stimmen auf sich vereinigt hat, bei der Publicirung der Wahlvorschläge zuerst genannt wird, allein es kann diess auf die Entschliessung des Grossen Rathes keinen Einfluss ausüben, sondern es hat diese Behörde nach § 47 der Verfassung unter allen Vorgeschlagenen durchaus frei zu wählen.

Dass in Lenk die Ausweiskarten erst im Wahllokale den Wählern übergeben worden sind, ist allerdings richtig, und wir werden nicht unterlassen, die Gemeinde Lenk auf das Gesetzwidrige dieses Verfahrens aufmerksam zu machen und sie aufzufordern, künftighin der Vorschrift des § 4 des Dekrets vom 11. März 1870 genau nachzuleben. Im vorliegenden Falle ist aber nicht nachgewiesen, dass durch das genannte Verfahren Wähler von Lenk von der Theilnahme an der Wahl abgehalten worden seien.

Gestützt auf das Angebrachte beantragen wir bei Ihnen, Herr Präsident, Herren Grossräthe, Sie möchten auf die Einsprache des Herrn Rieben wegen mangelnder Legitimation nicht eintreten und sämmtliche Amtsbezirksvorschläge als gültig anerkennen.

Mit Hochschätzung!

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Stockmar,
der Kanzleisubstitut
V. Giroud.

Bern, 24. Juli 1882.

Herr Präsident! Herren Regierungsräthe!

Gegen die Bezirksbeamtenwahlen des Amtsbezirks Büren ist Sonntags den 23. Juli eine Einsprache des Notars Gottfr. Schmalz in Büren eingelangt mit dem Schlusse, es seien die Wahlen vom 16. Juli, weil auf ausserordentlichen Beeinflussungen beruhend, zu kassiren, eventuell: es sei dem Amtschreiber Gerber und dem Gerichtschreiber Thomi wegen ihrer Wahlumtriebe ein Verweis zu ertheilen und Massnahmen zu treffen, dass in Zukunft solche Handlungen

Nach § 31 des Dekrets vom 11. März 1870 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen können Wahleinsprachen binnen einer Frist von sechs Tagen, vom Abstimmungstage an gerechnet, schriftlich beim Regierungsrathe geltend gemacht werden; alle nach Ablauf dieser Frist erfolgenden Einsprachen fallen ausser Betracht.

Da nun die Einsprache des Herrn Schmalz erst Sonntag den 23. Juli an den Regierungsrath gelangt ist, so ist dieselbe nach Ablauf der eingeräumten sechstägigen Frist, also zu spät eingereicht worden, sie fällt demnach ausser Betracht.

Ueberdiess enthält die Einsprache keine Klage-punkte, welche eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften zum Gegenstande haben und einen Grund zur Kassation der Wahlen abgeben könnten.

Indessen findet sich das Präsidium doch veranlasst, zu beantragen, es möchte über die in der Beschwerde hervorgehobenen Thatsachen, nämlich die Wahlumtriebe, welcher sich zwei Staatsbeamte, Amtschreiber Gerber und Gerichtschreiber Thomi, schuldig gemacht haben sollen, sowie die vorzeitige Vertheilung der Wahlzeddel an die Mitglieder des Männerchors in Lengnau und deren Stimmgebung vor dem Abstimmungstage, eine Untersuchung angeordnet werden.

Mit Hochachtung!

Der Regierungspräsident Stockmar.

Der Regierungsrath beantragt beim Grossen Rathe, über die Beschwerde des Herrn Schmalz, weil zu spät eingereicht, zur Tagesordnung zu schreiten und die Wahlen von Büren als gültig zu erklären.

Den 24. Juli 1882.

Im Namen des Regierungsraths, der Präsident Stockmar, der Kanzleisubstitut V. Giroud.

Herr Präsident! Herren Grossräthe!

Mittelst schriftlicher Eingabe vom 21. Juli 1882 führen vier Bürger von Erlach Beschwerde gegen die Wahlverhandlungen des Amtsbezirks Erlach vom 16. Juli 1882 (Wahlvorschläge für die Stellen eines Regierungsstatthalters und eines Gerichtspräsidenten, Wahl zweier Amtsrichter und zweier Amtsgerichtssuppleanten) und verlangen deren Kassation. Die Gründe, auf welche sie ihr Begehren stützen, sind folgende:

1. Es seien entgegen den Vorschriften der §§ 12 und 14 des Dekretes vom 11. März 1870 die eingegangenen Ausweiskarten und die unvertheilt gebliebenen Wahlzeddel nicht versiegelt und nicht an das Regierungsstatthalteramt eingesendet worden, und es habe in Folge dessen die Abgeordnetenversammlung vom 17. Juli nicht prüfen können, ob die Protokolle der einzelnen politischen Versammlungen richtig seien.

2. Es sei von einzelnen Wahlkandidaten durch mündliche und schriftliche Versprechungen und Drohungen die Stimmgebung auf illegale Weise be-

einflusst worden.

3. Es seien aus einzelnen Gemeinden, unter denen die von Vinelz namentlich angeführt wird, mehr Wahlzeddel eingelangt, als Stimmberechtigte existiren.

Aus der Vergleichung der Beschwerde mit den Wahlprotokollen und dem Berichte des Bezirksausschusses ergibt sich bezüglich dieser Klagepunkte

vorläufig Folgendes:

Was den ersten Punkt anbelangt, so erhellt allerdings aus dem Berichte des Bezirksausschusses, dass die Abgeordneten der politischen Versammlungen des Bezirks blos die beschriebenen Wahlzeddel nebst den Protokollen versiegelt und deponirt haben, und dass sich die Prüfung der Wahlergebnisse nur auf die Vergleichung der Wahlzeddel der einzelnen politischen Versammlungen mit den betreffenden Protokollen erstreckte. Man scheint aus der Mitte des Ausschusses dieses Verfahren damit begründet zu haben, dass dasselbe bei den Wahlen und Abstimmungen im Wahlkreise Erlach während der letzten vier oder fünf Jahre immer befolgt worden sei, ohne dass sich je Reklamationen dagegen erhoben hätten. Andererseits wissen die Beschwerdeführer selbst keine Anhaltspunkte anzugeben, welche vermuthen lassen könnten, es sei in Folge der Nichtbeachtung der oben angeführten Vorschriften Irrthum oder Gefährde bei der Abfassung der Protokolle oder bei der Zusammenstellung der Resultate derselben untergelaufen.

In Betreff des zweiten Punktes führt die Beschwerde ebenfalls keinerlei bestimmten Thatsachen an, sondern begnügt sich mit der allgemeinen Be-

hauptung der ungesetzlichen Beeinflussung. Was endlich die unter 3. aufgestellte Behauptung anbelangt, so ist dieselbe unrichtig; denn es ergibt sich aus den eingesandten Protokollen der einzelnen politischen Versammlungen, dass die Zahl der protokollirten und für die Zusammenstellung des Gesammtergebnisses in Berechnung gefallenen Wahlzeddel in allen Versammlungen, und auch in denen von Erlach und Vinelz, wo die Betheiligung am stärksten war, um ein Beträchtliches hinter der Zahl der Stimmberechtigten der betreffenden Gemeinden zurückbleibt.

Beiläufig machen die Beschwerdeführer noch geltend, es sei sehr wahrscheinlich, dass eine Menge Zeddel je von der gleichen Hand geschrieben seien. Dieser Punkt ist indessen wiederum nicht näher präzisirt und müsste deshalb, wenn man ihn für wichtig genug erachtet, noch genauer untersucht werden.

Gestützt hierauf findet der Regierungsrath, es seien nicht genügende Gründe vorhanden, die eine Kassation der in Rede stehenden Wahlen rechtfertigen könnten. Er beantragt daher beim Grossen Rathe die Abweisung der Einsprache und die Gültigerklärung der Wahlen.

Mit Hochachtung!

Bern, 24. Juli 1882.

Im Namen des Reyierungsraths der Präsident Stockmar, der Kanzleisubstitut V. Giroud.

Die Anträge der Regierung werden, nachdem die Anfrage des Präsidiums, ob die Versammlung die verlesenen Vorträge an eine Kommission zu weisen wünsche, verneint worden, ohne Diskussion genehmigt.

Das Präsidium zeigt an, dass seit der letzten Session die Herren Scheurer und Eggli die Annahme ihrer Wahl in den Regierungsrath erklärt haben, von Seite des Herrn Oberförser Schluep dagegen eine Ablehnung erfolgt sei. Auch Herr Fürsprecher Spring in Thun habe seine Wahl als Oberrichter abgelehnt.

Strafnachlassgesuche.

Der Grosse Rath beschliesst, dieselben der Bittschriftenkommission zuzuweisen.

Bühlmann, Präsident der Bittschriftenkommission. Es existiren in Bezug auf die Strafnachlassgesuche einige Differenzen zwischen dem Präsidenten der Bittschriftenkommission und der Justizdirektion. Der Sprecher ging von der Ansicht aus, es seien bisher alle Strafnachlassgesuche der Bittschriftenkommission zugewiesen worden. Wie mir nun der Herr Justiz-direktor mitgetheilt hat, war das nicht der Fall, sondern es sind nur die Geschäfte von prinzipieller Bedeutung der Kommission vorgelegt worden. Nach dem Grossrathsreglement ist die Frage zweifelhaft. Nach § 39 soll die Bittschriftenkommission alle die-jenigen Bittschriften, welche ihr vom Grossen Rathe ausdrücklich zugewiesen werden, sowie alle Beschwerden gegen den Regierungsrath vorberathen. Nach § 64 darf keine Bittschrift ohne Vorberathung durch den Regierungsrath, die Bittschriften- oder eine Spezialkommission im Grossen Rathe einlässlich behandelt werden. Man kann diese Bestimmung verschieden auslegen: Man kann sagen, es genüge, wenn der Regierungsrath ein Gesuch behandelt, oder wenn die Bittschriftenkommission dies gethan habe. Man kann aber auch sagen, es müsse eine doppelte Vorberathung stattfinden, d. h. eine Bittschrift sowohl vom Regierungsrathe als von einer Grossrathskommission behandelt werden. Ich glaube, es sei diese letztere Interpretation des Grossrathsreglements richtig. Ich möchte daher beantragen, dass heute prinzipiell darüber entschieden werde, ob alle Strafnachlassgesuche der Bittschriftenkommission zugewiesen werden sollen, oder nur diejenigen, welche eine prinzipielle Bedeutung haben und nach der Ansicht des Regierungsrathes der Vorberathung durch die Bittschriftenkommission bedürfen.

v. Wattenwyl, Polizeidirektor. Man kann das Reglement interpretiren, wie man will. Indessen war es bis jetzt nie Uebung, alle Strafnachlassgesuche der Bittschriftenkommission zuzuweisen, sondern es geschah nur mit solchen Gesuchen, wo besondere Umstände dies als wünschenswerth erscheinen liessen, wo der Regierungsrath und die Justizdirektion selbst Werth darauf legten, dass sich die Bittschriften-kommission mit der Sache befasse, oder wo der Petent dies wünschte, oder wenn er seine Bittschrift vielleicht direkt an die Kommission sandte. Ich hätte nichts dagegen, dass alle Strafnachlassgesuche von der Bittschriftenkommission vorberathen würden. Es wäre mir vielmehr oft lieb, weil man manchmal in Verlegenheit ist, indem das Recht und das Gefühl mit einander in Widerspruch kommen. Allein es steht diesem Vorgehen ein materielles Hinderniss entgegen, nämlich die Kürze der Zeit. Der Präsident der Bittschriftenkommission hat mir im Laufe der letzten Woche über diese Angelegenheit geschrieben. Ich habe ihm sofort diejenigen Gesuche, welche vom Regierungsrathe behandelt waren, mitgetheilt. Von einer Circulation der Akten bei den Mitgliedern der Kommission konnte natürlich keine Rede mehr sein. Seither sind nun aber noch eine Anzahl Gesuche eingelangt, und in der Regel gehen noch während der Grossrathssession solche ein. Es ist dies natürlich, weil die Sessionen des Grossen Rathes nicht auf gewisse Zeitpunkte fixirt sind, sondern nach Belieben festgesetzt werden. Langt nun ein Gesuch auf Erlass des Restes einer Strafe ein, so muss es in der betreffenden Session behandelt werden. Geschähe dies nicht, weil vielleicht die Kommission nicht Zeit findet, sich damit zu befassen, so wäre der Petent thatsächlich abgewiesen, indem bis zur nächsten Session die Strafzeit des Betreffenden vielleicht ganz oder zum grossen Theile abgelaufen wäre. Aus diesem Grunde hat man bisher Fälle, die nichts Aussergewöhnliches darboten, der Bittschriftenkommission nicht vorgelegt. In den Tagen vor einer Grossrathssession hat man gewöhnlich fast Tag und Nacht mit diesen Strafnachlassgesuchen zu thun.

Ich habe nun dem Präsidenten der Bittschriftenkommission den Vorschlag gemacht, er möchte letztere auf heute einberufen, worauf ich ihr alle Gesuche vorlegen werde, damit sie einen Versuch machen und schauen könne, ob es möglich sei, so zu progrediren. Ich glaube daher, man könnte heute die Frage noch verschieben und morgen darauf eintreten. Die Kommission wird wahrscheinlich dann selbst einsehen, dass es nicht möglich ist, ihr alle Strafnachlassgesuche vorzulegen.

Präsident setzt diese Ordnungsmotion in Umfrage.

Bühlmann erklärt sich mit der beantragten Verschiebung einverstanden.

Der Grosse Rath stimmt derselben ebenfalls bei.

Vortrag betreffend die Volksabstimmung vom 7. Mai 1882 über das Flurgesetz.

Dieser Vortrag lautet wie folgt:

Herr Präsident,

Herren Grossräthe!

Am 7. Mai wurde das vom Grossen Rathe am 28. Hornung 1882 in zweiter Berathung angenommene Flurgesetz für den alten Kantonstheil dem Volke zum Entscheide vorgelegt.

Von 106,289 Stimmberechtigten betheiligten sich 57,657 Bürger an der Abstimmung; dieselbe ergab

18,215 Stimmen für Annahme und 33,091 » Verwerfung.

Das Flurgesetz ist demnach mit einem

Mehr von 14,876 Stimmen verworfen worden.

Das Abstimmungsergebniss der einzelnen politischen Versammlungen ist in der beiliegenden Zusammenstellung enthalten.

Mit Hochachtung!

Im Namen des Regierungsraths der Präsident Stockmar, der Kanzleisubstitut V. Giroud.

Gemäss der obigem Vortrage beigefügten Zusammenstellung gestaltet sich das Stimmenverhältniss in den einzelnen Amtsbezirken folgendermassen:

Amtsbezirk.	Stimm- berechtigte.	Stim- mende.	An- nehmende.	Ver- werfende.
Aarberg	. 3552	1779	432	1266
Aarwangen	. 4912	21 80	487	1586
Bern	13303	6099	3 900	1416
Biel	. 2508	1166	701	251
Büren	. 1775	105 3	165	858
Burgdorf	. 5522	2251	1180	847
Courtelary	. 4855	2024	1204	498
Delsberg	. 3385	$\boldsymbol{2687}$	1122	1124
Erlach	. 1062	624	93	513
Fraubrunnen .	. 2695	1370	601	635
Freibergen	. 2216	1523	334	981
Frutigen	. 2229	1417	267	981
Interlaken	. 5349	4297	7 58	3191
Konolfingen .	. 5356	2843	561	1524
Laufen	. 1531	1043	$\bf 552$	225
Laupen	. 1950	810	215	552
Münster	. 2959	1969	64 8	945
Neuenstadt	. 915	410	163	206
Nidau	. 2512	1204	247	936
Oberhasle	. 1450	964	180	704
Uebertrag	70036	37713	13810	19239

Uebertrag 70036	3771 3	13810	19239
Pruntrut 5991	4383	1443	2340
Saanen 1226	841	116	638
Schwarzenburg . 2138	1192	46	1107
Seftigen 3846	1737	285	1397
Signau 4685	1370	287	$\boldsymbol{964}$
Obersimmenthal . 1608	1101	3 07	734
Niedersimmenthal 2241	1072	105	914
Thun 5856	3481	620	2606
Trachselwald 5002	2159	473	1444
Wangen 3660	2186	546	1512
Militär (5 Schulen) —	422	177	196
Kanton 106289	57657	18215	33091

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsraths werden vom Grossen Rathe mit dem gesetzlichen Mehr von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder, deren Zahl 144 beträgt, folgende Personen in das bernische Landrecht aufgenommen:

1) Joh. Albert *Martz*, Johann Daniels und der Maria Elisabeth, geb. Gehrig, Sohn, von Montbéliard in Frankreich, Schreiner in Bern. Demselben ist das Burgerrecht der Gemeinde Bremgarten-Herrschaft zugesichert.

Abstimmung. Für Willfahr 132 Stimmen. » Abschlag 9 »

- 2) Joseph Augustin *Junker*, Josephs sel. und der Anna Marie Françoise, geb. Gink, von Heimersdorf im Oberelsass, Oberlehrer zu St. Brais, mit zugesichertem Ortsburgerrechte von La Ferrière.
- v. Wattenwyl, Polizeidirektor, als Berichterstatter des Regierungsraths, macht hier folgende Bemerkung: Der Petent wollte sich zuerst in St. Brais einbürgern, allein die Gemeinde knüpfte eine Bedingung daran, die der Regierungsrath nicht genehmigen konnte. Sie setzte nämlich grossen Werth darauf, den Lehrer Junker zu behalten, und stellte daher die Bedingung auf, dass er noch 9—10 Jahre dort zu bleiben sich verpflichte, wogegen er die Einkaufsumme nach und nach abzahlen könne. Der Regierungsrath konnte darauf nicht eintreten, weil erstens die Einkaufsumme sofort einbezahlt werden muss, und zweitens eine solche Bedingung mit dem Primarschulgesetze im Widerspruch stehen würde, welches eine periodische Wiederwahl der Lehrer verlangt.

Abstimmung.

Für	Willfahr					135	Stimmen
))	Abschlag		•			7))

3) Karl Ernst Joseph Friedrich *Prior*, von Frankfurt a/M., Commis in Burgdorf, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Gadmen.

Abstimmung.

Für	Willfahr	•					130	Stimmen.
))	Abschlag		•	٠	•		8))

4) Jean Nicolas Xavier Fell, Jos. sel. und der Généreuse, geb. Jubin Sohn, von Pfeddersheim, im Grossherzogthum Hessen-Darmstadt, Uhrsteinfabrikant in Grandfontaine, mit zugesichertem Ortsburgerrechte von Roche d'or.

Abstimmung.

Für	Willfahr							130	Stimmen.
))	Abschlag	•	•	•	٠	•	٠	10))

5) Jean Baptiste Cassal, von Delle, in Frankreich, Negotiant in Pruntrut, für sich und seine Ehefrau, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von Roche d'or.

Abstimmung.

Für	Willfahr		•			128	Stimmen.
))	Abschlag			٠		14))

6) Henri Sigismund Veya, von Montecheno in Italien, Wagner und Landwirth in Lajoux, für sich, seine Ehefrau und vier minderjährige Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrechte von Rebévelier.

Abstimmung.

Für	Willfahr				132	Stimmen.
))	Abschlag			•	9	»

7) Constant Emil Veya, des obigen mehrjähriger Sohn, Landwirth in Lajoux, mit zugesichertem Ortsburgerrechte der Gemeinde Rebévelier.

Abstimmung.

Für	Willfahr				132	Stimmen.
))	Abschlag				9))

8) Jules Leon Veya, ebenfalls des unter Ziff. 6 erwähnten Henri Sigismund Veya mehrjähriger Sohn, Landwirth in Lajoux, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Gemeinde Rebévelier.

Abstimmung.

Für	Willfahr		•				132	Stimmen.
))	Abschlag	•			•		9))

Ueber das Naturalisationsgesuch des Johann David Kientsch aus Württemberg, Predigers der freien Kirche in Burgdorf, mit zugesichertem Ortsburgerrechte von Oberburg, ergibt die

Abstimmung

folgendes Resultat:

Für	Willfahr						76	Stimmen.
))	Abschlag		•		٠	•	61))

Dieses Gesuch ist somit, weil sich nicht die gesetzliche Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden dafür ausgesprochen hat, abgewiesen.

Niedersetzung einer Kommission zur Vorberathung zweier Gesetzesentwürfe betreffend Einführung des eidgen. Obligationenrechtes.

Eggli, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsraths. Es handelt sich um zwei Gesetzesvorlagen, die mit dem neuen schweiz. Obligationenrechte im Zusammenhange stehen, und die deshalb vor dem 1. Januar 1883 das Referendum passirt haben sollten. Zu diesem Zwecke ist es nothwendig, worüber Sie sich heute vorerst grundsätzlich entscheiden werden, dass eine Grossrathssitzung auf Ende August nächsthin anberaumt wird, damit die beiden Entwürfe, die der Regierungsrath Ihnen bis dahin vorlegen kann, die erste Lesung passiren, und die zweite Lesung bis spätestens Ende November oder ganz Anfangs Dezember vorgenommen werden kann. Es bleibt dann noch eine dreiwöchentliche Frist, um eventuell die betreffenden Vorlagen vor das stimmfähige Volk zu bringen, und dies führt uns in die letzte Woche, beziehungsweise den letzten Sonntag Dezembers, der gleichzeitig auch der letzte Tag des Jahres ist. Auf diese Weise wird es also möglich sein, die beiden Vorlagen bis Ende des Jahres unter Dach zu bringen.

Die eine dieser Vorlagen betrifft nun das Einführungsgesetz zum Obligationenrechte, das einige Partien enthält, die nothwendig geordnet werden müssen, wenn die Wirksamkeit des neuen Oligationenrechtes dem Bürger da und dort nicht Schaden bringen soll. An ungefähr dreissig und einigen Orten ist eine einseitige Verfügung des Richters vorgesehen, die diese und jene Streitigkeiten oder Rechtsverhältnisse provisorisch bereinigen soll, damit nicht aus dem Verzuge Schaden erwachse. Ich will diese Fälle nicht alle im Detail zitiren, sondern nur ein Beispiel anführen. Wenn Waaren kaufsweise von einem Orte an einen andern versendet werden, und der Käufer sie nicht bestellungsgemäss erachtet, so ist er zwar berechtigt, sie zur Disposition zu stellen, aber er übernimmt gleichzeitig im Interesse des Versenders, der in der Regel an Ort und Stelle keinen Vertreter haben wird, die Verpflichtung, sich für die Versorgung dieser Waare zu bemühen und, wenn sie am wachsenden Schaden liegt, für ihren sofortigen Verkauf einzutreten. Alle diese Verfügungen dürfen aber nur mit Intervention einer zuständigen Staatsstelle, bezw. eines Richters erfolgen. Dies ist ein Fall unter mehr als dreissig anderen, wofür wir nach Mitgabe des neuen Obligationenrechts die betreffende Richterstelle bezeichnen müssen, und auch das beschleunigte Verfahren, in welchem derartige Fragen erörtert werden sollen.

Dann heisst es im eidgen. Gesetze ferner: «Wer ein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, ist verpflichtet, sich am Orte seiner Hauptniederlassung in das Handelsregister eintragen zu lassen. Hat er an einem anderen Orte eine Zweigniederlassung, so ist auch an diesem die Eintragung vorzunehmen.» Diese Eintragungen, die in Zukunft auch bei uns massenhaft obligatorisch sein werden, müssen nach den Uebergangsbestimmungen bis Ende März 1883 erfolgen. Es ist nun nothwendig, überall, wir nehmen

vorderhand an amtsbezirksweise, diejenige Stelle zu bezeichnen, welche die daherigen Register zu führen haben wird, und so dieses Institut der Handelsregister bis zu Ende des Jahres zu ordnen, wenn nicht daraus für den Bürger im Allgemeinen und speziell für Handelund Gewerbetreibende Schaden entstehen soll.

So könnte ich noch andere Vorschriften zitiren, die Bestandtheile dieses Gesetzes bilden werden und absolut auf den angegebenen Zeitpunkt geordnet werden sollten. Andere Fragen wären nicht so dringend; allein es wird dann Alles miteinander geordnet werden: die Dringlichkeit der einen erheischt auch die Mit-

bearbeitung der übrigen Materien.

Das andere Gesetz, das erlassen werden kann, und worüber der Regierungsrath, gestützt auf die Motion von Herrn Grossrath Willi, verpflichtet ist, eine Vorlage einzubringen, betrifft die Mobilienverpfändung nach Art. 211 des Obligationenrechts. Wenn ein solches Gesetz überhaupt vor dem neuen Obligationenrechte seine Wirksamkeit beibehalten soll, so muss es nothwendiger Weise vorher erlassen sein; denn es ist dies nicht ein Einführungsgesetz zum Obligationenrechte, sondern ein solches, das das neue Obligationenrecht in seiner Rechtskraft respektiren will, insofern ein solches kantonal besteht. Art. 211 sagt nämlich: «Die Vorschriften der kantonalen Gesetze, vermöge deren bewegliche Sachen als Zubehörden eines Immobilienpfandes nach den für dieses geltenden Formen mitverpfändet werden können, bleiben in Kraft.» Sie bleiben also nur dann in Kraft, wenn sie auf den Zeitpunkt, wo das Obligationenrecht in Kraft treten soll, bereits bestehen. Auch hier ist daher nothwendig, dass das Gesetz, wenn es erlassen werden soll (und vorläufig haben Sie diese Frage wenigstens dahin präjudizirt, dass Sie die Motion erheblich erklärt haben), vor Ablauf des Jahres erstellt sei und das Referendum passirt habe.

Sie werden mich nun vielleicht fragen: wenn diese Sachen so dringlich sind, warum hat man sie nicht schon in der gegenwärtigen Session eingebracht? Dies hat seinen Grund in dem Personalwechsel, der sich für die Vorbereitung der Gesetzesvorlagen vollzogen hat. Das damit neu beauftragte Mitglied des Regierungsrathes musste sich zuerst in die Frage hineinarbeiten und au courant setzen, und deshalb war es ihm nicht möglich, die Vorarbeiten schon jetzt zu beendigen. Dagegen sind sie nun in vollem Gange und können Ihnen auf Ende August alle vorgelegt werden. Wenn Sie nun die Bearbeitung auch Ihrerseits beschliessen wollen, so ist es, damit auf jene Sitzung die Berathung auch eine gedeihliche sein könne, nothwendig, dass Sie schon gegenwärtig eine vorberathende Kommission aus Ihrer Mitte bestellen, und dies ist der Antrag des Regierungsraths.

Dieser Antrag wird ohne Opposition zum Beschlusse erhoben. Die Kommission soll vom Büreau ernannt werden.

Bezüglich der Zahl der Mitglieder derselben wird von einer Seite beantragt, sie aus 7, von anderer, sie aus 9 Mitgliedern zusammenzusetzen.

A	LOSI	viivi	nu	iy.			
der						86	Stimmen

Für 7 Mitglieder 86 Stimmen.

» 9 » 52 »

17 04:

Das Obergericht zeigt an, dass es für die Stelle des Obergerichtsschreibers vorschlage:

Hrn. Dr. Alb. Rohr, Fürsprecher in Bern.
 Hrn. Rud. Wehrli, Notar und Audienzaktuar in Bern.

Der Regierungsrath zeigt an, dass er für die Stelle des Staatsschreibers vorschlage:

- Hrn. Gottlieb Berger, Fürsprecher und Grossrath in Bern.
- 2. Hrn. Franz Benteli, zweiter Sekretär der Justizdirektion in Bern.

Ein an den Grossen Rath gerichtetes Schreiben des Karl Emanuel Zingre von Saanen, worin derselbe sich über eine Verfügung des Obergerichts beschwert, wird der Bittschriftenkommission überwiesen.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 25. Juli 1882.

Vormittags um 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Niggeler.

Der Namensaufruf verzeigt 246 anwesende Mitglieder; abwesend sind 17, wovon mit Entschuldigung: die Herren Blösch, Gaillet, Hauser, Hennemann, Ingold, Karrer, Prêtre in Sonvillier, Schmid in Burgdorf; ohne Entschuldigung; die Herren Born, Boss, Burren in Bümpliz, Marcuard, Marti in Bern, Schmid in Wimmis, Üeltschi, v. Wattenwyl in Diesbach, Zürcher.

Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Präsident will zur Beeidigung der seit der letzten Session unbeeidigt gebliebenen Mitglieder schreiten. Es stellt sich dabei heraus, dass der zweite Namensaufruf der Sitzung vom 6. Juni (siehe oben Seite 263) insofern unrichtig ist, als die Herren Hess, Kühni und Maurer erklären, damals anwesend gewesen zu sein und den Eid mitgeleistet zu haben. Es bleiben somit blos noch zu beeidigen die Herren Hauser (abwesend), Klaye und Marti (Bern) (abwesend).

Herr Klaye leistet den verfassungsmässigen Eid.

Tagesordnung: Strafnachlassgesuche.

(Siehe Seite 273 hievor.)

Bühlmann, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission hat beschlossen, Ihnen vorläufig zu beantragen, es möchten ihr die Strafnachlassgesuche soweit möglich zuge-Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1882.

wiesen, und es möchte im Weiteren der Regierungsrath eingeladen werden, Bericht und Antrag über die Frage zu bringen, was für Vorkehren zu treffen seien, um eine leichtere Vorberathung dieser Geschäfte durch die Bittschriftenkommission zu bewirken.

Was den ersten Antrag betrifft, so hat man geglaubt, es seien die Bestimmungen des Reglements derart, dass man fast zu keinem anderen Resultate kommen könne, als dass die Strafnachlassgesuche der Bittschriftenkommission überwiesen werden müssen. Es kommen hier in Betracht die §§ 39 und 64 desselben. § 39 erklärt, dass die Bittschriftenkommission, die für die ganze Amtsdauer des Grossen Rathes gewählt wird, alle diejenigen Bittschriften vorzuberathen habe, die ihr vom Grossen Rathe zugewiesen werden. § 64 sagt im Ferneren, es dürfe keine Bittschrift ohne Vorberathung durch den Regierungsrath, die Bittschriftenkommission oder eine Spezialkommission im Grossen Rathe einlässlich behandelt werden. Ihre Kommission geht nun von dem Gedanken-aus, es könne der Sinn dieser beiden Bestimmungen über Behandlung der Bittschriften, zu denen offenbar die Strafnachlassgesuche gehören, kein anderer sein, als dass der Gesetzgeber, der dieses Reglement aufgestellt hat, die Strafnachlassgesuche von der Bittschriftenkommission behandelt wissen will, und zwar hauptsächlich darum, weil sie glaubt, dass die wenig zahlreichen andern Bittschriften, die an den Grossen Rath gelangen, die Kreirung einer ständigen Kommission kaum nöthig gemacht haben würden.

Ein weiterer Grund, warum wir glauben, es sei diese Ansicht auch materiell richtig, ist der, dass man bei Behandlung der Strafnachlassgesuche im Schoösse des Grossen Rathes selber seit längerer Zeit ziemlich leicht verfahren ist. Man hat grösstentheils blos den Bericht der Justizdirektion angehört und dann ohne irgendwelche Diskussion ihre Anträge angenommen. Es soll nun damit weder der Justizdirektion, noch dem Regierungsrathe irgendwie der Vorwurf gemacht werden, dass sie bei der Vorberathung nicht mit der gehörigen Gründlichkeit zu Werke gegangen seien; allein Ihre Kommission hat geglaubt, es sei die Kompetenz des Grossen Rathes, Gnade zu ertheilen, doch von einer solchen Wichtigkeit, dass eben auch der Grosse Rath selbst sich etwas damit beschäftigen solle.

Im Laufe der Zeit sind diese Strafnachlassgesuche auch so zahlreich geworden, dass die Begnadigung, die nur ausnahmsweise zur Milderung allzu grosser Härten der Justiz ertheilt werden sollte, zur Regel geworden ist. Mit Rücksicht darauf hat Ihre Kommission geglaubt, es sei zweckmässig, wenn man diesem allzu grossen Zuflusse einen Damm entgegenzusetzen suche, und dies könne nur dadurch geschehen, dass der Grosse Rath sich selbst etwas einlässlicher mit diesen Gesuchen beschäftige und mit etwas grös-

serem Ernste davon Kenntniss nehme.

Ein anderer Grund war auch der, dass man sich sagte, es thuen diese allzu häufigen Begnadigungen, wie sie seit langer Zeit ertheilt worden sind, der Autorität der Gerichte Schaden und machen sie, wenn sie sehen, dass ihr Urtheil fast in allen Fällen korrigirt wird, lässiger in der Ausübung der Strafjustiz, und es sei also auch mit Rücksicht auf diesen Punkt die Vorberathung durch die Kommission des Grossen

Rathes gegeben. Dies Alles also hat die Kommission zu dem Antrage geführt, es möchten ihr einstweilen die Strafnachlassgesuche zur Vorberathung zugewiesen werden.

Es hat sich aber Ihre Kommission nicht verhehlt, dass die Schwierigkeiten, welche dem entgegenstehen, sehr gross sind. Die Gesuche langen in der Regel erst unmittelbar vor der Sitzung des Grossen Rathes und theilweise noch im Laufe derselben ein, sie müssen dann noch von der Regierung vorberathen werden, und so bleibt in der Regel fast keine Zeit mehr, um sie im Schoosse der Kommission zur Behandlung zu bringen. Damit diese eine gründliche sein könne, müssen die einzelnen Mitglieder von den Akten Kenntniss nehmen, die in der Regel sehr umfangreich sind, indem das Urtheil, das Nachlassgesuch und oft auch zahlreiche Beilagen gelesen werden müssen, und dies macht die ganze Vorberathung ungeheuer schwierig, und es ist namentlich in den oft vorkommenden kurzen Sessionen fast unmöglich, sie während derselben vorzunehmen.

Man hat daher das Gefühl gehabt, es sollte ein etwas anderer Modus für die Behandlung und Vorberathung dieser Geschäfte eingeführt werden; aber bei der kurzen Zeit, die zur Verfügung stand (wir haben nur zwei Sitzungen abhalten können, eine gestern Nachmittags und eine heute morgen), haben wir uns nicht gründlich darüber besprechen und einigen können und haben daher geglaubt, beantragen zu sollen, es möchte der Regierungsrath eingeladen werden, die Frage etwas näher zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, in welcher Weise in Zukunft dieser Uebelstand bezüglich der Vorberathung der Strafnachlassgesuche gehoben werden könne, sei es durch Aufstellung eines Reglements, sei es in anderer Weise. Wir haben uns dabei ungefähr vorgestellt, man würde grundsätzlich beschliessen, es dürfe kein Gesuch berücksichtigt werden, das nicht eine gewisse Zeit vor der Session in die Hände des Regierungsrathes gelangt sei. Man kann die Sache vielleicht auch noch anders machen, aber etwas wird geschehen müssen.

v. Wattenwyl, Polizeidirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin mit dem gestellten Antrage einverstanden. Es wird sich vor Allem darum handeln, eine Art Regulativ aufzustellen, damit die Strafnachlassgesuche rechtzeitig einlangen und noch bei der Bittschriftenkommission in Zirkulation gesetzt werden können. Es ist mir zwar nicht ganz klar, ob eine Bestimmung gesetzlich ist, wonach Gesuche, die nicht innerhalb einer gewissen Frist vor der Session einlangen, unberücksichtigt bleiben sollen, und ob dies nicht unter Umständen zu Uebelständen führen könnte; allein ich bin ganz einverstanden, dass die Frage untersucht werde, und der Regierungsrath in der nächsten Sitzung des Grossen Rathes darüber Bericht erstatte.

Die Anträge der Bittschriftenkommission werden ohne Widerspruch genehmigt.

Es wird hierauf zur Behandlung der einzelnen Strafnachlassgesuche übergegangen.

1. Elise *Pfister*, von Lützelflüh, am 12. Dezember 1881 von der Kriminalkammer wegen Gelddiebstahl zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.

Der Regierungsrath trägt auf Erlass des letzten Sechstels der Strafe an.

Die Bittschriftenkommission ist einverstanden.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Petentin wusste, wo ihr früherer Meister in der Regel seine Hosen aufgehängt hatte, und benutzte diesen Umstand, um in einem unbewachten Momente das Portemonnaie herauszunehmen. Sie wird von der Zuchthausverwaltung empfohlen, weil sie sich gut aufgeführt hat und früher nie bestraft worden ist. Indessen ist es jedenfalls ein schlimmer Charakterzug, dass sie anfänglich eine andere Person verdächtig zu machen suchte, und deshalb beantragt der Regierungsrath, ihr nicht, wie sie es wünscht, das letzte Viertel, sondern blos das letzte Sechstel der Strafe nachzulassen.

Genehmigt.

2. Rosina Katharina Althaus, von Walkringen, am 15. März 1881 von den Assisen des Seelandes wegen Kindsmord zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Der Regierungsrath trägt auf Erlass des letzten Viertels der Strafe an.

Die Bittschriftenkommission ist einverstanden.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Petentin gebar auf dem Abtritte, liess den Leichnam des Kindes dort zurück und machte sich davon. Nach einiger Zeit stellte sie sich aber selbst und wurde in Folge dessen eingezogen und verurtheilt. Mit Rücksicht darauf, dass sie die That bereut und sich seither in der Strafanstalt gut aufgeführt hat, trägt der Regierungsrath darauf an, ihr das letzte Viertel der Strafe zu erlassen.

Genehmigt.

3. Léon Gaignat, von Asuel, gewesener Angestellter des Regierungsstatthalteramtes Delsberg, den 8. November 1881 von den Assisen des V. Bezirks wegen Fälschung und Unterschlagung zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt.

Der Regierungsrath trägt darauf an, dem Petenten den Rest der Strafzeit vom 24. November 1882 an zu erlassen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Bekanntlich haben im Laufe des vorigen Jahres auf der Amtsschreiberei Delsberg bedeutende Unterschlagungen stattgefunden. Der Hauptthäter, ein gewisser Wermuth, ist flüchtig und konnte nicht eingebracht werden. Es hat sich aber herausgestellt, dass auch ein anderer Angestellter, Gaignat, bei diesen Manipulationen mitwirkte und sich auch kleine Fälschungen zu Schulden kommen liess. Es ist aber nicht ganz richtig, wenn der Petent in seinem Gesuche sagt, er sei das Opfer des Wermuth gewesen; denn er hat auch selbstständig solche Handlungen begangen. Daher glaubt der Regierungsrath, es könne auf das Gesuch, wie es gestellt ist, den Rest der Strafe zu schenken, nicht eingetreten werden, sondern man solle sich darauf beschränken, den Petenten auf den 24. November 1882 zu begnadigen, das heisst, ihm ungefähr ein Fünftel der Strafe zu erlassen. Nach dem Zeugniss des Arztes ist Gaignat brustkrank. Wir glaubten daher, es sei besser, ihn auf Ende der guten Jahreszeit zu entlassen, als erst auf Anfang Januar.

Berichterstatter der Bittschriftenkommission stimmt bei.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

4) Johann Hofer, von Bleienbach, geb. 1867, den 12. Februar 1881 vom Amtsgericht Aarwangen wegen einer Reihe von Diebstählen zum Nachtheile seiner Mitschüler und seines Vaters zu zwei Jahren Enthaltung in einer Besserungsanstalt verurtheilt.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung an.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ein 15jähriger Knabe hat zu Hause seinen Vater und in der Schule seine Mitschüler bestohlen und sogar kleine Fälschungen begangen. Nun ist er zu zweijähriger Enthaltung in einer Besserungsanstalt verurtheilt worden. Zuerst befand sich der Knabe in der Anstalt Erlach, allein da ist er entwichen, und der Verwalter hat erklärt, er könne ihn bei den ihm zu Gebote stehenden Aufsichtsmitteln nicht mehr aufnehmen. Der Knabe wurde darauf nach Thorberg gebracht, und da scheint er sich besser zu betragen; wenigstens wird vom Verwalter bezeugt, dass er tüchtig arbeite. Gleichwohl glaubt der Regierungsrath, auf Abweisung antragen zu sollen. Es hat sich nämlich aus der Untersuchung ergeben, dass der Vater auf den Knaben einen ungünstigen Einfluss ausübt. Es ist daher wünschenswerth, dass der Knabe diesem Einflusse entzogen bleibe. Es wird daher beantragt, das Gesuch auf Erlass des Restes der Strafe, soweit es den Grossen Rath anbetrifft, abzuweisen und es dem Regierungsrathe zu überlassen, den Knaben allfällig in Verbindung mit dem Schutzaufsichtsvereine irgendwo zur Erlernung eines Berufes unterzubringen.

Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission stimmt bei.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

5) Joh. Trösch, von Büzberg, den 15. September 1881 wegen Gehülfenschaft bei Raub von den Assisen des I. Bezirks zu 18 Monaten Zuchthaus, abzüglich 4 Monate Untersuchungshaft, verurtheilt.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung an.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Johann Trösch befand sich in Gesellschaft der bekannten Bande Geissbühler und Mithafte. Seine Thätigkeit war allerdings mehr eine passive. Aus den Akten geht hervor, dass er dem Geissbühler alle nöthigen Mittheilungen machte, damit er den Raub und Mord in Büzberg ausführen könne. Laut den Akten hat Trösch allerdings nur ein paar Eier als Belohnung erhalten, es steht aber nicht immer Alles in den Akten, was man gerne wissen möchte. Trösch hat allerdings eine ziemlich harte Strafe erhalten, allein der Regierungsrath glaubt gleichwohl, es solle sein Gesuch abgewiesen werden. Es würde im Volke keinen guten Eindruck machen, wenn aus dieser Mordbande Einer voreilig begnadigt würde.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

6) Christian *Spahni*, von Niedermuhlern, den 22. Februar 1881 von den Assisen des II. Bezirks wegen Nothzucht, begangen an dem bei ihm verkostgeldet gewesenen 12jährigen Mädchen, Halbschwester seiner Ehefrau, zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Der Regierungsrath trägt auf Entsprechung, die Bittschriftenkommission auf Abweisung an.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Spahni ist wegen Nothzucht, begangen an der bei ihm verkostgeldet gewesenen Halbschwester seiner Ehefrau, zu Zuchthaus verurtheilt worden. Er hat die Sache mehr als unzüchtige Handlung dargestellt und unter Anderm behauptet, er habe nur schauen wollen, ob das Mädchen Flöhe und Läuse habe. Daher habe er es mehrere Male untersucht. Es geht aber aus den Akten hervor, dass es bei dieser Untersuchung nicht geblieben ist, sondern dass er weitergehende Absichten hatte. Das Gesetz macht da einen grossen Unterschied, indem es unzüchtige Handlungen mit Korrektionshaus, Nothzucht und Nothzuchtsversuch dagegen mit Zuchthaus bedroht. Die Geschwornen haben denn auch angenommen, es sei Nothzuchtsversuch vorhanden. Es sprechen nicht viel mildernde Umstände zu seinen Gunsten, und es ist recht, dass

solche Handlungen streng bestraft werden. Wenn der Regierungsrath gleichwohl auf Entsprechung anträgt, so geschieht es, weil Spahni von den Zuchthausbeamten warm empfohlen wird. Er hat sich gut aufgeführt, tüchtig gearbeitet und sich reumüthig gezeigt. Auch war er wegen einer Ohrentzündung längere Zeit in der Infirmerie.

Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Spahni ist verurtheilt worden wegen sieben- oder achtmal wiederholten Nothzuchtsversuches an seinem Pflegekinde, das die Halbschwester seiner Frau ist. Er ist Vater mehrerer Kinder. Der Fall ist daher nicht dazu angethan, Begnadigung eintreten zu lassen. Diese Verbrechen nehmen so zu, dass man mit der Begnadigung in solchen Fällen streng sein sollte. Die Geschwornen haben übrigens die Frage des Vorhandenseins mildernder Umstände verneint. Aus diesen Gründen beantragt die Bittschriftenkommission Abweisung des Petenten.

 ${\it Trachsel}$ von Niederbütschel unterstützt den Antrag des Regierungsrathes.

Abstimmung.

7) Joh. Ulrich Salzmann, Landwirth auf dem Feld zu Signau, den 15. Februar 1882 von der Polizeikammer wegen fahrlässiger Tödtung zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in dreissigtägige Einzelhaft, verurtheilt.

Regierungsrath und Bittschriftenkommission beantragen Abweisung des Gesuchs, welches dahin geht, es sei dem Petenten diese Strafe zu erlassen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ende November 1881 fand eine Käsfuhre auf Burgdorf statt. Am Abend fuhren die betreffenden Wagen in drei Abtheilungen, voran zwei, einer in der Mitte und später noch zwei. Derjenige, der in der Mitte sich befand, überfuhr Jemanden, der bereits am nächsten Tage an den Folgen starb. Die Frage ist nun, ob die Schuld dem in der Mitte fahrenden Salzmann auffällt. Es waren allerdings keine Zeugen vorhanden, welche ganz bestimmte Angaben machen konnten. Das Gericht stützte sich vielmehr wesentlich auf die Angaben des Salzmann selbst, sowie auf einige andere dabei an den Tag getretene Erscheinungen. Salzmann fuhr nämlich den Vorausfahrenden nach und fragte sie, ob sie nichts am Boden gesehen haben; es müsse ihm etwas in die Rosse gekommen sein, indem diese plötzlich von der Deichsel geschossen seien, worauf er etwas gesehen habe. Die Vorausfahrenden erklärten, nichts gesehen zu haben, wollten aber nicht warten oder umkehren, um nachzuschauen.

Nun ist unzweifelhaft, was Salzmann am Boden gesehen hat, eben derjenige gewesen, der überfahren worden ist. Es fand nämlich eine eingehende Untersuchung statt über die Richtung, welche Salzmann beim Fahren eingenommen hat. Dabei stellte es sich heraus, dass das Geleise seines Wagens, das mit den Rädern verglichen wurde, sich ganz an das Strassenbord hinzog, so dass ein Fussgänger in der finstern Nacht dort nicht mehr ausweichen konnte. Auf der andern Seite ist zugegeben worden, dass der Verunglückte hie und da etwas betrunken war, so dass dies vielleicht auch an jenem Abend der Fall war. Unaufgeklärt blieb der Umstand, dass er nicht mehr auf dem Strassenkörper lag, sondern an dem Strassenbord. Man nimmt an, dass er nicht mehr selbst sich an diese Stelle habe begeben können, sondern dorthin geschleppt worden sei.

Das Amtsgericht Signau hat gefunden, es seien nicht genügend Gründe zur Verurtheilung vorhanden, und es sprach daher den Angeklagten frei, aber ohne Entschädigung. Die Polizeikammer dagegen erklärte den Salzmann der fahrlässigen Tödtung schuldig. Es ist nämlich noch zu bemerken, dass ein Zeuge sich fand, der dem Verunglückten kurz vorher begegnete und sagen konnte, auf welcher

Strassenseite er ging.

Es ist kein Zweifel, dass die Sache von verschiedenen Gesichtspunkten aus aufgefasst werden kann. Immerhin darf man nicht vergessen, dass bei diesen Käsfuhren vielfach ganz unsinnig gefahren wird, so dass die Nachts auf der Strasse befindlichen Leute einen wahren Schrecken davor haben. Es hat daher der Fall eine gewisse Aufregung veranlasst, und es würde nicht einen guten Eindruck machen, wenn der Grosse Rath hier Begnadigung eintreten und damit das unsinnige Fahren bei den Käsfuhren gleichsam sanktioniren würde.

Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission beantragt in ihrer Mehrheit Zustimmung zum Antrage des Regierungsrathes. Es kann kein Zweifel darüber obwalten, dass Salzmann den Verunglückten überfahren hat. Von einer strafbaren Absicht bei Salzmann kann keine Rede sein, dagegen fragt es sich, ob Fahrlässigkeit vorhanden gewesen sei. Das erstinstanzliche Gericht hat die Frage verneint. Anders die Polizeikammer. Diese erblickte namentlich in dem Umstande eine vom Strafgesetze mit Strafe bedrohte Fahrlässigkeit, dass Salzmann nicht in der Mitte des Weges, sondern hart am Strassenbord fuhr. Auf welcher Seite er fuhr, ist aus den Akten nicht recht ersichtlich, dagegen stimmen die aufgefundenen Wagenspuren mit der Breite seiner Wagenräder überein. Salzmann erklärte den Vorgang so, dass er plötzlich bemerkt habe, dass seine Pferde auseinander gehen, während sie sonst sich gegen die Deichsel halten. Hierauf habe er etwas am Boden bemerkt, und sei dann den vordern nachgefahren und habe sie gefragt, ob sie etwas gesehen haben. Der Verunglückte fand sich nicht mehr an der Stelle, wo er überfahren worden war, sondern weiter unten, und zwar ist angenommen worden, er sei dahin geschleppt worden. Wer es gethan hat, ist nicht aufgeklärt. Jedenfalls ist nicht konstatirt, dass Salzmann es gethan.

Die Mehrheit der Bittschriftenkommission ist der Ansicht, es seien alle Umstände bei Zumessung der Strafe vom Gerichte gewürdigt worden; man solle das Urtheil nicht kritisiren, sondern dasselbe als richtig annehmen. Es sei daher weiter zu fragen, ob besondere Verumständungen vorliegen, welche einen Strafnachlass rechfertigen. Solche sind nicht vorhanden, es sei denn der Umstand, dass der Petent vom Gemeinderath zur Begnadigung empfohlen wird. Dieser Umstand schien aber der Kommission nicht genügend, um einen Strafnachlass zu empfehlen, und zwar um so weniger, weil der Unfall bei Anlass einer Käsfuhre vorgekommen ist. Bekanntlich finden bei diesen Anlässen oft Unglücksfälle statt, und es ist daher nicht am Platze, da schnell Strafnachlass eintreten zu lassen.

Aus diesen Gründen stimmt die Kommissionsmehrheit dem Antrage des Regierungsrathes bei. Sie verhehlt sich aber nicht, dass der Fall ein eigenthümlicher ist, und sie will daher nicht direkt Opposition machen, wenn die Mitglieder des Grossen Rathes finden, es sei der Fall, da einen Strafnachlass eintreten zu lassen.

Sahli. Es ist bereits bemerkt worden, dass dieser ganze Fall eigenthümlicher Art ist. Eine Verurtheilung hätte wahrscheinlich nicht stattgefunden, wenn der Unfall nicht bei Anlass einer Käsfuhre vorgekommen wäre. Man hat aber gesagt, es müsse dem unsinnigen Fahren bei Käsfuhren der Riegel gesteckt werden. Ich begreife diesen Standpunkt ganz gut, allein ich glaube, die Begnadigungsbehörde sei nicht in der Lage, dieses Motiv in den Vordergrund treten zu lassen, und zwar um so weniger, als es sich aus den Akten durchaus nicht ergibt, dass damals unsinnig gefahren worden sei. Man soll aber diejenigen, welche auch bei Käsfuhren recht fahren, nicht deswegen härter ansehen, weil andere unsinnig fahren.

Wie hat sich die Sache zugetragen? Es waren drei Wagen auf der Strasse, zwei voran und einer hintendrein. Da kommt ein übelhörender Mann, der ein Hörnlein am Ohre trug, wie es scheint etwas angetrunken, des Weges. Man weiss, dass der Mann auf der linken oder von seinem Standpunkte aus auf der rechten Seite der Strasse gegangen ist. Allein diese Deposition geht nur bis auf eine gewisse Stelle, und von da an weiss man nichts mehr. Der Wagen des Salzmann fuhr auf der rechten Seite der Strasse, wie er dies sollte. Nun ist es leicht denkbar, dass der Mann sich vorher auf die nämliche Seite begeben hatte. Die Thatsache ist jedenfalls von Bedeutung, dass weder das erstinstanzliche Gericht, noch die Polizeikammer angenommen haben, es liege eine Widerhandlung gegen das Strassenpolizeigesetz vor. Es muss daher angenommen werden, Salzmann sei richtig gefahren.

Wie wenig Salzmann daran dachte, dass er ein Unglück angestellt habe, ergibt sich daraus, dass er die Voranfahrenden ersuchte, zu warten, damit er nachsehen könne, ob nicht etwas sich auf dem Wege befinde. Diese redeten es ihm aus, indem sie sagten, sie müssten es auch gesehen haben. Darauf ist Salzmann weiter gefahren, was vielleicht der grösste Fehler war, den er gemacht hat. Hätte

Tagblatt des Grossen Tathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1882.

Salzmann ein böses Gewissen gehabt, so würde er nicht beim ersten Verhör dem Richter sofort gesagt haben, dass er etwas auf der Strasse gesehen, sondern er würde einfach gesagt haben, er habe nichts bemerkt. Hätte er sich auf den Boden des Läugnens gestellt, so hätte ihm die Schuld nicht nachgewiesen werden können. Es ist für mich vom Standpunkt der Begnadigung ein ausserordentlich wichtiges Moment, dass Salzmann auf der rechten Seite der Strasse gefahren ist. Als Fussgänger würde ich mich gerade über die Fuhrwerke beklagen, welche auf der Mitte der Strasse fahren. Nach dem Strassenpolizeigesetz soll rechts gefahren werden.

Das Amtsgericht von Signau hat gefunden, es liege keine strafbare Fahrlässigkeit vor, sondern ein Unglück. Die Polizeikammer dagegen verurtheilte den Salzmann. Ich will dieses Urtheil nicht kritisiren, aber doch die Thatsache erwähnen, dass es auf Grund von Indizien gefällt worden ist, nicht auf Grund eines direkten Beweises. Wenn man nun berücksichtigt, dass unter allen Umständen nicht böse Absicht, sondern nur Fahrlässigkeit vorliegt, und dass Salzmann ein ganz unbescholtener Mann ist, so möchte ich Gnade für Recht ergehen lassen. Daher beantrage ich, es sei dem Gesuche des Salzmann zu entsprechen.

Abstimmung.

8) Joseph Rérat, von Buix, den 26. März 1879 von den Assisen des V. Bezirks wegen Raub zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Der Regierungsrath beantragt, es sei dem Petenten der etwas mehr als 1/4 betragende Rest seiner Strafe auf Wohlverhalten hin zu erlassen und dem Regierungsrathe anheimzustellen, den Zeitpunkt der probeweisen Freilassung zu bestimmen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Rérat hat in später Abendstunde einen ältern schwächlichen Mann überfallen und ihm sein Geld weggenommen. Sowohl der Räuber als der Beraubte trafen nachher in einer Wirthschaft zusammen, und letzterer erkannte den erstern namentlich an seinem, mit einem Bleiknopfe versehenen Stocke wieder. Merkwürdigerweise wurde Rérat nicht sofort festgehalten, sondern erst später verhaftet. Er wurde zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Es ist dies eine harte Strafe, allein es ist berücksichtigt worden, dass es nicht auf die Höhe der geraubten Summe ankommt, sondern auf die Umstände, unter denen sich ein Raub zugetragen. Thatsache ist, dass er mit einem gefährlichen Instrumente die Beraubung ausführte, und dass sein Gegner längere Zeit sehr leidend war. Merkwürdigerweise behauptet Rérat immer, er habe die That nicht vollbracht. Auch der Vater behauptet das. Der Petent war aber schon

früher nicht gut beleumdet, und am nämlichen Abend, wo sich die Sache zugetragen, hat der Vater in der gleichen Wirthschaft erklärt, er gehe nicht gerne allein heim, er fürchte sich vor seinem Sohne.

Der Regierungsrath beantragt nun, dem Rérat den Rest der Strafe unter Vorbehalt der bedingten Entlassung zu schenken. Rérat würde also unter Schutzaufsicht gestellt. Man würde ihm vorschreiben, wo er sich hinzubegeben habe, und Jemanden bestellen, der ihn unter beständiger Aufsicht haben würde. Auch die Landjäger hätten ihn unter Aufsicht zu halten. Wir haben in jüngster Zeit mit der bedingten Entlassung günstige Erfahrungen gemacht, und wenn auch früher manchmal weniger günstige Resultate sich erzeigt haben, so hat sich doch im Ganzen diese Einrichtung bewährt.

Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei.

Genehmigt.

9) François Jobé, Holzhändler und Bäcker zu Courtedoux, am 23. März 1882 von den Assisen des fünften Bezirks wegen Widersetzlichkeit gegen die Polizei zu 60 Tagen Gefangenschaft verurtheilt.

Der Regierungsrath beantragt, diese Strafe auf 4 Tage herabzusetzen.

Die Bittschriftenkommission dagegen schlägt vor, Nachlass bis auf 15 Tage zu gewähren.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Zu Anfang des letzten Winters kam in Courtedoux eine Schlägerei vor, bei der ein Mann misshandelt und ziemlich übel zugerichtet wurde. Statt auf der Stelle zur Verhaftung des Thäters zu schreiten, requirirte man zuerst Landjäger in Pruntrut, und als diese in Courtedoux ankamen, war es Nacht geworden, und Alles bereits im Schlafe. Sie umstellten das Haus, in dem der Betreffende sich aufhalten sollte und liessen den Gemeindspräsidenten wecken. Der zu Verhaftende widersetzte sich, indem er im Garten des Hauses die Landjäger angriff und ihnen verschiedene Verletzungen beibrachte. Dies Alles machte natürlich bedeutenden Lärm, von dem der Hausbesitzer Jobé endlich erwachte. Nicht wissend, um was es sich handle, rief er zuerst hinaus, was es gebe, und schoss dann mit einer Pistole zum Fenster hinaus. Von diesem Schusse wurde einer der draussenstehenden Bürger par ricochet verletzt, welche Verletzung nach dem Ausspruche des Arztes eine Arbeitsunfähigkeit von fünf Tagen zur Folge gehabt haben soll.

Die Sache kam vor die Assisen, und Jobé wurde dabei erstens der Widersetzlichkeit gegen die Polizei und zweitens des Versuchs fahrlässiger Tödtung angeklagt. Jobé seinerseits reichte eine Anzeige wegen Hausrechtsverletzung gegen die Landjäger ein. Die von der Justizdirektion vorgenommene Untersuchung ergab aber, dass diese Anschuldigung nicht begründet sei, indem die Landjäger den bestimmten Auftrag zur Verhaftung hatten und zu diesem Zwecke in das Haus des Jobé eindringen mussten, weshalb sie auch den Maire requirirten. Andererseits ist es begreiflich, dass Jobé auf den Lärm im Dorfe hin nicht sogleich das Haus öffnete und in der Aufregung schliesslich zu einer Waffe griff; allein er hätte jedenfalls vorsichtiger gehandelt, wenn er in einer Richtung geschossen hätte, wo er sicher gewesen wäre, Niemanden zu treffen. Die Geschwornen nahmen aber gleichwohl bezüglich des Jobé Widersetzlichkeit, wobei eine dritte Person verletzt worden, an, und in Folge dessen musste vom Gerichte eine längere Freiheitsstrafe ausgesprochen werden.

Nun wünscht Jobé, dass ihm diese Strafe nachgelassen werde, indem er sich darauf beruft, dass er im Uebrigen schon empfindlich genug betroffen worden sei. In der That ist er ausserdem zu Fr. 150 Entschädigung an den Verletzten, zu einem Drittel der Kosten und zu solidarischer Haftung mit dem Hauptangeschuldigten für einen andern Drittel der Kosten verurtheilt worden, so dass ihn die ganze Geschichte wenigstens Fr. 7—800 gekostet hat, und er sich jedenfalls für die Zukunft eine Warnung daraus nehmen wird. Dass er nun noch die 60 Tage Gefangenschaft absitzen sollte, wird wohl Jedermann zu streng finden, und deshalb beantragt der Regierungsrath, diese Strafe auf 4 Tage herabzusetzen. Die Justizdirektion hatte 8 Tage beantragt; allein der Regierungsrath glaubte, man könnte eigentlich die ganze Gefangenschaftsstrafe fallen lassen, und trägt nur deshalb nicht darauf an, um das Urtheil nicht vollständig aufzuheben.

Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Es hat der Kommission geschienen, die Herabsetzung auf 4 Tage stehe doch in keinem Verhältnisse zu der Strafe des Gerichts, und man solle entweder ganz begnadigen, oder etwas weniger reduziren. Der Fall hat Aehnlichkeit mit dem Falle Salzmann insoweit, als man es an beiden Orten mit Fahrlässigkeit zu thun hat, nur dass hier der Fehler schuldbarer, dort die Folge schwerer war. Mit Rücksicht darauf beantragen wir, Begnadigung zu drei Vierteln eintreten zu lassen, so dass Jobé noch fünfzehn Tage Einzelhaft auszuhalten hätte.

Folletête. Le recours qui nous occupe est excessivement intéressant. Il s'agit de la protection du domicile et le Grand Conseil trouvera l'occasion de réparer ce qu'on pourrait presque appeler une erreur judiciaire. Je connais à fond cette affaire, pour y avoir figuré comme défenseur devant la cour d'assises de Delémont, et je puis affirmer qu'il ne résulte nullement des débats que Jobé ait réellement résisté à la police. Il y a eu, de part et d'autre, beaucoup d'exagération, mais tout s'est parfaitement éclairci devant la cour d'assises. Jobé a eu tort d'accuser la police de violation de domicile: il ne saurait en être question dans l'espèce, et la Direction de justice a, à juste titre, rejeté sa plainte, comme non fondée. Voici ce qui s'est passé: Le

sieur Jobé, marchand de bois et boulanger, à Courtedoux, avait un domestique, nommé Bohny, qui eut un dimanche soir une querelle avec des jeunes gens de cette localité. L'un de ceux-ci fut frappé à la tête d'une manière très-grave. Le blessé fut longtemps sans connaissance. L'affaire causa une grande sensation dans le village. On courut à la gendarmerie et le préfet de Porrentruy envoya la force publique pour procéder à l'arrestation de l'auteur présumé de cette agression, qui était donc Bohny, l'ouvrier de Jobé. Le sergent-major chargé de l'arrestation se rendit chez le maire de Courtedoux pour requérir son assistance, et les autres gendarmes entourèrent la maison de Jobé. Il était entre 11 heures et minuit, le maire dormait déjà et il fallut longtemps pour l'éveiller. Pendant qu'on parlementait avec lui, Bohny, qui se trouvait dans le verger de Jobé, lança dans un groupe une pierre qui atteignit un des gendarmes. Cet incident produisit une grande rumeur. Les gendarmes crient à l'assassin et vont chercher le sergent-major. Celui-ci, qui revenait avec le maire, crut à une embuscade et se porta contre la maison de Jobé le sabre à la main. Bohny l'attendit derrière un mur et l'étendit d'un coup de gourdin. En tombant, il laisse échapper son sabre, dont le cliquetis sur l'escalier de pierre, fit croire à Jobé qu'on brisait ses fenêtres. Les clameurs l'avaient reveillé en sursaut, et croyant à une agression de gens mal intentionnés, il saute de son lit et cherche à s'enquérir des causes du bruit. Il demande qui est là, mais ne reçoit aucune réponse. Sa femme, terrifiée et croyant qu'il va de sa vie, l'engage à tirer un coup de feu. Dans l'intention d'épouvanter les tapageurs et ne sachant pas que des gendarmes sont présents, Jobé obéit et fait feu. Malheureusement, la balle ricoche entre les jalousies et va effleurer légèrement le sieur Justin Fury, un des individus placés par la police en sentinelle autour de la maison. Là-dessus l'autorité locale arrive, et Jobé apprend avec étonnement que le bruit a été provoqué par l'arrestation de Bohny.

Une plainte fut dressée contre Jobé, dans laquelle il fut accusé de tentative de meurtre et de résistance à la police. Le Jury repoussa la première accusation, mais il admit la résistance à la police. Je crois qu'il résulte de mon exposé simple que ce verdict n'était pas justifié. Jobé ne savait pas à qui il avait affaire, et que la police avait l'intention d'arrêter son valet. La peine prononcée contre Jobé est excessivement dure. Il fut, après avoir subi quatre jours de prison préventive, condamné à 60 jours d'emprisonnement et à payer une partie des frais du proces, savoir un tiers pour lui et solidairement un tiers de ceux de Bohny, plus fr. 150 de dommages-intérêts à Fury. La somme que Jobé aura à payer s'élèvera à plus d'un millier de francs. Toute cette affaire n'est qu'une suite de malenten-dus. On comprend très bien qu'après la double agression de l'ouvrier contre les gendarmes, ceux-ci, irrités, aient cru à une résistance préméditée. Jobé, d'autre part, ignorait qu'il avait affaire à la gen-darmerie. J'estime donc que c'est ici le cas ou jamais, pour le Grand Conseil, de faire acte de clémence, et je vous recommande vivement l'adoption de la proposition du gouvernement.

Gygax in Bleienbach beantragt, den Petenten vollständig zu begnadigen.

Präsident. Da es sich nur um das Mass der Begnadigung handelt, und diese selbst nicht bestritten ist, so findet offene Abstimmung statt.

Abstimmung.

- Eventuell, für Nachlass bis auf 4 Tage Mehrheit.
- Eventuell, für Nachlass bis auf
 15 Tage Minderheit.
 2. Definitiv, für gänzlichen Nachlass 95 Stimmen.
 Definitiv für Nachlass bis auf 4 Tage 58
- 10) Dem Johann Sterchi, Dachdecker in der Hub bei Krauchthal, wird die ihm wegen Grenzverrückung auferlegte 15tägige Gefangenschaft erlassen.
- 11) Dem Ali Eugène Gautier, zu Cortébert, der von den Assisen des V. Bezirks wegen Unterschlagung von Postkassengeldern zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt worden ist, wird das letzte Sechstel dieser Strafe erlassen.
- 12) Dem Emil Vessillier, von Paris, werden die letzten vier Monate der ihm wegen eines Pferdediebstahles auferlegten 15monatlichen Zuchthausstrafe erlassen.
- 13) Dem Christen Sommer, von Sumiswald, wegen einer Reihe von Diebstählen zu zwei Jahren Zuchthaus, abzüglich drei Monate Untersuchungshaft verurtheilt, wird der Rest seiner Strafe mit sechs Monaten erlassen.

Dagegen werden nach den Anträgen des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission mit ihren Strafnachlassgesuchen abgewiesen:

Johann Schenk, von Eggiwyl, gewesener Pächter zu Reuchenette, wegen Brandstiftung zu 8 Jahren;

Friedrich Steiger, von Bleienbach, gewesener Angestellter der Zentralbahn, des nämlichen Verbrechens wegen zu 6 Jahren, und

Albertine *Bratschi*, geb. Bützberger, von Safneren, des nämlichen Verbrechens wegen zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Der Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt den Abweisungsantrag der Regierung, indem er bemerkt, dass es bei der Bevölkerung keinen guten Eindruck machen würde, wenn der Grosse Rath in Abweichnng von seinem bisherigen Verfahren anfangen würde, Brandstifter zu begnadigen. Bei diesem Anlasse macht der Redner auch darauf aufmerksam, dass es nicht ganz richtig sei, wenn der Präsident der Bittschriftenkommission sage, es werde so ziemlich zur Schablone, auf Begnadigung anzutragen. So habe die Regierung heute in zwei Fällen auf Abweisung, oder wenigstens nicht auf gänzliche Willfahr angetragen, während hingegen der Grosse Rath begnadigt habe.

Ein Begnadigungsgesuch des Jakob Enz-Allemann, gewesenen Institutsvorstehers in Bümpliz, wird nach dem Antrage der Bittschriftenkommission, die zur Prüfung der umfangreichen Akten nicht Zeit gehabt hat, auf die nächste Session verschoben.

Die Bittschriftenkommission beantragt endlich, über das ihr überwiesene Schreiben des Karl Emanuel Zingre von Saanen (siehe oben S. 276) zur Tagesordnung zu schreiten.

Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Das genannte Schreiben enthält keinen Schluss, sondern der Petent sagt einfach, er möchte, dass es dem Grossen Rath zur Kenntniss käme. Es bezieht sich auf angebliche Gesetzwidrigkeiten, die dem Zingre vom Amtsgerichtsschreiber und vom Amtsgerichtsweibel zugefügt worden seien, und wegen deren er eine Beschwerde an den Appellhof gerichtet hat. Dieser hat aber gefunden, das Schreiben sei in solchen Ausdrücken abgefasst, dass der Schreiber zu zweimal vierundzwanzig Stunden Disziplinarhaft zu verurtheilen sei. Zingre hat diese Strafe abgesessen; er glaubt zwar, diese Verfügung sei nicht richtig, stellt aber bezüglich derselben keine weiteren Anträge, und ihrerseits hat die Kommission gefunden, wenn auch ein Strafnachlassgesuch vorliegen würde, so stehe es dem Grossen Rathe nicht an, derartige Verfügungen des Obergerichts zu kritisiren und auf-

Der Antrag auf Tagesordnung wird ohne Dis-· kussion zum Beschlusse erhoben.

Behufs Beschleunigung der nun folgenden Wahlverhandlungen wird das Büreau provisorisch verstärkt durch die Herren Boéchat, Rosselet, Harnisch, Lüthi (Langnau), Stämpfli (Bern), Klening, Nussbaum (Worb) und v. Tscharner.

Wahl zweier Mitglieder der Staatswirthschaftskommission.

am Platze der ablehnenden Herren Engel und Marti (Bern).

Von 207 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange die Herren

Imer 158 Stimmen. Rebmann 139 Reisinger 61 Moschard

Somit sind gewählt die Herren Imer und Reb-

47

Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes.

Von 245 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Dr. Gobat 131 Stimmen. Willi 107 Dr. Schwab

Gewählt ist somit Herr Grossrath Dr. Albert Gobat, Fürsprecher in Delsberg.

Wahl von Mitgliedern des Obergerichts

und zwar:

1. eines Oberrichters am Platze des ablehnenden Herrn Spring, mit Amtsdauer bis 30. September 1882;

2. eines Oberrichters am Platze des zum Regierungsrath gewählten Herrn Eggli, mit Amtsdauer bis 30. September 1886;

3. von sieben Mitgliedern des Obergerichts, mit Amtsdauer vom 1. Oktober 1882 bis 30. September 1890.

Sahli beantragt, von der Besetzung der Stelle mit Amtsdauer bis 30. September 1882 abzusehen, da es sich nicht der Mühe lohne, für diese kurze Zeit eine Wahl zu treffen.

Dieser Antrag wird zum Beschlusse erhoben.

Der Präsident schlägt hierauf vor, die acht übrigen Wahlen kollektiv vorzunehmen, und zwar in der Weise, dass derjenige Gewählte, welcher am wenigsten Stimmen erhalten hätte, mit Amtsdauer bis Ende September 1886 gewählt wäre, die übrigen sieben Gewählten hingegen mit Amtsdauer bis Ende September 1890.

Scherz. Ich glaube, es sei der Fall, zwei Abstimmungen vor sich gehen zu lassen, indem es sich sonst treffen könnte, dass von den sechs Oberrichtern, die nach dem achtjährigen Turnus austreten, und um deren Wiederbestätigung es sich handelt, einer nur mit Amtsdauer bis 1886, statt auf neue acht Jahre, gewählt würde. Ich schlage deshalb vor, zuerst die Stelle mit Amtsdauer bis 1886 und dann in einem zweiten Wahlgange die sieben übrigen Stellen zu besetzen.

Gassmann. Ich erlaube mir, den Antrag des Herrn Präsidenten zu unterstützen. Was Herr Scherz befürchtet, wird nicht eintreten.

Abstimmung.

Für zwei Wahlgänge Mehrheit.

Der Präsident beantragt nun, zuerst die sieben Oberrichter mit Amtsdauer bis Ende September 1890 zu wählen.

Dieser Antrag wird genehmigt, und somit zur Kollektivwahl für die erwähnten sieben Stellen geschritten.

Von 228 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

0			
	Leuenberger	217	Stimmer
>	Bützberger	215	•
>	v. Känel	211	>
>	Juillard	209	>
>	Züricher	206	>
>	Forster	178	>
>	Lienhard	116	>
>	Harnisch, Fürsprecher	79	>
>	Boivin, Alt-Oberrichter	34	>

Demnach sind gewählt die Herren Rudolf Leuenberger, Friedrich Bützberger, Peter v. Känel, Louis Juillard, Alfred Züricher, Karl Emanuel Forster, bisherige Mitglieder des Obergerichts, und als neues Mitglied Herr Hermann Lienhard, Notar und Sekretär der Direktion des Innern.

Wahl eines Mitgliedes des Obergerichts

an Platz des in die Regierung gewählten Herrn Eggli, mit Amtsdauer bis 1886.

Von 199 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Harnisch 151 Stimmen,

Boivin 48

Gewählt ist somit Herrn Grossrath Ferdinand Harnisch, Fürsprecher in Langenthal.

Nachkredite.

Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission beantragen die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 2000 auf der Rubrik «Allgemeine Sanitätsvorkehren» und eines solchen von Fr. 1100 auf der Rubrik «Armenimpfungen».

Ohne Einsprache genehmigt.

Domänenverkauf.

Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission beantragen, der Grosse Rath wolle den mit der Direktion des Spitals in Pruntrut um den Garten En basse vie > daselbst zum Preise von Fr. 20,000 abgeschlossenen Kaufvertrag genehmigen.

Scheurer, Domänendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Staat besitzt in Pruntrut noch sehr viele werthvolle, aber für seine Zwecke überflüssige Domänen, die bis jetzt zu annehmbaren Bedingungen zu verkaufen nicht möglich war. Darunter befindet sich namentlich ein Garten, genannt «En basse vie ». Er liegt ausserhalb Pruntrut in der Richtung gegen Courtedoux, hat einen Gehalt von 1 Jucharte und 23,100 Quadratfuss, und mit den zwei Gartenhäuschen, die darauf stehen, eine Grundsteuerschatzung von Fr. 21,177. Dies ist natürlich für ein Stück Land von 1½ Jucharten eine sehr hohe Schatzung, um so mehr, als der Garten nicht etwa in der Richtung nach dem Bahnhofe liegt, in welcher sieh die Entwicklung der Stadt macht, sondern in der entgegengesetzten.

Man hat nun darüber vor einem Jahre oder zwei eine Steigerung abgehalten und ein höchstes Angebot von Fr. 13,530 erzielt. Um diesen Preis, der doch allzu stark unter der Grundsteuerschatzung war, konnte der Garten nicht hingegeben werden. In neuester Zeit hat aber die Spitaldirektion in Pruntrut Angebote darauf gemacht. Diese hatte einen Garten, den sie in der Nähe der Stadt besass, verkaufen müssen, weil er zu Bauzwecken nothwendig geworden war, und bedurfte deshalb eines andern. Ihr Angebot betrug Fr. 20,000. Daraufhin fand eine Steigerung statt nach der gesetzlichen Vorschrift, wonach Staatsdomänen nur in Folge öffentlicher Steigerung verkauft werden dürfen; aber es wurde kein anderes Resultat erzielt. Allerdings ist das Angebot um Fr. 1177 niedriger, als die Grundsteuerschatzung; es ist aber nicht zu vergessen, dass in dieser die beiden Gartenhäuschen mit einer Schatzung von Fr. 2000 inbegriffen sind, während diese, weil dem Verfalle nahe, gar keinen wirklichen Werth haben, indem sie entweder abgetragen, oder mit einem Kostenaufwand von wahrscheinlich Fr. 2000 oder mehr neu erstellt werden müssen. In Folge dessen sinkt die Schatzung auf Fr. 19,177 herab, und es kann daher der Verkauf um das Angebot des Spitals Pruntrut empfohlen werden.

Ballif, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, empfiehlt den Verkauf ebenfalls zur Genehmigung.

Jolissaint. Je regrette de devoir faire dans cette question une proposition d'ajournement. Il y a des députés du Jura qui sont au courant de l'affaire et qui ont le mandat de la part de M. le directeur de l'école normale de Porrentruy, de s'opposer à la proposition du gouvernement. Mais dans ce moment, ces députés ne sont pas présents. Je n'ai pas, quant à moi, étudié la question, mais l'un de nos collègues, M. le Dr Gobat, avait l'intention de prendre la parole pour donner quelques explications. J'ai demandé à M. Kaiser ce que la commission d'économie publique avait décidé dans cette affaire. Il n'a répondu que la commission n'a pas été convoquée. Je crois que le directeur de l'école normale aimerait garder le jardin dont il s'agit. Ce jardin a un but d'horticulture, et c'est aussi au point de vue sanitaire et de gymnastique qu'il a une certaine importance pour les élèves de l'école normale. Je propose au Grand Conseil de renvoyer cette affaire à une séance ultérieure.

Berichterstatier des Regierungsrathes. Es ist mir und dem Regierungsrathe wohlbekannt, dass der Direktor der Ecole normale, die bisher den Garten in Pacht hatte, mit dem Verkaufe desselben nicht zufrieden und nicht einverstanden ist, und es sind auch die von ihm für die Nichthingabe angebrachten Gründe geprüft worden. Der Regierungsrath hat aber gefunden, dass diese Gründe nicht gewichtig genug seien, um den sehr günstigen Verkauf zu verschieben oder sogar zu verwerfen, indem die Anstalt, wenn sie einen Garten von dieser Ausdehnung nöthig hat, wohl auf dem Pachtwege sich einen andern verschaffen kann. Andererseits ist zu befürchten, dass, wenn der Vertrag nicht genehmigt wird, die Käuferin zurücktritt. Ich wiederhole, es sind in Pruntrut noch für Hunderttausende überflüssige Domänen vorhanden, und wenn man nun mit der Liquidation derselben einen günstigen Anfang machen kann, so soll man von dieser Gelegenheit profitiren. Nach Mitgabe der bisherigen Verhandlungen bin ich also nicht ermächtigt, die Verschiebung zuzugeben, sondern muss beantragen, dass der Kauf heute genehmigt wird.

Jolissaint. Il me semble que l'affaire n'est pas tellement urgente. Nous aurons une session dans un mois, et je ne crois pas que dans l'intervalle l'hôpital retire ses offres. A mon avis, c'est une question de délicatesse de ne pas précipiter la décision.

Abstimmung.

Für Verschiebung Minderheit.

Der Verkauf wird hierauf genehmigt.

Wahl der Regierungsstatthalter und der Gerichtspräsidenten.

Der Präsident schlägt vor, diese Wahlen nach bisheriger Uebung so vorzunehmen, dass Stimmzeddel ausgetheilt würden, auf welchen sämmtliche Vorschläge gedruckt sind, und sodann auf diesen je die Namen der zu Wählenden mit einem Kreuze oder Striche zu versehen wären.

Lindt beantragt hingegen, die Zeddel zu schreiben.

Sahli unterstützt den Antrag des Präsidiums.

Abstimmung.

/ Für den vom Präsidium vorgeschlagenen Wahlmodus Mehrheit.

Es folgt nun die Austheilung und Wiedereinsammlung der Stimmzeddel zu obigen Wahlen.

Hierauf schlägt das *Präsidium* vor, die Sitzung zu unterbrechen und um 4 Uhr eine Nachmittagssitzung zur Entgegennahme des Resultats der Wahlen abzuhalten.

Aus der Mitte der Versammlung wird beantragt, heute hier zu schliessen, und erst morgen um 8 Uhr wieder zusammenzutreten.

Abstimmung.

Für eine Nachmittagssitzung . . 31 Stimmen. Dagegen Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 26. Juli 1882.

Vormittags um 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Niggeler.

Der Namensaufruf verzeigt 218 anwesende Mitglieder: abwesend sind 45, wovon mit Entschuldigung: die Herren Baud, Blösch, Bürki, Chodat, Füri, Gaillet, Hauser, Hennemann, Hofmann in Bolligen, Ingold, Karrer, Klening, Prêtre in Sonvillier, Schmid in Burgdorf, Stämpfli in Zäziwyl, v. Wattenwyl in Diesbach, v. Werdt; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Batschelet, Born, Boss, Bühlmann, Bütigkofer, Eggimann, Friedli, Harnisch, Herren, Hofer in Signau, Immer in Meiringen, Kohli, Lenz, Luder, Marti in Bern, Meyer in Gondiswyl, Nägeli, Rätz, Reber in Niederbipp, Rolli, Ruchti, Schaad, Schmid in Wimmis, Tschanen in Dettligen, Willi, Zingg, Zürcher.

Das *Protokoll* der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Herr Dr. Gobat erbittet sich eine zehntägige Bedenkfrist, um sich über die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl in den Regierungsrath zu erklären.

Diesem Gesuche wird entsprochen.

Eine gleiche Frist wird auf sein Gesuch dem neu gewählten Herrn Oberrichter Harnisch gewährt.

Der Regierungsrath, resp. das Obergericht werden ermächtigt, die Herren Dr. Gobat und Harnisch im Falle der Annahme ihrer Wahl zu beeidigen. Herr Christian *Häberli* in Münchenbuchsee zeigt an, dass er seine Wahl in den Grossen Rath ablehne.

Das Präsidium theilt mit, dass das Büreau die vom Grossen Rathe beschlossenen Kommissionen in folgender Weise bestellt habe:

1. Brünigbahnangelegenheit.

Herr Grossrath Schmid, Andreas, als Präsident.

- » Marti, Jurabahndirektor.
- » » Scherz.
- » » Bühlmann.
- » Reisinger.
- » Tschanen, Ingenieur.
 - » Geiser.
 - Herzog.
- » » Merz.

2. Einführungsgesetz zum eidg. Obligationenrecht und Mobiliarverpfändung.

Herr Grossrath Niggeler, als Präsident.

- » » Müller in Bern.
- » Vermeille.
- » » Ballif.
- » » Boy de la Tour.
- » Willi.
- » » Flückiger.

Tagesordnung:

Eröffnung des Ergebnisses der Regierungsstatthalterwahlen.

(Siehe Seite 286 hievor.)

(Die Vorschläge der Amtsbezirke und des Regierungsrathes finden sich in den Beilagen zum Tagblatte von 1882, Nr. 21.)

Es sind im ersten Wahlgange bei 220 Stimmenden gewählt:

Aarberg.

Herr Niklaus Bucher, der bisherige, mit 211 Stimmen.

Aarwangen.

Herr Gottlieb Geiser, der bisherige, mit 216 Stimmen.

Bern.

Herr Armand v. Werdt, der bisherige, mit 216 Stimmen.

Konolfingen.

Herr Johann Keller, der bisherige, mit 218 Stimmen.

Biel.

Herr Jakob Wyss, der bisherige, mit 213 Stimmen.

Laufen.

Herr Martin Federspiel, der bisherige, mit 183 Stimmen.

Büren.

Herr Friedrich Schwab, der bisherige, mit 215 Stimmen.

Laupen.

Herr Samuel Kocher, der bisherige, mit 215 Stimmen.

Burgdorf.

Herr Peter Moser, der bisherige, mit 216 Stimmen. Herr Louis Péteut, der bisherige, mit 213 Stimmen.

Münster.

Courtelary.

Herr Jérôme Desvoignes, der bisherige, mit 176 Stimmen.

Neuenstadt.

Herr Friedrich Imer, der bisherige, mit 214 Stimmen.

Delsberg.

Herr Joseph Erard, der bisherige, mit 199 Stimmen.

Nidau.

Herr Samuel Biedermann, der bisherige, mit 211 Stimmen.

Fraubrunnen.

Herr Ulrich Burkhalter, der bisherige, mit 216 Stimmen.

Oberhasle.

Herr Balthasar Otth, der bisherige, mit 211 Stimmen.

Freibergen.

Herr Johann Bouchat, der bisherige, mit 125 Stimmen.

Pruntrut.

Herr Alexander Favrot, der bisherige, mit 141 Stimmen.

Frutigen.

Herr Daniel Jungen, der bisherige, mit 189 Stimmen.

Saanen.

Herr Gottlieb Aellen, der bisherige, mit 213 Stimmen.

Interlaken.

Herr Christian Ritschard, der bisherige, mit 217 Stimmen.

Schwarzenburg.

Herr Johann Burri, Grossrath in Guggisberg, mit 197 Stimmen.

Seftigen.

Herr Bendicht Kurz, der bisherige, mit 215 Stimmen.

Signau.

Herr Christian Frank, der bisherige, mit 214 Stimmen.

Obersimmenthal.

Herr Gottlieb Imobersteg, der bisherige, mit 217 Stimmen.

Niedersimmenthal.

Herr Johann Jakob Rebmann, der bisherige, mit 216 Stimmen.

Thun.

Herr Friedrich Tschanz, der bisherige, mit 210 Stimmen.

Trachselwald.

Herr Jakob Affolter, der bisherige, mit 216 Stimmen.

Wangen.

Herr Johann Bösiger, der bisherige, mit 216 Stimmen.

Erlach.

Es haben erhalten:

Herr Zulliger . . . 101 Stimmen Gugger . . . 94

Da demnach dieser Wahlgang kein definitives Resultat lieferte, wird ein zweiter Wahlgang für diese Stelle stattfinden. Eröffnung des Ergebnisses der Gerichtspräsidentenwahlen.

(Siehe Seite 286 hievor.)

(Die Vorschläge der Amtsbezirke und des Obergerichtes sind abgedruckt in den Beilagen zum Tagblatte von 1882, Nr. 22.)

Es sind im ersten Wahlgange bei 215 Stimmenden gewählt:

Aarberg.

Herr Johann Zimmermann, der bisherige, mit 209 Stimmen.

Aarwangen.

Herr Jakob Meyer, der bisherige, mit 206 Stimmen.

Bern.

Herr Eduard Thormann, der bisherige, mit 213 Stimmen.

Biel.

Herr Gottfried Christen, der bisherige, mit 207 Stimmen.

Büren.

Herr Friedrich Burri, der bisherige, mit 209 Stimmen.

Burgdorf.

Herr Johann Jakob Gosteli, der bisherige, mit 207 Stimmen.

Courtelary.

Herr Arnold Chatelain, der bisherige, mit 204 Stimmen.

Erlach.

Herr Gottlieb Hüssi, Notar in Wangen, mit 150 Stimmen.

Fraubrunnen.

Herr Johann Affolter, der bisherige, mit 203 Stimmen.

Freibergen.

Herr Joseph Queloz, Fürsprecher in Saignelégier, mit 110 Stimmen.

Schwarzenburg.

Herr Anton Winterfeld, der bisherige, mit 205 Stimmen.

Frutigen.

Herr Abraham Aellig, Grossrath in Adelboden, mit 184 Stimmen.

Seftigen.

Herr Christian Wyttenbach, der bisherige, mit 207 Stimmen.

Interlaken.

Herr Heinrich Schärz, der bisherige, mit 206 Stimmen.

Signau.

Herr Gottfried Schwab, der bisherige, mit 203 Stimmen.

Konolfingen.

Herr Friedrich Moser, der bisherige, mit 206 Stimmen.

Obersimmenthal.

Hern Bendicht Bach, der bisherige, mit 204 Stimmen.

Laufen.

Herr Alexander Halbeisen, der bisherige, mit 204 Stimmen.

Niedersimmenthal.

Herr Johann Schären, der bisherige, mit 209 Stimmen.

Laupen.

Herr Jakob Lüthy, der bisherige, mit 206 Stimmen.

Thun.

Herr Alfred Kläy, der bisherige, mit 205 Stimmen.

Neuenstadt.

Herr Jakob Germiquet, der bisherige, mit 196 Stimmen.

Trachselwald.

Herr Johann Lüthi, Notar in Burgdorf, mit 202 Stimmen.

Nidau.

Herr Eduard Funk, der bisherige, mit 203 Stimmen.

Oberhasle.

Herr Kaspar Glatthardt, der bisherige, mit 205 Stimmen.

Wangen.

Herr Johann Ulrich Mägli, der bisherige, mit 204 Stimmen.

Pruntrut.

Herr Heinrich Cuenat, der bisherige, mit 108 Stimmen.

Saanen.

Herr Jakob Emanuel Hauswirth, Wirth in Saanen, mit 164 Stimmen.

Nicht zu Stande gekommen sind die Wahlen in den Amtsbezirken *Delsberg* und *Münster*, da keiner der Vorgeschlagenen das absolute Mehr erreicht hat. Es ist nämlich das Resultat der Wahlen für diese Amtsbezirke folgendes:

Delsberg.

Stimmen haben erhalten:

Herr Simonin 102

Joliat 63

Münster.

Stimmen haben erhalten:

Herr Périnat 104 Chodat 98

Es wird somit für diese Stellen ein zweiter Wahlgang stattzufinden haben.

Wahl zweier Obergerichtssuppleanten.

Bei 151 Stimmenden werden gewählt:

Herr Fürsprecher Amstutz, in Bern, der bisherige, mit 142 Stimmen, und

Herr Fürsprecher Christen, in Bern, der bisherige, mit 134 Stimmen.

Wahl eines Regierungsstatthalters von Erlach.

Zweiter Wahlgang.

Bei 170 Stimmenden haben erhalten:
Herr Gugger 103 Stimmen.

Zulliger 67

Gewählt ist somit Herr Jakob Gugger, Posthalter, in Ins.

Wahl des Obergerichtspräsidenten.

Von 168 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

 Herr Leuenberger
 144 Stimmen

 * v. Känel
 7

 * Juillard
 5

 * Lienhard
 1

Gewählt ist somit Herr Leuenberger, der bisherige.

Wahl eines Gerichtspräsidenten von Delsberg.

Zweiter Wahlgang.

Bei 161 Stimmenden wird gewählt:

Herr Henry Simonin, Fürsprecher, in Pruntrut, mit 112 Stimmen.

Wahl des Staatsschreibers.

(Siehe Seite 276 hievor.)

Von 184 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Fürsprecher Berger 139 Stimmen
» Archivar Blösch 28 »
Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist also Herr Fürsprecher Gottlieb Berger, Grossrath und Nationalrath, in Bern.

Wahl eines Gerichtspräsidenten von Münster.

Zweiter Wahlgang.

Bei 161 Stimmenden haben erhalten:

Herr Périnat 96 Stimmen.

- » Chodat 54
- Farine 7 *

Gewählt ist Herr Joseph Périnat, Gerichtspräsident, in Saignelégier.

Beeidigung der neugewählten Oberrichter.

Es leisten den Eid die Herren Leuenberger, Juillard, Bützberger, Forster, v. Känel, Lienhard.

Das Obergericht wird ermächtigt, den abwesenden Herrn Oberrichter Züricher zu beeidigen.

Wahl von Staabsoffizieren.

Es werden bei 112 eingelangten Stimmzeddeln zu Majoren befördert:

Herr Hauptmann Joh. Friedr. Roth, Kreiskommandant in Wangen, mit 94 Stimmen.

Herr Hauptmann Eugen Grieb in Burgdorf, mit 94 Stimmen.

Wahl des Obergerichtsschreibers.

(Siehe Seite 276 hievor.)

Nussbaum (Worb). Ich beantrage Verschiebung dieser Wahl. Das Obergericht schlägt Ihnen vor die Herren Dr. Roth und Notar Wehrli in Bern. Ausser diesen Kandidaten soll sich nur noch ein Dritter angemeldet haben. Ich kenne keinen der beiden Herren, allein es ist mir die bestimmte Mittheilung gemacht worden, dass das Obergericht selbst ge-funden, es vereinige keiner der Angemeldeten diejenigen Eigenschaften auf sich, welche von einem Obergerichtsschreiber verlangt werden dürfen. Der eine der Vorgeschlagenen hat ein physisches Gebrechen, das ihn verhindern würde, bei Augenscheinen das Obergericht zu begleiten, und der andere soll der französischen Sprache nicht mächtig und nicht Kantonsbürger sein. Auf den letztern Umstand würde ich zwar nicht grosses Gewicht legen. Wenn nun das Obergericht in seiner Mehrheit selbst findet, es dürfte eine nochmalige Ausschreibung der Stelle zu einem Resultate führen, das eine bessere Besetzung der Stelle ermöglichen würde, so halte ich dafür, es solle der Grosse Rath diesem Wunsche nachkommen. Verloren wird dabei nichts, da der Grosse Rath schon im August wieder zusammentritt und inzwischen die Stelle wie bisher besorgt werden kann.

Der Grosse Rath genehmigt den Verschiebungsantrag des Herrn Nussbaum.

Wahl des Kommandanten des Landjägercorps.

Bei 155 Stimmenden wird im ersten Wahlgange gewählt:

Herr Hauptmann Hürst, bisheriger Landjäger-kommandant, mit 150 Stimmen.

Interpellation

des Herrn Herzog betreffend die Lage der Irrenpflege.

(Siehe Seite 270 hievor.)

Herzog. Es ist allgemein bekannt, in welcher Verlegenheit sich unser Kanton wegen der Mangelhaftigkeit seiner Irrenpflege befindet. Die Nachbarkantone haben diesen Zweig der staatlichen Fürsorge geordnet, allein unsere Anstalt hat bloss ungefähr Platz für ein Drittel unserer Geisteskranken. Als die Waldau gebaut wurde, verliess man das alte Irrengebäude. Allein schon 1863 musste es wieder bezogen werden, und gegenwärtig ist es

ebenfalls angefüllt. Seit längerer Zeit wird daher von Amtsarmenversammlungen, medizinischen Vereinen und aus der Mitte des Volkes der Erweiterung der Irrenpflege gerufen. Der Grosse Rath selbst hat das Schlossgut Münsingen angekauft, um dort eine Filiale der Waldau zu errichten, und das bernische Volk hat im Oktober 1880 einen Beschluss des Grossen Rathes genehmigt, der dahin ging, dass während zehn Jahren alljährlich ein Zehntel von der Staatssteuer für Erweiterung der Kranken- und Irrenpflege verwendet werden soll. Seither ist hierüber nicht viel in die Oeffentlichkeit gedrungen. Zwar sind seit dem ersten Bezug dieses Zehntels bloss circa sieben Monate verflossen, aber es wird gleichwohl nicht auffallen, wenn heute hierüber Auskunft verlangt wird; denn es dürfte doch der Zeitpunkt gekommen sein, wo in dieser Angelegenheit einlässliche Schritte gethan werden sollten. Da ich weiss, mit welchem Verlangen die Realisirung des Projektes gewünscht wird, habe ich mir erlaubt, meine Interpellation zu stellen, um der Regierung Gelegenheit zu geben, sich darüber auszusprechen.

v. Steiger, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es kann dem Regierungsrathe nur erwünscht sein, dass ihm durch die Interpellation des Herrn Herzog Gelegenheit gegeben wird, sich über diese Angelegenheit hier auszusprechen. Bekanntlich umfasst der Volksbeschluss vom Oktober 1880 hauptsächlich zwei Gegenstände von grösserer finanzieller Tragweite, die Krankenpflege und die Irrenpflege. Bei ersterer wird ausser der Erweiterung der Bezirkskrankenanstalten hauptsächlich der Inselneubau, bei letzterer die Erweiterung der bestehenden kantonalen Anstalt in's Auge gefasst. Das erste, was gemäss dem Volksbeschlusse auszuführen war, ist der Neubau des Inselspitales, da durch den Verkauf des alten Gebäudes an die Eidgenossenschaft den Inselbehörden ein bestimmter Termin zur Abtretung desselben gesetzt wurde. Es ist denn auch bereits in der Vorlage an das Volk in Aussicht genommen worden, dass sofort der Inselneubau in Angriff zu nehmen sei, und es wurde eine Summe von 700,000 Fr. zu diesem Zwecke ausgesetzt, die in bestimmten Raten von je 100,000 Fr. zu leisten ist. Was die Extrasteuer von ½10 über diesen Betrag hinaus abwirft, soll gemäss dem erwähnten Beschlusse zur Erweiterung der Irrenpflege verwendet werden. Nun ist der Ertrag dieser Steuer . Fr. 170,000 ziemlich genau Davon werden für den Inselneubau während sieben Jahren je 100,000 verwendet, und es bleiben daher für-Fr. 70,000 die Irrenpflege jährlich Nach Vollendung des Inselspitales wird der ganze Ertrag der Extrasteuer der Irrenpflege zugewendet werden können.

Wir dürfen aber mit den nöthigen Vorbereitungen für Erweiterung der Irrenpflege nicht zuwarten, bis die zur Ausführung erforderlichen Gelder auf dem Wege der Extrasteuer vorhanden sein werden. Die Uebelstände, welche auf diesem Gebiete herrschen, sind der Regierung je und je vor Augen gestellt und in das Gedächtniss gerufen worden. Nur seit dem letzten November sind Petitionen von 275 Ge-

meinden des Kantons eingelangt, welche unter Berufung auf den Volksbeschluss vom Oktober 1880 eine beförderliche Anhandnahme der Erweiterung der Irrenpflege verlangen. Die Gemeinden leiden unter dem Mangel an Platz in unserer Irrenanstalt. Der Regierungsrath hat daher schon vor dem Einlangen dieser Petitionen die Direktion des Innern ermächtigt, die nöthigen Vorarbeiten vornehmen zu lassen. Diese mussten darin bestehen, dass man über zwei Möglichkeiten der Ausführung Pläne entwarf, nämlich erstens über den Bau einer besondern Filiale der Waldau auf dem Schlossgut in Münsingen, das im Jahre 1877 ausgesprochen zu diesem Zwecke vom Grossen Rathe erworben worden war, und zweitens über die Möglichkeit einer Erweiterung der bestehenden Anstalt Waldau.

Nach beiden Richtungen sind Arbeiten gemacht und Pläne ausgearbeitet worden. Der Regierungsrath hat sich von vornherein gesagt, er wolle sich der Frage ganz objektiv gegenüberstellen. Wir wussten und wissen noch jetzt, dass man vielfach der Ansicht ist, es könne dem Bedürfniss durch Anbau eines Flügels an die Waldau abgeholfen werden. Allein die daherige Untersuchung, und dahin rechne ich besonders eine Expertise durch drei ausserkantonale Fachmänner (zwei Irrenärzte und einen Architekten), hat ergeben, dass der Kanton Bern sein starkes Bedürfniss nach Erweiterung der Irrenpflege nirgends besser und richtiger befriedigen kann, als in Münsingen, und dass, will man wenigstens einigermassen dem Bedürfniss gerecht werden, in der Waldau so bedeutende Bauten vorgenommen werden müssten, dass die Kosten ebenso hoch zu stehen kommen würden, wie die der Errichtung einer Filiale in Münsingen. Mit der letztern Eventualität ist dann auch der Vortheil verbunden, dass man nicht bloss den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechen könnte, sondern dass spätern Generationen die Möglichkeit einer successiven Erweiterung gegeben wäre, während man in der Waldau bloss einen Anbau machen könnte, um nothdürftig vielleicht 200 bis 300 Kranke unterzubringen, welche Zahl wir schon jetzt in ausserkantonale und in Privatanstalten unterbringen

Ich erwähne das bloss, um zu zeigen, dass der Regierungsrath sich bereits mit der Angelegenheit befasst hat, nicht aber etwa in dem Sinne, als ob wir die Frage schon als abgeschlossen betrachteten. Der Grosse Rath wird dann bei Gelegenheit der ihm zu machenden Vorlagen in den Stand gesetzt werden, nach allen Richtungen das Material zu prüfen und sich selbst eine Meinung darüber zu bilden. Die Absicht des Regierungsrathes geht dahin, dem Grossen Rathe in seiner nächsten ordentlichen Wintersession, also voraussichtlich im November, zwei Vorlagen zu bringen, erstens ein Dekret über die Ablösung der Waldau von der Inselkorporation und Organisation der Waldau als eigentliche Staatsanstalt. Dies ist der erste Schritt, der geschehen muss, damit einzig und ausschliesslich die Staatsbehörden in der Sache vorzugehen und zu befehlen haben, und die Inselbehörden nicht mehr damit behelligt zu werden brauchen. Zweitens wird eine Vorlage an den Grossen Rath gebracht werden, die ihn veranlassen soll, grundsätzlich die Platzfrage zu

Tagblatt des Grossen Rathes. - Bulletin du Grand Conseil. 1882.

lösen, d. h. zu entscheiden, ob die Erweiterung der Irrenanstalt bei der Waldau selbst stattfinden soll, oder durch den Bau einer Filiale auf dem Schlossgute in Münsingen, oder anderswo, wenn man einen anderen bessern Platz weiss. Erst wenn diese Platz-frage einmal entschieden ist, kann man die Arbeiten genauer und auf sicherem Boden fortsetzen, indem natürlich die ganze Einrichtung und Anlage eine andere sein wird, je nachdem man bloss die Waldau erweitert, oder eine zweite Anstalt errichtet.

Ich glaube somit dem Herrn Interpellanten die Zusicherung geben zu können, dass die Angelegenheit nicht eingeschlafen ist, und dass man bereits ziemlich viel vorgearbeitet hat, indem das Material soweit gerüstet ist, dass die erwähnten beiden Hauptfragen in der nächsten ordentlichen Sitzung des Grossen Rathes ihre Erledigung finden können.

Mit dieser Auskunft ist die Interpellation erledigt.

Anzug Brunner und Genossen betreffend Revision der Staatsverfassung.

(Siehe oben Seite 265.)

Brunner. Der Antrag, den mit mir eine grosse Anzahl von Mitgliedern Ihrer Versammlung gestellt hat, betrifft die Frage, ob nicht endlich der Zeitpunkt gekommen sei, um die Verfassungsrevisionsfrage ernstlich an die Hand zu nehmen.

Sie wissen, dass nach § 90 der Verfassung die Frage, ob man eine Verfassungsrevision vornehmen wolle, unter zwei Voraussetzungen an das Volk gebracht werden kann. Der Antrag dazu muss entweder von dem Grossen Rathe, oder von wenigstens 8000 stimmfähigen Bürgern erfolgen. In dem einen, wie in dem andern Falle hat sich der Antragsteller bestimmt schlüssig zu machen, ob er die Revision will, indem eine blosse Anfrage, ohne sich selber zu entscheiden, weder dem Grossen Rathe, noch den 8000 Bürgern gestattet ist. Die Frage wird, wenn einmal der Antrag gestellt ist, dann allerdings so gestellt, ob eine Verfassungsrevision stattfinden solle, und wenn ja, ob die Revision durch den Grossen Rath oder durch einen Verfassungsrath vorzunehmen sei.

Unser Antrag bezweckt nun, die Regierung zu veranlassen, die Frage, ob nicht gegenwärtig der Augenblick gekommen sei, um Seitens des Grossen Rathes initiativ auf diesem Gebiete vorzugehen, zu untersuchen und uns, ich nehme an, in der nächsten Novembersitzung darüber bestimmten Antrag bringen.

Man könnte deshalb vielleicht glauben, da es sich heute nur um eine Erheblichkeitsfrage handle, so solle man nicht weitläufiger darüber reden, sondern die Frage mit den bekannten Revisionsphrasen abthun. Ich bin aber anderer Meinung, und ich glaube, auch die Mitglieder, welche den Anzug unterschrieben haben. Wenn es sich um die Erheblichkeit einer

wichtigen Frage handelt, so soll diese Frage auch einer vorgängigen Diskussion im Grossen Rathe unterzogen werden. Ich sage nicht, dass man deshalb auf das Detail der Frage eintreten muss; aber es muss sich doch wenigstens Derjenige, der die Motion einbringt, ein klares Bild davon machen, wie er glaubt, dass die Revision am richtigsten ihre Ausführung finden kann, und deshalb werden Sie es mir nicht verübeln, wenn ich heute Ihre Geduld etwas in Anspruch nehme. Ich werde mir angelegen sein lassen, so kurz und gedrängt als möglich den Gedanken Ausdruck zu geben, von denen ich glaube, dass die zukünftige Revision beherrscht werden sollte, und bitte Sie um Nachsicht, wenn ich viel-leicht dies und jenes, das der Eine oder Andere von Ihnen gerne noch berührt gesehen hätte, nicht berühre, da ich natürlich auf Vollständigkeit in keiner Richtung Anspruch machen darf.

Zweimal hat bereits ein Anlauf auf Verfassungsrevision stattgefunden. Der erste Anlauf wurde im Jahre 1877 gemacht und scheiterte bekanntlich am Volksentscheide vom Januar 1878, der zweite erfolgte im Jahre 1881 und scheiterte an einem mit grosser Mehrheit gefassten Beschlusse des Grossen Rathes. Man könnte daher fragen: warum kommt ihr jetzt zum dritten Male wieder und verlangt das Gleiche, was man euch bereits zweimal verworfen hat? bin Ihnen darüber einige Erklärungen schuldig.

Im Jahre 1877 stellte Herr Arn in Verbindung mit Andern im Grossen Rathe den Antrag auf Verfassungsrevision, und nachdem der Grosse Rath diesen Anzug erheblich erklärt hatte, kamen in der Zwischenzeit, als er bei der Regierung hängig war, 8000 Unterschriften zusammen, und man brachte dann, gestützt auf diese Initiative, also nach § 70 Ziffer 2 der Verfassung die Revisionsfrage vor das Volk.

Aber was war damals für eine Zeit? und was waren die Gründe, weshalb man im Jahre 1877 und 1878 nichts von Verfassungsrevision wissen wollte? Man vergesse nicht, dass im Jahre 1877 starke Defizite vorhanden waren, dass im Sommer des Jahres 1877 das Volk das Büdget verworfen, und dass unmittelbar darauf die Regierung in corpore ihre Demission gegeben hatte. Bei dieser gedrückten Lage, in welcher die Rekonstruktion der Finanzen in die erste Linie gerückt werden musste, kam nun die

Bewegung für Revision. Wenn Sie die damaligen Voten im Grossen Rathe nachlesen, so finden Sie, dass mit Ausnahme der Vertreter des Jura auch diejenigen Vertreter des alten Kantons, die für den Antrag stimmten und also wollten, dass der Grosse Rath die Initiative ergreife, dies in einer Weise begründeten, dass man sehen muss, es war ihnen eigentlich auch nicht recht darum. Ich habe speziell das Votum des Motionsstellers Arn nachgelesen und mich überzeugt, dass nach ihm es viel besser gewesen wäre, man hätte dem Volke einfach die Frage vorlegen können: willst du die Revision oder willst du sie nicht? man brauchte sich dann nicht darüber auszusprechen: er selbst, der Antragsteller, sei zweifelhaft und behalte sich vor, wie er schliesslich stimmen werde, wenn einmal die Frage wirklich an ihn herantrete; allein die Verfassung gestatte es leider nicht, so vorzugehen, und deshalb müsse man sich zum Modus einer

bestimmten Antragsstellung entschliessen. Wenn aber Diejenigen, welche die Initiative zur Verfassungsrevision ergriffen hatten, sich so stellten, so konnte man von vornherein annehmen, dass die Sache in's Wasser fallen musste. Es ist nicht möglich, eine grosse Frage, die wichtige staatsrechtliche Prinzipien zur Lösung zu bringen hat, mit halbem Herzen anzupacken. Dies ist die natürliche Erklärung, weshalb man im Jahre 1877 zu nichts gekommen ist.

Dazu kam aber noch Eins, das ich bald zu erwähnen vergessen hätte, und vor dem wir uns heute hüten müssen. Im Jahre 1877 hiess es im Rathe, wenigstens von Seiten Derjenigen, welche die Revision befürworteten: wir wollen um keinen Preis dem Volke sagen, wie und was zu revidiren sei, sondern wir wollen nur im Allgemeinen, prinzipiell, die Revision beantragen, und dieses unbekannte Etwas war es, welches das Volk ausserordentlich erschreckte, so dass schliesslich nur der Jura, und auch er nicht mit voller Energie, für die Revision eintrat, im alten Kantone dagegen eine kühle ablehnende Stimmung sich zeigte. Dass unter solchen Umständen die Verwerfung der Revision erfolgt ist, darf nicht verwundern.

Und wie ging es im Jahre 1881? Damals sollte der Grosse Rath auf den Vorschlag der Regierung die Revision beim Volke beantragen, und es ist nun interessant, zu lesen, wie sich Diejenigen aussprachen, welche diesen Antrag bekämpften. Sie bestritten die Revision nicht an sich, sie sagten vielmehr, sie begreifen, dass eine Reihe von Aufgaben, die uns bevorstehen, nicht anders zu lösen seien, als auf dem Wege der Revision; allein sie hoben hervor, und ich gebe zu, nicht ganz mit Unrecht, die mit dem Jahre 1878 beginnende Periode habe hauptsächlich die Aufgabe erhalten, die Finanzen zu rekonstruiren; bis man daher keine Defizite mehr habe, sondern Ueberschüsse, und wieder mit etwas mehr Vertrauen auf unsere Finanzentwicklung in die Zukunft schauen könne, solle man nicht eine Verfassungsrevision an die Hand nehmen, bei der entweder gar nichts, oder vielleicht eher noch etwas Schlimmeres herauskommen könnte.

Es sei mir erlaubt, zwei kurze Zitate aus Voten von Mitgliedern zu bringen, die damals die Revision bekämpften. Der Berichterstatter der Kommission, Herr Sahli, sagte: « Dies sind die Gründe (wie man sieht, reine Gründe der Zeitgemässheit und der Berücksichtigung der Finanzlage des Kantons), welche die Minderheit der Kommission zu dem Antrage gebracht haben, es sei einstweilen in die Revision nicht einzutreten, sondern noch ein Weilchen zu warten, bis die Sache für unsere ruhige Entwicklung und die Wiederherstellung unseres finanziellen Gleichgewichts nicht mehr gefährlich ist. » Ganz in gleicher Weise, nur noch bestimmter, sprach sich Herr Finanzdirektor Scheurer aus: «Ich bin der Meinung, die jetzige Periode und die jetzigen Behörden haben ihre Aufgabe und sollen sie zu erfüllen suchen, und diese Aufgabe ist die der Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts. Das nächste Jahr werden die Behörden neu gewählt werden, und ihnen kann dann die Aufgabe gestellt werden, die Verfassung zu revidiren.»

So hat man sich in der Verhandlung vom Jahre

1881 ausgesprochen. Man sagte: in der jetzigen Periode nicht revidiren; aber die andere Periode, wo die Behörden erneuert sein werden, hat dann die Aufgabe, die Revision an die Hand zu nehmen. Nun betrachte ich diese Erklärungen nicht als blos dekorativer Natur, sondern ich glaube, man habe sie ernst gemeint, und hoffe deshalb, dass heute und im November, wo wir an die Frage scharf herantreten und uns darüber schlüssig machen müssen, ob wir den Antrag auf Revision an das Volk stellen wollen, auch Diejenigen, die im Jahre 1881 in der Mehrheit waren, sich uns anschliessen werden.

Wir haben die frühere Periode vollendet, die Finanzen (man darf das ruhig sagen) sind rekonstruirt, wir haben keine Defizite mehr, wir sehen auch einer besseren Rendite der Eisenbahnaktien entgegen, was man damals noch nicht mit Sicherheit voraussagen konnte, und es sind also die Voraussetzungen, die damals Viele geängstigt haben, entschieden weggefallen. Es fehlt in Betreff der Finanzrekonstruktion nur noch der letzte Ring der Kette, nämlich ein neues Steuergesetz. Ich glaube aber, es sei in dieser Hinsicht die Stimmung ziemlich allgemein die, dass es nothwendig sei, die direkte Steuer billiger, als bis jetzt, zu vertheilen, mehr Garantien für einen richtigen Steuerbezug aufzustellen, und ich werde dann zeigen, dass man, wenn man ein besseres Steuergesetz machen will, auf ein Hinderniss stosst, das in der Verfassung selbst begründet ist und nur durch deren Revision entfernt werden kann.

durch deren Revision entfernt werden kann.
Wie hat vor den letzten Wahlen das Volk die
Frage der Revision aufgefasst? Ich erkläre, dass ich hier wesentlich von demjenigen Theile der Bevölkerung rede, der in meiner Nähe wohnt, und mit dem ich hauptsächlich in Berührung komme, nämlich von der Bevölkerung der Stadt Bern; allein es gilt das, was ich sagen werde, auch von einem grossen Theile der Bevölkerung des übrigen Kantons; denn sie wissen, dass das sachliche Programm, das vor den letzten Wahlen aufgestellt wurde, überall die Revision der Verfassung an der Spitze trug. Wenn man in freisinnigen Kreisen über etwas einig war, so war es das, dass man eine Reihe von Punkten reformiren müsse, die ohne Verfassungsrevision nicht reformirt werden können. Ich will Ihnen die Programme, die hier in der Stadt Bern aufgestellt worden sind, durchaus nicht als massgebend aufdrängen; sie waren aber — das müssen Sie mir zugeben — derart, dass jeder irgendwie im Ernste fortschrittlich Gesinnte sie hätte unterschreiben können, sie waren so gehalten, dass absolut nichts Grundstürzendes darin zu finden war, und dass auch der Aengstliche sie mit der vollsten Beruhigung lesen konnte, ohne Gänsehaut zu bekommen, oder besorgen zu müssen, die Bäume werden nun plötzlich in den Himmel wachsen.

Wenn wir aber die Revision an die Spitze des Programmes der gegenwärtigen Periode stellen wollen, so müssen wir uns natürlich fragen: was sind es denn für Aufgaben, die unsrer warten? können wir sie nicht auch erfüllen mit der alten Verfassung? und hier erlauben Sie mir, diese Aufgaben kurz zu durchgehen.

Ich habe bereits die eine berührt, das Steuergesetz. In welcher Richtung soll eine Steuerreform vorgenommen werden? Es wird von verschiedenen

Seiten gewünscht, dass man in einem neuen Steuergesetze die unvermöglichen Klassen entlaste und durch einen mässigen Progressivsatz, nicht das Kapital erschrecke, wie es vielleicht hie und da an anderen Orten geschehen sein mag, sondern eine Ausgleichung treffe, welche die Gleichheit vor dem Gesetze erst zur Wahrheit machen würde. Ist dieser Wunsch so bedenklich?

Ich bin zwar unbedingt der Ansicht, dass diese Progression, die übrigens im Prinzip bereits existirt, nur unter etwas anderer Form und anderem Namen, ohne Verfassungsrevision eingeführt werden kann, und theile also nicht die Auffassung, die seinerzeit hier vertreten worden ist, dass man, um den Progressivsatz in der Einkommen- oder Kapitalsteuer einzuführen, nothwendigerweise zur Revision des Art. 86 der Verfassung schreiten müsse. Aber das ist sicher, dass es Viele im Volke und gewiss auch unter Ihnen gibt, die anderer Meinung sind und dafür halten, die Verfassung stehe der Einführung der Progressivsteuer prinzipiell entgegen, weil sie in ihrem Art. 86 sagt: « Die zur Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen sollen möglichst gleichmässig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden. »

Es kömmt hiebei Alles darauf an, wie man die Worte « möglichst gleichmässig » auffasst. Aber sehen wir davon ab und nehmen wir an, man könne ohne irgendwelche Skrupel gegenüber der Verfassung die Progression in unser Steuersystem einführen, so stossen wir auf ein anderes Hinderniss, über das ich wenigstens nicht wegkomme, nämlich auf die Garantie, welche in der Verfassung für das Grundsteuersystem des neuen Kantonstheiles gegeben ist. § 85, Ziffer III der Verfassung sagt nämlich: « Der neue Kantonstheil behält dem Grundsatze nach seine Gesetzgebung und seine besondere Verwaltung im Armenwesen, sowie sein Grundsteuersystem bei. Die vermehrten Ausgaben für das Armenwesen im alten Kantonstheile berühren ihn nicht. Die Grundsteuer im neuen Kantonstheile wird zu denjenigen Abgaben und Einkünften im alten Kantonstheile, wovon sie den Gegenwerth bildet, in das gehörige Verhältniss gesetzt.»

Man sieht aus diesen Bestimmungen, dass man offenbar in der Verfassung dem Jura ein besonderes, auf seine bisherige Grundsteuer basirtes Steuersystem hat garantiren wollen, und dass man dabei sogar soweit gegangen ist, eine Art Steuerabrechnung mit dem alten Kantonstheil vorauszusehen, eine Abrechnung, an der man sich bekanntlich seither längere Zeit die Zähne ausgebissen hat, und die man nur mit grosser Mühe und nur in begrenztem Masse durchführen konnte. Allein darüber besteht glücklicherweise zur heutigen Stunde kein Zweifel mehr, dass der Jura selber, dem man im Jahr 1846 dieses System garantirte, nicht mehr daran festhält und sich der Einführung der einheitlichen Steuer für den ganzen Kanton nicht widersetzen wird, dieselbe im Gegentheil herbeiwünscht. Allerdings wurde noch im Jahre 1865 von Seiten der Jurassier gegen die Einführung des Einkommensteuergesetzes an die Bundesbehörden rekurrirt. Ich habe damals diesen Rekurs nicht für begründet erachtet, obschon nicht zu läugnen war, dass sich Vieles dafür sagen liess, indem immerhin die Einkommensteuer mit der Grundsteuer in einem gewissen Zusammenhange steht. Allein es handelte sich doch damals um eine andere, in der Verfassung dem Jura nicht besonders garantirte Steuerart, und nicht um sein verfassungsmässiges Grundsteuersystem. Dieses, konnte man damals sagen, bleibt dem Jura; und nur in der Einkommensteuer muss er sich unter das allgemeine Gesetz stellen. Der Konflikt war aber vorhanden, kam jedoch infolge der Erstellung der jurassischen Eisenbahnen nicht zum Entscheide.

Ueberhaupt müssen, wenn man eine richtige Steuerreform durchführen will, die verschiedenen Steuerarten nach einem gleichmässigen Prinzipe geordnet werden. Man kann nicht eine bestimmte Steuerart herausreissen und dem einen Landestheil garantiren, daneben aber auf den anderen Steuergebieten die Einheit herstellen, ohne zu Schwierigkeiten und Konflikten zu gelangen, die nur dadurch beseitigt werden können, dass man die Separationsbestimmungen streicht; dazu bedarf es für uns der Verfassungsrevision.

Wir haben ferner als Aufgabe vor uns (ob wir sie in der gegenwärtigen Periode lösen werden, ist eine Frage, die ich nicht entscheiden will; ich glaube es nicht) die Gemeindereform und die Entscheidung über das Schicksal der Burgergüter. Wenn ich das letztere Wort ausspreche, so besorge ich ein wenig, man glaube, ich wolle nun geradewegs auf die Burgergüter los, indem ich bekanntlich in dieser Richtung bei Vielen einen etwas bedenklichen Ruf geniesse. (Heiterkeit.) Allein ich kann Sie hierüber vollständig beruhigen mit der Versicherung, dass ich nichts derartiges in die neue Verfassung aufnehmen will. Ich persönlich strebe die einheitliche Gemeinde an, ich strebe ferner an, dass die Burgergüter möglichst intakt an diese Gemeinde gelangen und folglich wieder rechte Gemeindegüter werden, was sie eigentlich von Anfang an gewesen sind und immer hätten bleiben sollen. Das ist meine individuelle Meinung, ich habe aus ihr nie ein Hehl gemacht und werde auch stets dafür eintreten; aber es ist eine andere Frage, ob die Lösung dieser Aufgabe in positiver Richtung schon heute gefunden ist, und hier gebe ich zu, dass Diejenigen, welche sagen: die Lösung ist noch nicht gekommen, die Geister und Gemüther sind noch nicht genugsam präparirt, Recht haben mögen; ich möchte mich deshalb damit begnügen, einfach diese Frage der Gesetzgebung unpräjudizirt vorzubehalten, ohne sie schon jetzt in der Verfassung selbst zu einer definitiven Lösung zu bringen. Ich würde demnach bloss den Art. 69 streichen, um für die Gesetzgebung freie Bahn zu haben, damit, wenn einmal die Zeit gekommen ist, wo man diese Frage richtig und rationell ordnen kann, dies auch ohne nochmalige Verfassungsrevision möglich ist.

Weiter wird Land auf Land ab die Justizreform verlangt, und zwar in zwei Richtungen. Man will erstens und namentlich ein kürzeres und billigeres Verfahren, und zweitens auch gebildetere Richter. Nun hat man bekanntlich dafür eine Kommission niedergesetzt, und diese hat bereits einen Vorschlag gemacht. Sie kömmt dabei zu dem Schlusse, dass man die Mitgliederzahl des Obergerichtes reduziren und dafür Bezirksgerichte einschieben solle. Jenes kann nach der Verfassung geschehen, indem der § 53

für das Obergericht nur ein Maximum von 15 Mitgliedern vorschreibt; dieses hingegen ist nicht thunlich ohne Revision; denn die Verfassung spricht sich darüber in Art. 50 sehr deutlich aus: « Die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafrechtssachen wird einzig durch die verfassungsmässigen Gerichte ausgeübt. » Nun sind aber in der Verfassung Bezirksgerichte nirgends erwähnt; wenn man also diesem Gedanken Folge geben und solche Bezirksgerichte in unseren Gerichtsorganismus einschieben will, so muss absolut eine Verfassungsrevision beschlossen werden.

Ich nehme aber an, die Bezirksgerichte gehen beim Volke nicht durch, man finde sie unnöthig und glaube, es lasse sich auch auf Grundlage der jetzigen Organisation richtig reformiren, eine Ansicht, die bekanntlich ausserordentlich verbreitet ist, und zur Stunde noch die Mehrheit des Volkes für sich hat. Auch dann lässt sich eine Reform denken, die Anklang finden könnte, allein sie steht wiederum mit der Verfassung im Widerspruch: ich meine nämlich den Vorschlag, den gleichen Gerichtspräsidenten in zwei Amtsbezirken fungiren zu lassen. Warum wäre dies nicht möglich? Die Audienzen könnten gleichwohl an denjenigen Orten stattfinden, wo sie bisher immer stattgefunden haben; aber der Gerichtspräsident würde den einen Tag oder den einen Theil der Woche hier, den andern dort funktioniren. Die Distanzen sind gegenwärtig bei den meisten Bezirken so nahe gerückt (ich denke z.B. an Nidau und Biel, Meiringen und Interlaken, Niedersimmenthal und Frutigen), dass ich wenigstens in den Entfernungen kein absolutes Hinderniss sähe, vorausgesetzt dass man den guten Willen hat, eine billigere und doch bessere Justiz durchzuführen. Aber wenn man dies wollte, müsste man, wie bereits bemerkt, doch die Verfassung ändern; denn Art. 57 sagt: «Für jeden Amtsgerichtsbezirk wird ein Amtsgericht eingesetzt, welches aus einen Präsidenten, vier Beisitzern und zwei Ersatzmännern besteht.» Es ist also vorausgesehen, dass jeder Bezirk seinen besondern Präsidenten hat, und obige Vorschrift wäre höchstens in dem Sinne anders zu interpretiren, dass man sagen würde, es bedeute jene Bestimmung bloss, dass jeder Bezirk seinen Präsidenten selbstständig zu bezeichnen habe, gleichviel ob er auch schon Präsident eines andern Bezirkes wäre. Ob aber diese letztere Auffassung wirklich im Sinn und Geist des Art. 57 liegen würde, möchte ich sehr bezweifeln und vor diesem ewigen Krümmen, Drehen und Deuteln an den Verfassungsbestimmungen ernstlich warnen.

Die materielle Rechtsunifikation kann zur Noth mit der Verfassung gemacht werden. § 89 sagt zwar im Prinzipe so ziemlich das Gegentheil; allein er stellt am Schlusse einen Vorbehalt auf, durch den man wiederum den ganzen übrigen Satz beseitigen kann. Es heisst nämlich dort: «Die französischen Civil-, Handels- und Strafgesetzbücher werden für denjenigen Theil des Kantons beibehalten, wo dieselben gegenwärtig ihre Anwendung finden, unter Vorbehalt der Revision.» Nun sagt man: man kann revidiren, und wenn man revidiren kann, so kann man auch Alles anders machen; so hat man seiner Zeit, ich glaube allerdings ohne Verletzung des Wortlautes der Verfassung, bereits auf mehreren

Gebieten die Rechtseinheit im Kanton hergestellt. Allein dabei halte ich doch an der Ansicht fest, dass dergleichen zweideutige Reservate, wonach man dies und jenes behalten solle, bis es revidirt sei, nicht in die Verfassung gehören, dass man also auch den § 89 streichen sollte, damit die einheitliche Gesetzgebung auf allen Gebieten freie Bahn erhalte, nicht nur in Betreff des Civilprozesses und des Strafrechtes, wo sie bereits besteht, sondern auch des Civilrechtes und namentlich der Hypothekargesetzgebung, welche letztere Aufgabe Ihnen heute von meinem Freunde, Herrn Gobat, noch einlässlicher begründet werden wird.

Man ist im Allgemeinen auch darüber einverstanden, dass unsere Staatsmaschine von unten bis oben zu vereinfachen ist. Um gerade bei uns anzufangen, so sind wir, darüber kann wohl kein Zweifel sein, viel zu zahlreich. Wir haben nicht einmal Platz, wenn wir alle da sind; das haben wir letzten Monat in der ersten Session gesehen. Ich z. B. fand damals keinen Platz, sondern musste mich damit begnügen, zu stehen. Es machte mir zwar nicht viel, weil ich's gewohnt bin; allein es ist doch nicht Jedermanns Sache. Ueberhaupt aber ruht bei einer so grossen Zahl von Mitgliedern die Verantwortlichkeit zu wenig auf dem Einzelnen, und mit dem obligatorischen Referendum ist dies doch absolut nothwendig. Man ist im Grunde auch so ziemlich einig darüber, die kritische Frage ist nur: wer soll gehen? (Heiterkeit.) und da stösst man dann auf das fatale Hinderniss, dass Jeder sagt: ja der Nachbar wohl, aber ich nicht! (Heiterkeit.) Nun wird schliesslich das Volk sagen, wer gehen soll, und wir werden uns unterziehen müssen. Ich wenigstens werde deswegen keine schlaflose Nacht haben, wenn man mir sagt: du musst gehen; ich werde höchstens vielleicht etwas böse; das hat aber nichts zu sagen. (Heiterkeit.)

Wir werden also die Frage der Reduktion des Grossen Rathes ernstlich in's Auge fassen müssen, und ebenso auch die Frage der Reduktion der Regierung; haben wir ja sogar kürzlich wieder darüber geredet, ob wir nicht trotz § 34 wiederum bloss sieben statt neun Regierungsräthe wählen wollen. Nach der Verfassung können wir an beiden Orten nicht reduziren, und deshalb ist auch hier eine Revison nöthig. Es wird zwar dabei nicht absolut geboten sein, wiederum bestimmte Zahlen in der neuen Verfassung anzugeben. Man kann diese Frage auch der Gesetzgebung überlassen; jedenfalls wird man sich darüber ziemlich leicht einigen können.

Man ist im Ferneren einverstanden, dass eine Dezentralisation der Verwaltung in allen Richtungen vom Guten ist, und dass in diesem Sinne eine Reihe von einzelnen Bestimmungen, die ich jetzt nicht im Detail berühren will, geändert werden können, ohne dass man auf Widerstand stossen wird. Ich frage auch, ob es nicht viel natürlicher und besser ist, dass der Obergerichtsschreiber vom Obergerichte gewählt werde, ob nicht die Beamtungen des Staatsschreibers und des Rathsschreibers verschmolzen werden können, und dergleichen mehr; es sind dies gewiss Fragen, deren Lösung ganz glatt ablaufen wird, und um die sich Niemand echauffirt.

Ich komme nun aber zu einem Hauptpunkt, den Weg Tagblatt des Grossen Tathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1882.

(

ich für die betreffende Revision als sehr wichtig betrachte und nicht so leichthin übergehen kann. Es betrifft dies die sogenannten Volksrechte. Die Bundesverfassung garantirt sie nicht speziell. Sie sagt nur, die Verfassungen der Kantone seien garantirt; aber in Bezug auf die Volksrechte lässt sie den Kantonen die Wahl und enthält für den Bund Bestimmungen, welche nicht ausserordentlich glückliche zu nennen sind. Ich glaube daher, dass gerade unsere Volksrechte in die kantonale Verfassung gehören und in derselben garantirt sein sollen. Das obligatorische Referendum versteht sich von selbst, allein dazu käme nun in erster Linie auch die Initiative einer bestimmten Anzahl Bürger behufs Erlassung neuer oder Abänderung bestehender Gesetze.

Ich weiss, dass damit viele Leute erschreckt worden sind; allein ich glaube, im grossen Ganzen wird unser Volk sich sehr leicht damit befreunden. Es wird dieses Recht nur selten geltend machen; dagegen wird dasselbe als eine Art Damoklesschwert über den Häuptern der Gesetzgeber schweben und ihnen sagen: machet nicht die Gesetze so - und dann die Vollziehungsdekrete, die ihr selber erlasst, und zu denen wir nichts sagen können, ganz anders. Man wird sich bei der Volksinitiative im Grossen Rathe und im Schoosse des Regierungsrathes sehrin Acht nehmen, wie man die Vollziehung der Gesetze ordnet, und dieser Bedeutung der Initiative lege ich eigentlich noch grösseres Gewicht bei, als der wirklichen Ausübung derselben. Sie wird, ich bin davon überzeugt, nur in seltenen Fällen angewendet werden; aber im Uebrigen wird sie schon durch ihre blosse Existenz ein heilsames Monitorium für den Gesetzgeber sein, und falls er nicht darauf achten sollte, so ist es recht, dass das Volk selbst dagegen einschreitet und uns sagt: ich will, dass dies und jenes, was wir im Gesetz euch überlassen haben, nunmehr in das Gesetz selbst aufgenommen werde. Der Grosse Rath soll dabei selbstverständlich auch seine Meinung über das gestellte Begehren vor das Volk bringen und Stellung dazu nehmen.

Ich betrachte als eine nöthige Bestimmung der neuen Verfassung auch die Partialrevision. Bei diesem Worte ist viel Missverständniss untergelaufen. Was versteht man darunter? Lediglich das, dass man in Zukunft durch sogenannte Verfassungsgesetze diejenigen Fragen zur Lösung bringt, die in der Verfassung nicht eine korrekte oder doch eine mit der Zeit nicht mehr im Einklang stehende Lösung erhalten haben. Deshalb muss im demokratischen Staate die Möglichkeit einer successiven Entwicklung der verfassungsmässigen Zustände verlangt werden. Es ist dies, glaube ich, in Wirklichkeit ein Postulat jeder gesunden Demokratie, und ich wenigstens werde, wenn ich noch etwas dazu zu sagen habe, bei jeder Revision darauf dringen, dass man in dieser Richtung das Thor nicht mehr verschliesse, wie dies bei den ältern Verfassungen beinahe durchgehends der Fall war. Man soll nicht allemal, wenn man vor eine neue Aufgabe gestellt ist, genöthigt sein, die ganze Verfassung auf den Kopf zu stellen, oder gar nichts zu thun. Denn dann sagt man in der Regel: wir wollen nichts thun, während ich eben möchte, dass etwas geschehe und dass, was geschieht, auf dem Wege der allmäligen Entwicklung geschehen kann,

76

nicht absolut stossweise geschehen muss. Das ist der grosse Unterschied der beiden Auffassungen. Mit der Auffassung, wie ich sie vorgetragen habe, kömmt man rechtzeitig zu etwas, mit der andern hingegen (diese Erfahrung haben wir nun schon lange gemacht) kommt man jedenfalls sehr spät, oft zu spät dazu, wenn man es überhaupt zu etwas bringt.

Erlauben Sie mir noch eine Bemerkung allgemeiner Natur. Ist Jemand unter Ihnen, der den kantonalen Verfassungen auch jetzt noch die gleiche Bedeutung beimessen kann, wie sie solche in den Jahren 1831 oder 1846 hatten? Ich denke, kein Mensch. Was für eine Stellung nahm damals der Kanton Bern in der Eidgenossenschaft ein, und welche nimmt er heute ein? Im Jahre 1831 machte der Kanton Bern, man darf das rundweg behaupten, die grösste Umwälzung durch, die er überhaupt jemals in seiner ganzen Geschichte durchgemacht hat. In den ältern Zeiten war der Kanton Bern regiert von der Bürgerschaft der Stadt. Als die Stadt noch für sich allein bestand, ohne Land zu besitzen, war dies eine natürliche Demokratie; es ging aber nicht lange, so kam Land dazu, und auch dieses wurde von der Bürgerschaft allein regiert. Allmälig bildete sich sogar innerhalb dieser ein engerer Kreis, der seinerseits die Bürgerschaft und das gesammte Land regierte. So ging es bis zum Jahre 1831. Es herrschte bis dahin das Prinzip der Legitimität, das gleiche Prinzip, wie es in Monarchien noch heute besteht, wo der Fürst von Gottes Gnaden regiert, wo das Volk nicht gefragt wird, welchen Fürsten es wolle, sondern wo dieser kraft eigenen Rechtes an der Spitze des Staates steht. So war auch die bernische Regierung kraft eigenen Rechtes Herr von Stadt und Land. Ich bin weit davon entfernt, den frühern Regierungen aus dieser Anschauungsweise einen Vorwurf machen zu wollen; es wäre dies ein geschichtlicher Schnitzer; denn die ganze geschichtliche Entwicklung Europas hatte dieses System, das wir seither mit Recht verworfen haben, erzeugt. Aber das muss man sagen, dass die Umwälzung des Jahres 1831, wo Alles von Grund aus umgekehrt und die Volkssouveränetät in vollem Umfange proklamirt worden ist, einen Markstein in der Geschichte Berns gesetzt hat, wie wir einen zweiten wahrscheinlich so bald nicht mehr bekommen werden und auch nicht mehr brauchen. Wenn man also sagt: wir müssen mit der Verfassungsrevision warten, bis wiederum eine gleiche Zeit kommt, wie im Jahre 1831, so sage ich: dann müssen wir warten vielleicht bis an's Ende der Welt; denn eine Umwälzung, wie sie damals eingetreten ist, kömmt voraussichtlich nicht mehr.

Auch im Jahre 1846 war der Kanton Bern noch ein ganz souveräner Stand; er hatte seine Zölle, er hatte seine Posten, seine Münze, sein eigenes Militär mit besonderem Generalstab, kurz alles dasjenige, was zur Souveränetät eines Staates gehört. Man braucht nur die Verfassung durchzulesen, so sieht man, dass sie auf ganz andere Verhältnisse berechnet war, als die jetzigen sind. Im Jahre 1846 konnte auch eine begeisterte Bewegung für Verfassungsrevision stattfinden, und warum? Weil man damals am Vorabende des Sonderbundfeldzuges stand, weil die Absicht bestand, die alte Bundesverfassung mit ihrem Staatenbund zu sprengen und eine andere Verfas-

sung bundesstaatlicher Natur an deren Platz zu setzen, und weil man das Gefühl hatte, dass dies nicht anders möglich sei, als wenn Bern alle seine Kräfte zusammenfasse und als grösster Kanton mit seinen vierzigtausend Bajonnetten voranschreite und Bahn breche. Sind wir aber gegenwärtig noch in einer derartigen Lage? Wird überhaupt eine solche Situation wiederkehren? Wir haben seither eine Bundesverfassung erobert, in welcher der Schwerpunkt des politischen Lebens in den Bund gelegt ist, und in der alle Grundrechte mit Ausnahme weniger, die ich noch mit einem Worte erwähnen werde, garantirt sind. Im Jahre 1846 dagegen existirte ein Bundes-vertrag, der politisch nur die Kantone gekannt hat und keine Grundrechte enthielt, wenn man nicht etwa die Garantie der Klöster im Aargau als ein solches passiren lassen will. Die Stellung, die der Kanton Bern damals hatte, ist also seither eine absolut veränderte geworden, und dies hat auch die Bedeutung seiner Verfassung total verändert.

Und nun komme ich noch auf einen Punkt, der für die Vergleichung von damals und jetzt von ausserordentlicher Wichtigkeit ist. Im Jahre 1846 kannte man noch nicht das obligatorische Referendum für alle Gesetze und wichtigen Finanzbeschlüsse; erst mit dem Jahre 1869 ist die Basis auch unsres kantonalen Staatslebens verändert und die Gesetzgebung auf das Volk selber gestellt worden. Es mag dies vielleicht von dieser oder jener Seite noch heute bedauert werden; ich habe es begrüsst und betrachte es noch heute als eine der besten Thaten, die wir gethan haben. Unser Referendum hat sich bewährt und muss nur noch weiter ergänzt werden. In Folge desselben ist jedoch der Ursprung eines jeden Gesetzes der gleiche, wie derjenige der Verfassung. Früher kam nur die Verfassung vor das Volk; jetzt aber kommen alle Gesetze vor dasselbe, und wo bleibt bei solcher Sachlage noch der innerer Unterschied zwischen Gesetz und Verfassung? Man spricht zwar noch immer von Verfassungsgesetzen und meint damit die wichtigen Gesetze, die dem Bunde zur Genehmigung unterbreitet werden und nachher dem Bürger den Vortheil geben, dass er wegen Verletzung derselben an die Bundesbehörden, sei es an den Bundesrath oder an das Bundesgericht, appelliren kann; aber solche Verfassungsgesetze kann man auch bei einer successiven Verfassungsrevision machen: man braucht sie nur so zu benennen und vom Bunde genehmigen zu lassen, so sind sie auch ächte Verfassungsgesetze, und man hat sich damit die Garantie verschafft, welche den Rekurs an die Bundesbehörden zulässt. Wir haben also auch in dieser Richtung eine total veränderte Sachlage.

Was ist jetzt gegenüber der frühern Zeit die Aufgabe des Kantons? Früher hatte er, wie wir gesehen haben, politische Aufgaben, sogar unter Umständen die Aufgabe, militärisch gegen andere vorzugehen, an der Tagsatzung die Stellung eines verhältnissmässig mächtigen, in der Eidgenossenschaft massgebenden Kantons einzunehmen. Auch heute noch ist uns freilich die Aufgabe verblieben, in der Eidgenossenschaft mit Erfolg aufzutreten; aber diese Aufgabe wird nun an einem andern Orte gelöst, in der Bundesversammlung, wo man seine bernischen Auffassungen und Ideen, die ja mitunter ganz gut

sind, zur Geltung bringen soll. Im kantonalen Grossen Rathe aber ist nicht mehr die Politik das Vorwiegende, sondern es kommen nun die eigentlich nationalökonomischen und sozialen Fragen an die Tagesordnung, die Fragen betreffend Rekonstruktion der Finanzen, Subvention von Eisenbahnen, bessere Organisation der Gerichte, kürzern und billigeren Prozessgang, Vereinfachung der Gesetzgebung auf allen Gebieten, soweit sie nicht eidgenössisch geworden sind, die Fragen über die Möglichkeit der Vermeidung von Geltstagen, einer richtigen Gewerbeordnung, einer guten Steuergesetzgebung, möglicherweise auch einer obligatorischen gegenseitigen Armen- und Krankenversorgung u. dergl. m. Aber das Alles sind ebenso wichtige, aber doch bescheidenere und nüchternere Aufgaben als diejenige war, welche die Kantone früher hatten, und deshalb wird auch jede zukünftige Verfassungsrevision nicht bloss mit schwungvollen Reden, sondern nüchtern und realistisch behandelt werden müssen. Es muss die Revision für die Staatsbehörden eine Geschäftssache sein, so gut wie die Behandlung von andern Gesetzen, nur von grösserer Wichtigkeit, als die meisten der übrigen, weil es sich dabei in der Regel um Fragen prinzipieller Natur handeln wird; aber eine heutige Verfassungsrevision ist nicht wichtiger, als es seinerzeit die Einführung des Referendums, die Subventionirung der Jurabahnen, der Ankauf der Entlebucherbahn u. s. w. gewesen ist. Es wird sich auch bei unserer Verfassungsrevision durchweg um Fragen handeln, die man kühl erörtern kann und soll, mit denen man keine Unruhe im Lande verbreitet. und zu deren Lösung weniger Begeisterung als ernster Wille und Entschluss nöthig sind. Wie kann man z. B. im Ernste von Begeisterung reden, wenn es sich um die Revision der Steuergesetzgebung handelt. oder um die Ausrichtung dieser oder jener Subventionen? Das Alles sind Dinge, die man sich einfach hier im Schoosse des Grossen Rathes und nachher in der Mitte des Volkes in gegenseitiger ruhiger Besprechung klar zu machen hat. Und so soll es auch in einem geordneten Staate sein. Nicht das Strohfeuer der Begeisterung, sondern der Ernst des Lebens soll denselben leiten.

Wenn es mir nun erlaubt ist, Ihnen zu sagen, wie ich glaube, dass man am leichtesten zum Ziele käme, so denke ich mir die Sache so. Ich würde die wenigen nicht in der Bundesverfassung befindlichen Grundrechte, die persönliche Freiheit, den Schutz vor ungehöriger Verhaftung, das Hausrecht u. s. w., obschon das Alles auch in unseren Gesetzen steht, in der kantonalen Verfassung belassen, ebenso die Garantie des Eigenthums. Diese fehlt bekanntlich in der Bundesverfassung; allein wenn Jemand daraus eruiren wollte, dass deshalb der Bund das Eigenthum nicht anerkennt, so würde man ihn sofort in sehr fühlbarer Weise eines Andern belehren; denn davon hängt das Eigenthum wahrlich nicht ab, ob man einen Paragraphen in der Bundesverfassung habe, der es anerkennt oder nicht. Auch das Leben der Bürger findet sich in keiner Verfassung besonders garantirt. Es hat daher dieser Punkt nicht die grosse Wichtigkeit, die man ihm häufig beilegt; aber ich würde ihn gleichwohl in unserer Verfassung stehen lassen.

Und nun würde ich in die Verfassung aufnehmen

die Bezeichnung der Staatsbehörden und die Art, wie sie gewählt werden; die Organisation derselben hingegen gehört in das Gesetz. Ferner würde ich aufnehmen die Organisation des Referendums, der Initiative und der partiellen Revision. Es sind dies Volksrechte, die hier geregelt werden müssen; denn sie gehören zu den Grundrechten des bernischen Volkes. Aber dann, meine Herren, würde ich ausstreichen eine Menge die Gesetzgebung hemmender Bestimmungen, weil sie nicht in eine Verfassung gehören. Die grossen Probleme, über die wir unter uns noch nicht einig sind, würde ich (und das ist eigentlich die Hauptsache) in der neuen Verfassung nicht zu einer forcirten Lösung bringen wollen, sondern sie entweder einer neuen partiellen Verfassungsrevision, oder aber der Gesetzgebung vorbehalten. Wenn wir in dieser Weise vorgehen, so kommen wir zu etwas; wenn wir aber Alles wieder zusammenbinden und die heterogensten Fragen auf einmal mit Gewalt zu lösen versuchen, so «überlüpfen» wir uns von Neuem, und es wird das französische Sprichwort wahr: « qui trop embrasse mal étreint. » Wir müssen uns also von der Meinung befreien, man könne in der jetzigen Verfassungsrevision alle diese Fragen zur Lösung bringen. Das kann man nicht und soll man deshalb auch nicht wollen; denn man muss nur wollen, was man durchführen kann, und was nützt es, in einer schönen Rede Lösungen zu entwickeln, die in der praktischen Ausführung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stossen.

Nun weiss ich, dass man uns zwei Einwendungen macht, und mit der Widerlegung derselben habe ich dann geschlossen. Die erste Einwendung ist die Furcht vor Aufregung und Erschütterungen, die man im Gefolge der Verfassungsrevision sieht. Ich habe darauf bereits geantwortet. Solche Revisionen, welche von einer eigentlichen Erschütterung begleitet sind, haben wir nicht mehr, und wer noch eine solche wünscht, muss warten bis zum jüngsten Tage. Die Revision, die wir machen wollen, wird eine ruhige, nüchterne Besprechung sein, und wenn wir uns über gewisse grosse Fragen nicht einigen können, so lassen wir sie vorderhand auf der Seite; aber über einen grossen Theil der zu lösenden Fragen wird man sich leicht einigen können, ohne auf ernstliche Opposition zu stossen.

Ein anderes Bedenken besteht in der Furcht, es möchte ein Landestheil von allen anderen majorisirt werden. In dieser Richtung hegt man namentlich eine Besorgniss, die ich mit einem Worte berühren muss, die Besorgniss der Veränderung der Armengesetzgebung. Aber vergessen Sie nicht, dass im Kanton Bern, trotzdem er zur Stunde nicht mehr die frühere souveräne Stellung hat, der Staatsgedanke dennoch so stark geblieben ist, dass er nicht zugibt, dass ein Landestheil den andern unterdrückt, sondern dass eine gewisse Solidarität unter den Landestheilen besteht.

Meine Herren, was haben wir für eine geschichtliche Entwickelung gehabt? Ich will von früheren Zeiten nicht reden, weil da von oben herab verfügt werden konnte; aber ist, seitdem wir auf dem Boden der Demokratie stehen, irgend ein Landestheil durch die andern je erdrückt worden? Hat man nicht allen Rechnung getragen und sich jeweilen ganz gut unter-

einander verstanden? Ist nicht z. B., als es sich um die Subventionen der Eisenbahnen im Jura oder in anderen Landestheilen handelte, der übrige Kanton auch dafür eingestanden? Hat man nicht sogar ein Eisenbahnsubventionsgesetz gemacht, gegen das gerade umgekehrt der Vorwurf erhoben wurde, es habe viel zu sehr allen Landestheilen gerecht werden wollen? Ich glaube also, das öffentlich konstatiren zu sollen: dass die Befürchtung, als ob in einer Revision alle übrigen Landestheile einen erdrücken könnten, im Widerspruche mit der ganzen Entwicklung der bernischen Geschichte steht und keinen Grund hat. Man hat im Gegentheil vielleicht manchmal nur zu viel miteinander gemarktet, und das ist auch der Vorwurf, den man der Verfassung von 1846 machen kann.

Ich möchte bei diesem Anlass den Herren aus dem Emmenthal, die, was ich ganz gut begreife, vorab am Niederlassungsgesetze festhalten und auch daran, dass der Grosse Rath nicht in einer Weise vorgehe, welche das Armenwesen wieder auf den Kopf stellen würde, eine ganz kurze Bemerkung zur Beherzigung mit auf den Weg geben. Ich mache sie vorab darauf aufmerksam, dass das Niederlassungs- und Armenwesen nicht in der Verfassung so regulirt ist, wie es jetzt da steht, sondern durch einfaches Gesetz. Bis zum Jahre 1858, wo das neue Niederlassungsgesetz erlassen wurde, hatte die Verfassung schon 12 Jahre bestanden, und doch hatte sie nicht Alles das ins Leben gerufen, was die Emmenthaler hoch halten, sondern das Gesetz, das freilich die Ausführung der Verfassung gewesen ist, aber eine Ausführung, die auch ganz anders hätte ausfallen können. aber ist die Ausführung gerade so ausgefallen? Weil die Nothwendigkeit dahin drängte, weil man allgemein fühlte, dass es nicht mehr so gehen könne, und das Zurückführen der Armenunterstützung auf die Burgergemeinden im alten Kantone nach allen Richtungen eine reine Unmöglichkeit gewesen wäre.

In der Verfassung sind aber eigentlich bloss die 400,000 alten Franken Staatszuschuss dem alten Kanton garantirt und nicht die Gesetzesbestimmungen über das Niederlassungs- und Armenwesen. Lasse man nun doch vorderhand diese Garantie ganz ruhig in der Verfassung stehen. Sieht man später, dass man sie entbehren kann, so wird man auf dem Wege der partiellen Revision auch diese Frage zu einer andern Lösung bringen können; allein vorderhand ist es gar nicht nöthig, sie anzurühren. Ich möchte wirklich nicht, dass man einen Landestheil durch vorzeitiges Angreifen der Frage in Besorgniss versetzen würde.

Das Gleiche sage ich aber auch den Jurassiern. Diesen ist ihre besondere Gesetzgebung und Verwaltung im Armenwesen in der Verfassung selbst garantirt, und bis wir uns miteinander darüber verständigt haben, was an den Platz treten soll (ich nehme an, in einheitlichem Sinne), behalten wir das Bisherige. Wir werden später revidiren, was der Vereinheitlichung auf diesem Gebiete entgegensteht, und wenn wir einmal über die Grundsätze uns geeinigt haben werden, lösen wir die Frage auf dem Wege der Partialrevision, d. h. eines besondern Verfassungsgesetzes. Uebrigens muss vorab gehen die Herstellung der einheitlichen Gemeinde; es muss das Schicksal der Burgergüter und der Gemeindegüter bestimmt werden. Dann wird sich auch die Frage der Armenunterstützung für beide

Kantonstheile viel leichter in einheitlichem Sinne regliren lassen. Bis aber das geschehen ist, möchte ich diesen Punkt nicht berühren, damit nicht aus dieser Frage ein Grund hergeleitet werde, der schliesslich die ganze Verfassungsrevision wieder zum Scheitern bringt. Und dabei habe ich das Vertrauen zu der Behörde, sei es nun der Grosse Rath oder ein Verfassungsrath, dem die Revision übertragen wird, dass sie nicht gerade dasjenige machen werde, was dem Volke nicht convenirt, mit andern Worten dass sie nicht bei ihrer Revisionsarbeit auf die Verwerfung spekuliren wird.

Ich bin zu Ende. Ich habe Ihnen die Art und Weise, wie eine Verfassungsrevision angegriffen werden kann, ohne dass man von vornherein riskirt, sie werde wieder Schiffbruch leiden, auseinandergesetzt. Ich bin weit entfernt, darin eine absolut massgebende Ansicht aussprechen zu wollen. Allein ich glaube, es sei gut, dass man sich schon heute frage, auf welche Weise die Schwierigkeiten vermieden werden können, auf die man bisher immer gestossen ist, und welche die Sache stets zum Scheitern gebracht haben. Ich möchte Ihnen daher zu bedenken geben, dass, wenn Sie die Verfassungsrevision an die Hand nehmen, Sie sich von folgenden Prinzipien leiten lassen sollten: Erstens sollte man keines der grossen Probleme um jeden Preis in der Verfassung forciren wollen, zweitens sollte man die Hindernisse zur Lösung dieser Probleme, so weit es geht, aus der Verfassung entfernen, und endlich sollte man sich unter allen Umständen freie Bahn sichern, um jene unerledigten Fragen für die Zukunft entweder auf dem Wege der einfachen Gesetzgebung oder auf dem Wege von Verfassungsgesetzen lösen zu können.

Ich habe die Ueberzeugung, dass einer solchen Revision das Volk sich nicht abgeneigt zeigen wird, namentlich wenn es sieht, dass wir durch loyale Einführung einer Initiative ihm ermöglichen, uns auch wirklich und nicht bloss dem Scheine nach zu kontroliren. Wenn es sieht, dass wir ihm Vertrauen schenken, so wird es auch uns sein Vertrauen entgegenbringen

Ich empfehle Ihnen daher, den Anzug erheblich zu erklären, damit die Regierung uns im November sagen muss, ob sie der Meinung ist, wir sollen mit einem bestimmten Revisionsantrage initiativ vor das Volk treten. Der Antrag soll formell dahin gehen, dem Volke die Revision zu beantragen und zu empfehlen. Ich trete, wie Sie sehen, auf meine frühere Auffassung betreffend die dermalige Zulässigkeit einer Partialrevision nicht mehr ein, indem ich weiss, dass die öffentliche Stimmung dieser Auffassung nicht günstig ist, ob mit Recht oder mit Unrecht ist hier gleichgültig. Ich halte mich desshalb einfach an den Wortlaut der Verfassung und die landläufige Bedeutung, welcher den §§ 90 und 91 gegeben wird, und ich will die Revisionsfrage daher so stellen, dass vom formellen Standpunkte aus Niemand Anstoss daran nehmen kann.

Stockmar, président du gouvernement, rapporteur. Le gouvernement se dispense d'intervenir dans cette première discusion. Je me borne à déclarer en son nom qu'il ne s'oppose pas à la prise en considération de la motion de M. Brunner, tout en se réservant

formellement l'attitude qu'il prendra vis-à-vis d'elle. Peut-être cette reserve serait plus accentuée, si, au lieu de la forme vague et générale de la motion, M. Brunner l'avait précisée comme il l'a fait aujourd'hui dans son brillant exposé. Le gouvernement vous soumettra donc dans la session de novembre son rapport en toute liberté et sans instructions.

Liechti. Ich ergreife nicht gerade das Wort, um einen Gegenantrag zu stellen, obwohl ich einige Bedenken trage. Wenn wir auf die Verfassungsrevision von 1846 zurückgehen, so erinnern wir uns, wie damals die verschiedenen Landestheile ihre Wünsche geltend machten und man sich gegenseitig entgegenkommen musste. Ich nehme an, es werde jetzt bei einer Revision auch so gehen. Herr Brunner hat uns zwar die Sache leicht gemacht und gesagt, man wolle nur die Hauptgrundlagen feststellen und das übrige der Gesetzgebung überlassen. Ich weiss aber nicht, ob das Volk eine Verfassung annehmen wird, welche Alles der Gesetzgebung überlässt. Das Emmenthal tröstet man damit, dass man sagt, man werde keinen Landestheil majorisiren. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass die jetzige Verfassung 400,000 Franken für das Armenwesen garantirt. Ich glaube allerdings, man werde auch in einer neuen Verfassung Gerechtigkeit walten lassen, namentlich da nicht nur das Emmenthal, sondern auch andere Landestheile Interesse an dieser Summe haben.

Ich frage nun: soll der Grosse Rath die Initiative in der Sache ergreifen? Der Grosse Rath mag es thun, obschon es vielleicht gescheidter gewesen wäre,

wenn das Volk sie ergriffen hätte.

Nun geht der Anzug des Herrn Brunner dahin, die Sache an die Regierung zu weisen, damit diese in der Novembersitzung darüber Bericht erstatte. Ich will nicht dagegen sein. Nur wünsche ich, dass die Regierung in der Novembersitzung ein Programm vorlege, damit man sieht, was revidirt werden soll, und in welchem Sinne. Da werde ich dann vielleicht mit der Revision ganz einverstanden sein und dazu stimmen. Herr Brunner hat bemerkt, es seien zu viel Mitglieder im Grossen Rathe. Deswegen würde ich die Verfassung nicht ändern; denn es könnte dem durch ein Gesetz abgeholfen werden. Ich habe es da wie Herr Brunner: mir wäre es gleich, nicht mehr im Grossen Rathe zu sitzen. Ein fernerer Punkt betrifft die Vereinfachung der Bezirksgerichte in dem Sinne, dass der gleiche Gerichtspräsident in zwei Amtsbezirken funktioniren würde. Wir haben nun die Bezirksbeamten neu gewählt, und wir haben gesehen, dass man für jeden Bezirk die passenden Leute findet. Dies wird auch in Zukunft der Fall Ich schliesse mit dem Wunsche, dass der Regierungsrath sich klar darüber ausspreche, was und wie revidirt werden soll.

Lindt. Es ist natürlich schwierig, auf alle Details des einlässlichen Votums des Herrn Brunner einzutreten. Herr Brunner hat die Frage gründlich studirt, und als Jurist ist er auch im Falle, in Bezug auf die Gesetzesvorlagen ein sehr gründliches Urtheil abzugeben. Allein man muss sich doch fragen: ist es nicht auffallend, dass, nachdem die Revision der Verfassung in kurzer Zeit zweimal angeregt und Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1882.

abgelehnt worden ist, nun kaum ein Jahr nach der letzten Ablehnung diese Frage im Grossen Rathe schon wieder auftaucht? Sind neue Gründe vorhanden, ist irgend etwas Neues zu Tage getreten, das es nöthig macht, die Revisionsfrage schon wieder in Scene zu setzen? Ich habe mit grossem Interesse das Votum des Herrn Brunner verfolgt, aber ich habe ihn wirklich nur diejenigen Gründe entwickeln hören, die schon früher im Schoosse des Grossen Rathes und in der Oeffentlichkeit vorgebracht worden sind.

Es lässt sich nicht läugnen, dass gewisse Momente da sind, die unter Umständen einer Aenderung bedürfen. Allein es fragt sich: ist dieser Augenblick geeignet, um so tief einschneidende Fragen in das Volk zu werfen? Ich stimme mit Herrn Brunner nicht überein, welcher meint, jetzt sei der Augenblick da, um unsere ganze Verfassung in Frage zu stellen und etwas ganz Neues zu schaffen. Herr Brunner schaut die Sache allerdings etwas rosig an. Man wird sagen, ich schaue sie schwärzer an. Das ist richtig. Herr Brunner glaubt, er habe alles das in der Hand, und es werde alles ungefähr nach seinem Programm erledigt werden. Allein ich glaube, wenn der Stein einmal in's Rollen kommt, so reisse er viele andere Steine mit. Es könpten dann lawinenartig Begehren und Ansprüche auftauchen, so dass mehr oder weniger heftige, ja leidenschaftliche Kämpfe entstehen würden, um zu behalten, was gut ist, und um zu weitgehenden Begehren entgegenzutreten. Schon in dem Programme, das Herr Brunner entwickelt hat, ist manches enthalten, worüber sicher mancher Mitbürger den Kopf schütteln wird.

Ich frage: ist denn wirklich unsere Finanzlage so gründlich gebessert, dass wir in dieser Beziehung ganz ruhig sein können? Ich glaube, es bedürfe noch grosser Anstrengungen in dieser Periode, um, was wir errungen in finanzieller Beziehung, festzuhalten und nicht wieder zu gefährden. Und gerade bei einer Verfassungsrevision tauchen so viele Finanzfragen auf, dass man sich der Besorgniss nicht entschlagen kann, es werde auch da wieder einem Markt gerufen, durch den das errungene Resultat in unserer Finanzwirthschaft auf den Kopf gestellt wird. Die Finanzrekonstruktion ist uns bis auf einen gewissen Grad gelungen, allein das Volk seufzt darunter, und statt es durch weitere Verlangen, wie sie bei einer Verfassungsrevision kommen werden, noch mehr zu erdrücken, wäre es besser, es zu erleichtern und zwar in Bälde. Die Finanzgesetze, die man geschaffen hat, lasten schwer auf dem Volke.

Es wird in dieser Beziehung allerdings auf die

Es wird in dieser Beziehung allerdings auf die Steuerreform hingewiesen. Allein es ist das ein kitzliches Kapitel, von dem wir nicht wissen, wie es ausfallen wird. Ob der Grundsatz gleichmässiger Besteurung, gleicher Lasten sich mit dem Grundsatze der Progression in Uebereinstimmung bringen lässt, bezweifle ich. Der geringere Mann zahlt wenig, der Vermögliche mehr, und der Reiche zahlt schon jetzt sehr viel. Ich glaube nicht, dass man, wenn man Handel und Wandel nicht gefährden will, tiefer eingreifen dürfe.

Herr Brunner hat ferner hingewiesen auf die Erweiterung der Volksrechte, und er wünscht, dass diese durch Einführung der Initiative ausgedehnt werden. Es will mir fast scheinen, das Volk habe schon viele Rechte: Es kann bereits sich sammeln und die Vorlage dieses oder jenes Gesetzes verlangen. Es ist in keiner Weise in seinen Rechten beschränkt. Es hat seine Repräsentanten zu wählen und kann auf sie influenziren, damit sie seinen Wünschen gerecht zu werden suchen. Wenn wir noch die Initiative einführen, so weiss ich nicht, ob wir nicht des Guten zu viel haben, und ob nicht schliesslich, wenn die Volksabstimmungen einander jagen, der ruhige, arbeitsame Bürger sagen wird: es wird mir zu viel, ich bin ermüdet, ich lasse es gehen, wie es gehen mag. Bereits jetzt hört man so sprechen, und es ist dies ein grosser Nachtheil, der sich in unserem Volksleben kund gibt.

Ich glaube denn auch, im Allgemeinen sei das Begehren nach Verfassungsrevision in unserem Volke nicht ein sehr grosses. Es wird allerdings in Vereinen davon gesprochen, und es ist in Wahlaufrufen davon die Rede gewesen, allein der Schuh drückt das Volk an einem andern Orte. Die darniederliegende Landwirthschaft und Handel und Gewerbe rufen nach Aufschwung und Unterstützung. Würde der Landwirthschaft, dem Handel und Gewerbe nicht ein empfindlicher Schlag ertheilt, wenn in diesem Augenblicke, wo noch Alles ziemlich krank ist, eine so schwerwiegende Frage in das Volk geworfen würde, welche mehr, als der Vorredner es glauben lässt, allerhand Begehren und Leidenschaften aufwirbeln, und durch welche man von der so nöthigen Behandlung der materiellen Fragen abgelenkt werden würde, um sich mit allem Eifer und mit voller Kraft diesen politischen Fragen, die doch im Ganzen ziemlich unfruchtbar sind, die aber die Kräfte des Kantons in hohem Masse absorbiren, zu widmen? Man klagt schon jetzt über den Mangel an Zutrauen, über zu geringe Thätigkeit in industrieller und commerzieller Richtung. Werfen Sie nun so tief eingreifende Fragen, wie sie heute entwickelt worden sind, in unser Volksleben hinein, glauben Sie, es werde das Zutrauen wecken und das Geschäftsleben fördern? Im Gegentheil: es wird Misstrauen entstehen, Besorgnisse verschiedenster Art werden sich geltend machen und lähmend einwirken, wo wir Belebung und Hebung unserer Volksthätigkeit mit allen Mitteln anstreben sollten. Das Volk verlängt von der gegenwärtigen Session des Grossen Rathes eher Schritte zur Hebung des materiellen Wohlstandes in Landwirthschaft, Handel und Gewerbe. Durch Anhandnahme der Verfassungsrevision würde das Gegentheil erzielt.

Aus diesen Gründen erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, es sei der Anzug nicht erheblich zu erklären.

Hess. Es ist sehr schwer, auf die Auseinandersetzungen des Herrn Brunner einzutreten. Ich will aber nicht auf alle Punkte eingehen, sondern bloss mich objectiv darüber aussprechen, ob eine Partialoder eine Totalrevision nach meinem Dafürhalten besser sei.

Es ist mir gut bekannt, dass einige Artikel unserer Verfassung nicht mehr im Einklange mit der Bundesverfassung und mit der Bundesgesetzgebung, und dass andere nicht mehr zeitgemäss sind. Aber es hat mir, wie dem geehrten Herrn Vorredner, nicht geschienen, dass die Verfassungsrevision so dringend sei, dass sie in der ersten Session in den Vordergrund gestellt werden müsse, nachdem sie schon zweimal verworfen worden ist. Es ist ganz unrichtig, dass die Verfassung das Volk regiere. Nein, die Leute regieren das Volk. Das beweist uns die letzte Periode. Die gleiche Verfassung hatten wir, wie früher, und sehr ehrenvoll hat unser Regierungsrath im Verein mit dem Grossen Rathe gewirkt. Das beweist, dass die Verfassung nicht so untauglich ist, dass man sie gar nicht mehr brauchen kann. Das Volk hat im letzten Jahre die Verfassungsrevision mit grosser Mehrheit verworfen.

Wenn man nur die Artikel bringt, deren Revision nöthig ist, so bin ich gerne dabei, aber ich möchte nicht das ganze Gebäude über den Haufen werfen. Herr Brunner hat bloss einzelne Artikel hervorgehoben. Die Verfassung hat aber 99 Paragraphen. Warum wegen des vierten Theiles das ganze Werk umstürzen?

Dass das Volk überhaupt nicht geneigt ist, die Verfassungen über den Haufen zu werfen, zeigt uns schon der Umstand, wie das eidgenössische Volk unlängst über die Bundesrevision entschieden hat. Es ist ihm die Frage vorgelegt worden, ob die Todesstrafe wieder als zulässig erklärt werden soll. Das Schweizervolk hat diese Frage bejaht. Es kommt ein anderer Anlauf, der das Banknotenwesen staatlich machen will. Die Bundesbehörden haben aber geglaubt, es sei nicht gut, die Art. 38, 39 und 120 einzig zu bringen, sondern sie haben gesagt: wenn ihr das wollt, müsst ihr die ganze Verfassung über den Haufen werfen. Mehr als 50,000 Unterschriften haben das Banknotenmonopol verlangt, allein bei der Abstimmung hat dieses nicht einmal so viel Stimmen gemacht. Ich habe damals gehört, dass man im Volke sagte: wir wollen die Artikel, welche nöthig sind, revidiren, aber wir wollen nicht alles über den Haufen werfen.

Nicht überall befiehlt die Arbeiterklasse. Ist sie einmal im Kanton Meister, so kann sie dekretiren und die andern, welche Geld haben, können zahlen. Das ist heute aber noch nicht der Fall. Wenn man zur Urne geht, werden diejenigen, welche Geld haben und zahlen können, auch stimmen.

Ich bin überzeugt, dass das Volk die Frage der Verfassungsrevision mit grosser Mehrheit verwerfen wird. Das wird dem Grossen Rathe keine Ehre machen. Ich möchte, wie Herr Liechti, dass diejenigen, welche eine Verfassungsrevision wollen, erklären, was revidirt werden soll. Ich bin auch Revisionist. Was nothig ist, soll wirklich revidirt werden. Aber ich möchte nicht Alles über den Haufen werfen, sondern würde eine Partialrevision vorziehen. Wenn man Alles revidiren will, so wird das Volk Nein sagen, und dann dürfen wir in dieser Periode nicht nochmals mit einer Revision kommen. Eine Partialrevision hätte auch den Vortheil, dass der unübersehbare Markt, der bei einer Totalrevision entstehen würde, beschränkt würde. Ich stimme zum Antrage des Herrn Lindt, es sei der Anzug nicht erheblich zu erklären, und stelle den fernern Antrag, es sei die Abstimmung unter Namensaufruf vorzunehmen.

Der Antrag des Herrn Hess, die Abstimmung

unter Namensaufruf vorzunehmen, wird von der nöthigen Mitgliederzahl unterstützt und somit zum Beschlusse erhoben. Anwesenheit für Erheblicherklärung des Anzuges gestimmt hätten.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Anzuges 140 Stimmen nämlich die Herren Aegerter, Aellig, Amstutz, Anken, Bächtold, Badertscher, Ballif, Bangerter, Baumann, Benz, Berger (Schwarzenegg), Berger (Bern), Beutler, Biedermann, Boéchat, Boy de la Tour, Brunner, Bühler, Bürgi (Wangen), Bürgi (Bern), Burger, Burri, Cuenin, Eberhard, Engel, Errend, Etter, Frieg, Erntiger, Errend, Etter, Frieg, Erntiger, Errend, Schwell Erard, Etter, Feiss, Frutiger, Fueter-Schnell, Gassmann, Geiser, Gerber (Steffisburg), Gfeller, Gobat, Guenat, Gygax (Ochlenberg), Habegger (Bern), Hauert, Herzog, Hirsbrunner, Hirschi, Hofer (Bettenhausen), Hofmann (Rüeggisberg), Hofmann-Moll, Houriet, Hubacher, Imer, Jolissaint, Kaiser (Büren), Kaiser (Grellingen), Kernen, Kilchenmann, Klaye, Klopfstein, Kobel, Kohler (Pruntrut), Kohler (Thunstetten), König, Krebs, Kühni, Kummer, Kunz, Kurz, Laubscher, Leh-(Lotzwyl), Lehmann (Langnau), Liechti, Lüthi, Mägli, Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Marcuard, Marschall, Marti (Seedorf), Maurer, Merz, Meyer (Bern), Minder, Morgenthaler, Moschard, Müller (Tramlingen), Müller (Bern), Müllhaupt, Naine, Nussbaum (Rünkhofen), Nussbaum (Worb), Ott, Peter, Peteut, Probst, Reber (Muri), Rebmann, Reichenbach, Rem, Renfer, Robert, Rosselet, Roth, Rüfenacht, Sahli, Scherz, Schmid (Mühleberg), Schmid (Laupen), Schneider, Schnell, Schwab, Seiler, Spring, Stämpfli (Bern), Stämpfli (Schwanden), Stämpfli (Boll), Stegmann, Steck, Steinhauer, Stettler (Lauperswyl), Stettler Felix Sml. (Eggiwyl), Stettler Simon Chr. (Eggiwyl), Stoller, Tièche (Bern), Thönen, Trachsel (Niederbütschel), Trachsel (Frutigen), v. Tscharner, Ueltschi, v. Wattenwyl (Bern), Weber, Werder, Wiedmer, Wieniger (Utzenstorf), Wieniger (Mattstetten), Winzenried (Belp), Winzenried (Herzwyl), Wolf, Zingg (Erlach), Zollinger, Zumsteg, Zumkehr, Zyro.

Die Herren Hofmann in Bolligen und Rätz in Corgémont erklären brieflich, dass sie im Falle ihrer

Anzug Gobat und Genossen betreffend Revision der Hypothekargesetzgebung.

(Siehe den Wortlaut des Anzugs oben Seite 265.)

Dr. Gobat. Seit ungefähr zwanzig Jahren ist es eine abgemachte Sache, dass die bernische Zivilgesetzgebung abgeändert werden muss, und zwar im Sinne der Einheit für den ganzen Kanton. Es wurden verschiedene Kommissionen zu diesem Zwecke eingesetzt, die sieh hie und da versammelten und über verschiedene Theile der Zivilgesetze berathschlagten; auch wurden einige Entwürfe vorbereitet. Bis jetzt ist aber Alles beim Entwurfe geblieben. Ich habe nun in der letzten Sitzung den Anzug gestellt, es sei die Regierung einzuladen, einen im Jahre 1868 gemachten Entwurf über das Hypothekarwesen und die Grundbuchführung zur Diskussion zu bringen, und ich will nun kurz meine Ansicht darüber motiviren.

Wenn ich vorschlage, dass man mit der Revision des Hypothekarwesens anfange, so geschieht das aus verschiedenen Gründen. Einmal weil jetzt das Obfigationenrecht in der ganzen Schweiz einheitlich normirt ist, so dass mit Rücksicht auf dieses neue Gesetz das Hypothekarwesen ganz gut geregelt werden kann, was übrigens im Obligationenrechte den kantonalen Gesetzgebungen vorbehalten ist. Der Hauptgrund aber, warum ich der Ansicht bin, man müsse mit dem Hypothekarwesen anfangen, ist das Mangelhafte, welches dieser Theil der Zivilgesetzgebung an sich hat.

Unsere Hypothekargesetzgebung ist einmal in dem Sinne mangelhaft, dass wir im Kanton Bern hierin vier verschiedene Systeme haben. Wir haben im reformirten Jura ein besonderes System, im katholischen Jura das französische System, im alten Kantonssysteme das System, das Sie kennen, und dann gibt es noch verschiedene Spezialsysteme, z. B. eines, wenn ich nicht irre, für die Stadt Biel.

Es versteht sich von selbst, dass diese Verschiedenheit der Gesetzgebung in Bezug auf das Hypothekarwesen dem Kredite des Kantons sehr schadet. Uebrigens sind die daherigen Gesetze unvollständig und, man muss es sagen, namentlich was den Jura anbelangt, sehr schlecht.

Im alten Kantonstheile kann man dem Hypothekarwesen das vorwerfen, dass es viel zu vieler Formalitäten bedarf, um einen Hypothekartitel zu errichten; auch sind die Kosten ziemlich bedeutend. Ferner kann man nach dem altbernischen Systeme keine Partialobligation errichten, wenigstens nicht, wenn man es strenge befolgt. Das System der Ueberbünde lässt auch sehr viel zu wünschen übrig, und es kann in vielen Fällen geschehen, dass Einer, ohne es zu wissen, sein Pfandrecht verliert. Der Grundsatz der Spezialität und der Publizität des Pfandes ist jedenfalls im altbernischen Systeme sehr mangelhaft durchgeführt, und endlich lässt auch das System der Führung der Grundbücher sehr zu

wünschen übrig.

Die Mängel sind noch bedeutender im Jura. Im reformirten Jura weiss man gar nicht, woran man ist. Ein Dekret vom Jahre 1817 hat das französische Hypothekarwesen für den reformirten Jura abgeschafft, aber gar nichts an die Stelle gesetzt, so dass man gegenwärtig ziemlich willkürlich vorgehen muss. Im katholischen Jura haben wir das rein französische System, wie es im Jahre 1804 in Frankreich gemacht worden ist. Dieses französische System ist sehr schlecht und schadet dem Kredite ungeheuer. Es wurde auch seither in Frankreich ganz umgeändert; allein natürlich werden die in Frankreich votirten Reformen für den Jura nicht angewendet, so dass also, wenn unsere Nachbarn die Gesetze korrigiren, die sie selber vor achtzig Jahren gemacht haben, wir im Jura von diesen Korrekturen gar nicht profitiren.

Das Obergericht hat sich in der letzten Zeit veranlasst gefunden, und zwar nach meiner Ansicht mit vollem Rechte, den Grundsatz auszusprechen, dass das französische Recht im katholischen Jura noch ganz gelte, und dass es also angewendet werden müsse, so lange es nicht revidirt worden sei. Nun wurde aber das französische Recht im katholischen Jura nicht beobachtet. So z. B. glaubte man bis jetzt, dass man das Vorrecht des Verkäufers eines Grundstückes nicht einzuschreiben brauche. Das Obergericht war in der letzten Zeit einer andern Ansicht. Ferner hatte man den Grundsatz, dass Derjenige, der ein Grundstück verkauft hat, zu jeder Zeit die Auflösung des Kaufes verlangen könne, wenn er nicht bezahlt sei. Vor einigen Wochen hat entgegen diesem Grundsatze das Obergericht erkannt, dass man unter der Herrschaft der französischen Gesetzgebung, wo der Grundsatz ganz deutlich ausgedrückt ist, die Auflösung eines Kaufvertrages nicht mehr verlangen könne, wenn man z. B. eine Gantsteigerung über das Grundstück hat vor sich gehen lassen. In Folge dieser Urtheile, die, ich wiederhole es, nach meiner Ansicht ganz gerechtfertigt sind, und die ich selber als Anwalt provozirt habe, ist eine grossartige Störung des Verkehrs im katholischen Jura entstanden, und ich könnte Ihnen einen grossen Kapitalisten nennen, der dieses Jahr in Folge jener Urtheile eine Summe von über Fr. 50,000 verloren hat.

Sie sehen also, dass es im Interesse des Kantons liegt, dass man sobald als möglich die Revision des Hypothekarwesens beginne. Ich behaupte, diese Arbeit sei sehr pressant; denn je mehr man wartet, desto mehr verliert der Kanton an Kredit. Man mag hingehen, wohin man will, in Basel, in Neuenburg, kurz überall, wo man für den Jura Geld aufnehmen will, heisst es: nein, wir legen kein Geld mehr bei euch an; denn wir sind nicht gewiss, eine gesicherte Hypothek zu haben, und wir wollen nicht riskiren, in Folge der Mangelhaftigkeit des Hypothekarwesens im Jura unser Geld zu verlieren. Das Land leidet sehr darunter, und namentlich der Jura, wo das System, ich gestehe es, noch schlechter ist, als im alten Kanton.

Nun haben wir seit 1868 einen Entwurf über das Hypothekarwesen. Dieser Entwurf wurde ausgearbeitet von Herrn Niggeler, Vater, der als Grundlage desselben verschiedene Arbeiten genommen hat, welche in den letzten zehn Jahren in verschiedenen Kantonen eingeführt worden sind. So z. B. kann man behaupten, dass das beste System der Hypothekarordnung in Baselstadt besteht, und der Entwurf des Herrn Niggeler wurde nun eben hauptsächlich mit Rücksicht auf dieses System entworfen. Ich will nicht sagen, dass derselbe eine vollkom-mene Arbeit sei. Man hat seit vierzehn Jahren neue Erfahrungen gemacht, es sind seither neue Arbeiten zum Vorschein gekommen, und es wird natürlich mit Rücksicht darauf der Entwurf des Herrn Niggeler vielfach abgeändert werden müssen. Aber wir haben jedenfalls damit eine praktische Arbeit in der Hand, mit der wir die Diskussion anfangen können.

Ich glaube also, wenn man den Anzug, den ich gestellt habe, erheblich erklärt, wird man endlich einen praktischen Schritt in der Frage thun. Man wird es nicht mehr bei Entwürfen bewenden, sondern einmal diese grosse Frage, die nach meiner Ansicht eine Lebensfrage für den Kanton ist, in das Stadium der Ausführung treten lassen, und wir können dann in ein, paar Sitzungen gewiss eine ganz gute und praktische Hypothekarordnung durchberathen. Deswegen möchte ich mir erlauben, Ihnen meinen Anzug zur Annahme zu empfehlen.

Eggli, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe nicht geglaubt, dass dieser Anzug zu einer Diskussion, wenigstens zwischen dem Herrn Motionssteller und dem Regierungsrathe, Anlass geben werde. Da er indessen in Kürze begründet worden ist, so erlaube ich mir auch einige Bemerkungen.

Die Motion, wie sie schriftlich eingegeben wurde, lautete nicht ganz so, wie sie heute mündlich begründet wird. Sie ging nur dahin, der Regierungsrath sei einzuladen, den im Jahre 1868 erstellten Entwurf einer Hypothekarordnung hier im Grossen Rathe zur Diskussion zu bringen. Es ist das der Entwurf, der von Herrn Professor Leuenberger sel. ausgearbeitet worden ist (nicht von Herrn Niggeler, Vater); aber daneben befindet sich noch ein anderer Entwurf, der einen nothwendigen Bestandtheil des ersteren bildet, nämlich über die Grundbuchordnung, und dieser ist von Herrn Niggeler, Vater, bearbeitet. Insofern war also die Motion, wie sie schriftlich formulirt worden ist, jedenfalls unvollständig, indem sie nicht auch die Grundbuchordnung mit berührte.

Fasst nun die Motion das Hypothekarwesen in's Auge, so ist sie mit Bezug auf jenen Entwurf von 1868 theilweise obsolet geworden; denn derselbe behandelt auch das Mobiliarpfandrecht, nicht zu verwechseln mit demjenigen, wovon vorgestern die Rede war, indem dieses letztere nur in Verbindung mit Immobilien erscheint, gewissermassen als konventionelle Pertinenz eines immobile, sondern das wirkliche Mobiliar- oder Faustpfandrecht und die sogenannte Mobiliarverschreibung in öffentlichen Mobiliarbüchern. Diese Partie des Entwurfs ist durch das neue Bundesrecht obsolet geworden.

Ich bin nun vom Regierungsrathe ermächtigt,

eine etwas modifizirte, beziehungsweise crweiterte Stellung zu der Motion einzunehmen, und möchte Ihnen demnach beantragen, sie, so wie sie ursprünglich lautete, unerheblich zu erklären, dagegen in dem Sinne erheblich, dass der Regierungsrath eingeladen wird, Ihnen eine Vorlage zu unterbreiten über das Sachenrecht, soweit es noch kantonal ist, über die Grundbuchführung und über diejenigen Vertragsarten, die auf Begründung dinglicher Rechte abzielen, letzteres wiederum soweit, als der Kanton noch hierüber zu legiferiren hat.

Der Sinn dieser Modifikation ist der, dass der Regierungsrath findet, es sei angezeigt, da über alle diese Materien Entwürfe ausgearbeitet sind, nicht nur über das Pfandrecht, sondern auch, wie vorhin schon erwähnt, über das Sachenrecht im Allgemeinen, über die Grundbuchordnung und über das gesammte Obligationenrecht, soweit es noch kantonal geblieben ist, diese sämmtlichen überall ineinander eingreifenden Materien gleichzeitig zur Behandlung zu bringen. Wir werden dieser Arbeit die vorhandenen Entwürfe der Herren Leuenberger, Carlin und Niggeler zu Grunde legen, wie bis dahin, und im Ferneren diejenigen Verbesserungen zu Rathe ziehen, die im Laufe der Zeit sich in dieser und jener Kodifikation als richtig dargeboten haben.

Wir werden also das vorhandene Material benützen und, soweit es der mittlerweile fortgeschrittenen Zeit und den Anschauungen des modernen Verkehrs nicht mehr angepasst ist, auch einer Korrektur unterwerfen. Aber dagegen möchten wir uns verwahren und bei Ihnen Opposition einbringen, dass nur eine einzelne Partie aus dem Immobiliarsachenrechte herausgegriffen werde, die auf allen Seiten an die übrigen Partien anstosst, bei der wir auch wissen müssen, was Immobiliarsachen sind, wie das Eigenthum an Immobilien erworben wird, wie anderweitige Belastungen, als für Forderungs-rechte, entstehen und mit dem Pfandrechte in Konkurrenz treten u. s. w. u. s. w. Man darf auch nicht nur die Immobiliarpfandverträge einer Revision unterwerfen, sondern man muss gleichzeitig auch dasselbe für die Immobiliarkaufverträge thun und überhaupt die Materie als eine einheitliche behandeln und vorlegen. Das ist die Tendenz unserer Kodifikationsarbeit, gegenüber der Stückarbeit, wie sie der Herr Motionssteller vorschlägt. Man hat dabei namentlich auch Erfahrungen über Vereinfachung des Immobiliarverkehrs und der Grundbuchführung gemacht, die im Jahre 1868 noch nicht bekannt waren; denn Dasjenige, was man wenigstens jetzt als das Beste in dieser Richtung ansieht, und was man namentlich zu Rathe ziehen will, ist eine preussische Gesetzgebung, die, wenn ich nicht irre, erst von 1872 datirt.

Ich will auf die Missstände im Hypothekarrechte, die der Herr Vorredner geschildert hat, und die man noch nach jeder Richtung multipliziren könnte, nicht weiter eintreten. Jedenfalls sind sie im Jura viel grösser, als im alten Kantone, und es hat sieh in letzter Zeit sogar herausgestellt, dass z. B. das Frauengut (ein Gegenstand, der noch nicht berührt worden ist) für Ansprüche aus dem ehelichen Güterrechte gegenüber dem Ehemanne in den protestantischen Amtsbezirken des Jura absolut keine Sicher-

heit geniesst. Diese Amtsbezirke haben nicht das Prinzip der legalen Hypotheken, wie es im katholischen Jura gilt, die sogar, wenn sie nicht inskribirt sind, ihre Wirkung gegenüber Dritten ausüben; sie haben auch nicht unser altbernisches Güterrecht und deshalb auch keine Bücher zur Einschreibung von Weibergutsempfangscheinen, und in Folge dessen stehen dort, wie erst letzthin durch zwei Urtheile grundsätzlich entschieden worden ist, die Ansprüche der Frauen aus dem ehelichen Güterrechte gegenüber dem Manne vollständig sicherheitslos in der Luft.

Man könnte solcher Missstände noch viele aufzählen, und es soll ihnen auch abgeholfen werden, aber durch ein einheitliches Sachenrecht, das nicht nur das Pfandrecht bearbeitet, sondern auch die Eigenthumslehre, die Lehre von den Dienstbarkeiten, kurz die allgemeinen Lehren des Sachenrechts, soweit sie noch kantonal geblieben sind, und ferner diejenigen Verträge, die auf Begründung dinglicher Rechte abzielen, mit in diese Revision hineinnimmt. Dabei schliessen wir indessen in unserem modifizirten Antrage zwei Verträge aus, nämlich den Erbvertrag und den Schenkungsvertrag. Diese beiden Partien gehören ihrer inneren Natur nach zu anderen Materien, zum ehelichen Güterrechte und zum Erbrechte, und würden dann, wenn die Revision ihren Anfang und ungestörten Fortgang nimmt, bei Anlass der Berathung dieser Materien, welche die schwierigsten sein werden, seinerzeit zur Behandlung gelangen.

Das ist die Stellung, welche die Regierung zur Motion Gobat einnimmt. Ich habe übrigens diese Modifikation derselben dem Herrn Motionssteller unterbreitet, und er erklärt sich damit einverstanden.

Dr. Gobat. Die Modifikation, welche die Regierung vorsehlägt, enthält das, was ich beantragt habe, und erweitert nur meinen Antrag dahin, dass die Regierung Vorlagen nicht nur für das Hypothekarwesen, sondern für das ganze Sachenrecht, inbegriffen das Hypothekarwesen, bringen soll. Ich erkläre deshalb, dass ich mit dem Antrage der Regierung einverstanden bin.

Reisinger. Ich habe vorhin das Wort verlangt, um aufmerksam zu machen, dass der Anzug, so wie er wenigstens in den Grossrathsverhandlungen gedruckt vorliegt, ungenügend und unvollständig ist. Er handelt, wie bereits Herr Regierungsrath Eggli bemerkt hat, nur von der Pfand- und Hypothekenordnung. Im innigsten Zusammenhange damit steht aber auch die Einrichtung und Führung der Grundbücher, und deshalb wollte ich vorhin beantragen, es möchte dem Anzuge noch diese Materie beigefügt werden. Nach Anhörung des Berichts des Regierungsrathes habe ich aber gesehen, dass dies wirklich schon der Fall ist, und ich habe dem mündlichen Referate des Anzugstellers entnommen, dass es in der That auch in seiner Absicht liegt. Ich könnte deshalb auf das Wort verzichten; hingegen erlaube ich mir, noch einen ferneren Zusatzantrag zu stellen.

. So lange wir Wuchergesetze, respektive gesetzliche Bestimmungen über den Wucher hatten, war die Errichtung von offenbaren Pfandleihgeschäften nicht möglich, sondern eigentlich strafbar. Sowie aber mit Einführung des neuen Strafgesetzbuches diese Bestimmungen über den Wucher dahingefallen waren, machten sich sogleich, und zwar schon im Jahre der Inkraftsetzung des Strafgesetzbuches, Begehren um Errichtung von patentirten oder vom Regierungsrath bewilligten Pfandleihgeschäften, Leih- und Lagermagazinen, oder wie sie sonst noch heissen, geltend. Der Regierungsrath ertheilte die Bewilligungen gemäss dem Gewerbegesetze, das einzig von allen unseren bernischen Gesetzen der Pfandleihgeschäfte erwähnt, unter der Bedingung, dass sie sich allen gesetzlichen und auch den Bestimmungen fügen sollen, die der Regierungsrath speziell für diese Geschäfte aufstellen werde.

Wenn diese Pfandleihgeschäfte die erste Bedingung hätten erfüllen wollen, so hätten sie sich gar nicht aufthun können; denn sie stehen in direktem Widerspruche mit mehreren gesetzlichen Bestimmungen. Ich glaube nicht, dass es der Fall sei, hier eingehend darauf einzutreten; hingegen will ich nur zwei Bei-

spiele anführen.

Ich habe hier einen Schein des Lager- und Leihmagazins von Bern. Derselbe sagt unter den Bedingungen: «Die übergebenen Sachen gehören der Anstalt eigenthümlich; dem Inhaber dieses Uebergabsscheines wird jedoch die Befugniss zugestanden, dieselben binnen der bestimmten Einlösungsfrist gegen Erstattung der darauf bezahlten Summe und Rückgabe des übergebenen Scheines zurückzunehmen.» Es wird in dieser Anstalt das Wort «Verpfändung» sorgfältig vermieden, und die ganze Operation in die Form eines Kaufes gekleidet. Nun sagt aber Satzung 816 unseres Zivilgesetzbuches, dass der Wiederlosungsvorbehalt nur bei dem Verkaufe unbeweglicher Sachen gemacht werden dürfe, und es ist somit die erwähnte Bestimmung im Widerspruche mit unserer Gesetzgebung. Zwei andere derartige Anstalten bezeichnen hingegen ausdrücklich ihre Operationen als Pfandgeschäfte, und diese sagen in ihren Scheinen Folgendes: «Der Pfandscheininhaber erkennt der Pfandleihanstalt das ausdrückliche Recht zu, das Pfand nach Ablauf der hievor bemerkten Gültigkeitsdauer des Pfandscheines an eine öffentliche Steigerung zu bringen und sich aus dem Erlöse bezahlt zu machen, wenn innert derselben weder eine Verlängerung des Pfandscheines, noch eine Zurücknahme des Pfandes stattgefunden hat.» Auch diese Bestimmung ist in offenbarem Widerspruche mit der Satzung 928 des Zivilgesetzbuches und wird, worauf ich hauptsächlich aufmerksam mache, auch in ganz grellem Widerspruche stehen mit dem eidgenössischen Obligationenrechte, das in Artikel 222 sagt: «Der Vertrag, gemäss welchem das Faustpfand dem Gläubiger, wenn derselbe nicht bezahlt wird, als Eigenthum zufallen soll, ist ungültig.» Diese Beispiele zeigen, dass die genannten drei Anstalten in unserer Stadt (ich weiss nicht, ob in andern Theilen des Kantons ähnliche Anstalten bestehen; es wäre aber möglich, dass solche existiren oder noch errichtet werden) eigentlich entgegen dem Gesetze ihre Thätigkeit ausüben.

Ich möchte nun diese Thätigkeit keineswegs vollständig verdammen; denn es hat sich doch herausgestellt, mag man nun über die Vortheile oder Nachtheile von Pfandleihanstalten denken, wie man will, dass sie ihre bedeutenden Vortheile, aber auch andererseits wieder ihre Nachtheile haben, je nachdem sie benutzt werden, und je nachdem die Personen sind, die sie benutzen können. Man kann sie, wenn man will, ein nothwendiges Uebel nennen; aber sie haben sich einmal etablirt, und es hat sich für sie eine Art Gewohnheitsrecht gebildet, das freilich dem eigentlichen, geschriebenen Rechte entgegensteht. Es scheint mir deshalb nothwendig, dass nun das richtige Recht auch über diese Anstalten aufgestellt werde.

Vielleicht meinen Sie aber, es sei das nicht der Mühe werth, wenn vielleicht nur drei solcher Anstalten im Kanton existiren. Ich glaube indessen doch, es sei der Fall, dass überall das Recht gehandhabt und gehalten werde, und dass da, wo sich Verhältnisse zeigen, welche das bisherige Recht noch nicht berücksichtigt hat, das Gesetz denselben an-

gepasst werde.

Sie werden nun, wie ich hoffe, den von Herrn Gobat gestellten und vom Regierungsrathe erweiterten Anzug heute acceptiren, und ich möchte einzig noch den Zusatz beantragen, dass dabei auch die Pfandleihgeschäfte berücksichtigt werden sollen. Ich habe vor einer Reihe von Jahren auf der Direktion des Innern die Akten über die hiesigen Anstalten eingesehen. Es sind sehr interessante Berichte von den hiesigen Regierungsstatthaltern dabei, ferner Berichte von dem jetzigen Herrn Obergerichtspräsidenten Leuenberger, der schon vor acht Jahren oder vor noch längerer Zeit beauftragt worden ist, einen Gesetzesentwurf darüber auszuarbeiten. Bis jetzt ist aber das Alles unterblieben. Ich glaube, die Erledigung der Angelegenheit werde gegenwärtig nicht schwer sein, indem Material genug vorhanden ist, und ich empfehle Ihnen also meinen Zusatz zur Annahme.

Folletête. Autant je comprends la motion de M. Gobat tendant à règler le système hypothécaire, autant je m'étonne des opinions qui ont été émises dans cette enceinte et autant je dois protester contre la théorie qu'on a fait valoir ici. La législation française est garantie dans le Jura formellement par la constitution, sous réserve de la révision. Cette législation est populaire, le peuple y tient immensément, parce qu'elle est appropriée à ses mœurs, à ses coutumes, à ses usages et à ses intérêts. Le peuple jurassien verrait avec peine biffer cette législation par un simple trait de plume. La proposition. qui vient d'être faite par M. Eggli, aurait pour conséquence immédiate de biffer une série de titres du code civil. Les titres qui traitent des servitudes, de l'usufruit, etc., seraient abrogés.

Je m'étonne que M. Gobat se soit rangé avec tant de facilité à ce que sa motion soit étendue dans le sens de la proposition de M. Eggli. Vu la situation qui nous a été faite par les arrêts de la Cour suprême, il n'est, je le conçois, pas possible de maintenir notre système hypothécaire dans sa teneur actuelle. En effet, les arrêts de la Cour sont en opposition complète non pas avec la lettre de la loi, mais avec la manière dont celle-ci a été comprise, commentée et appliquée jusqu'ici dans le Jura. Mais il s'agit là d'un fait accompli, auquel je me soumets.

Je dis donc qu'ensuite des arrêts de la Cour suprême, la nécessité d'une révision du système hypothécaire s'impose, et tout Jurassien qui connaît la portée de ces arrêts, sait que quelque chose doit être fait et cela aussitôt que possible. Mais il y a loin de la jusqu'à la révision de tous les titres du code civil, dans lesquels il est question du droit immobilier. Cela provoquera une perturbation générale et profonde et une confusion complète dans nos affaires. Si la constitution nous garantie notre législation sous réserve de la révision, cette révision ne va pas jusqu'au bouleversement. Il est vrai que les améliorations qui ont été faites en France, ne s'appliquent pas dans le Jura, et qu'il y a la une lacune. Mais on peut combler cette lacune sans qu'il soit nécessaire de tout bouleverser.

Je répète que dans le Jura on tient généralement au maintien de la législation française, au moins en principe. Lors de l'élaboration de la constitution de 1846, les députés jurassiens étaient unanimes, de Bienne à Porrentruy, pour demander le maintien de la législation du Jura. Si on apporte des améliorations à notre législation, nous les accepterons, mais on ne peut pas aller jusqu'à en abroger tous les titres. Car on n'en restera pas là, mais on revisera aussi les titres sur les successions, le mariage, etc. Ce n'est pas dans l'intérêt du pays dans lequel cette législation a été introduite légalement et constitutionellement. Il faut mûrement peser son vote dans cette grave question et je ne crois pas que mes collègues du Jura, aussi bien catholiques que protestants, désirent autre chose que la révision de la législation hypothécaire.

Jobin. Comme député jurassien, je crois aussi devoir exprimer ici mes sentiments. J'appuie ce que M. Folletête vient de dire. La législation française est très-populaire dans le Jura. Il y a, il est vrai, des lacunes, mais ces lacunes peuvent être comblées, sans qu'on ait besoin de reviser touté la législation. Il est juste qu'en France on a apporté des améliorations qu'on ne connaît pas dans le Jura. On y a, par exemple, élaboré en 1855 une loi sur les prescriptions, que nous pourrions promulguer pour le Jura. Ce serait le moyen le plus simple pour obvier aux inconvénients qui se sont fait sentir. J'ai eu maintes fois l'intention de présenter ici une motion à ce sujet, mais comme la révisiou hypothécaire était toujours sur le tapis, j'y ai renoncé.

Kaiser (Grellingen). Die Frage der einheitlichen Zivilgesetzgebung ist vor einer Anzahl von Jahren im Grossen Rathe behandelt worden, und man hat damals die Grundzüge einer solchen festgesetzt zur grossen Zufriedenheit der Jurassier, die allerdings vorher beängstigt waren, man werde ohne Weiteres die bernische Gesetzgebung im Jura durchführen wollen, aber nun zu ihrem grossen Erstaunen fanden, dass hauptsächlich die Grundzüge der französischen Gesetzgebung in das canevas aufgenommen worden waren, das der neuen einheitlichen Gesetzgebung zur Grundlage dienen sollte. Ich glaube daher, die Jurassier selbst werden damit einverstanden sein, wenn man einmal zur Ausführung des neuen Gesetzes schreitet. Dass es so lange gegangen ist, daran ist

nur die Meinung Schuld, man werde bald ein einheitliches schweizerisches Recht bekommen, und nun, da man weiss, dass dies nicht geschieht, wird wohl der Kanton die Sache zur Hand nehmen müssen.

Was die Hypothekargesetzgebung anbetrifft, so ist wahrhaftig der Zustand derselben sehr bedenklich und kann absolut nicht mehr bleiben, und es verlangen also, wie Herr Gobat mit vollständigem Rechte bemerkt hat, die grossen Interessen des Landes, dass dieselbe so bald als möglich revidirt werde.

Diese kleine Bemerkung habe ich mir auf die Opposition der Herren Jurassier zu machen erlaubt.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Was vorerst das Amendement des Herrn Reisinger betrifft, so kann ich natürlich nicht eine Erklärung im Namen des Regierungsrathes abgeben; persömlich aber erkläre ich, dass ich diesen Zusatz acceptire und nach dieser Richtung eine Untersuchung werde eintreten lassen.

Gegenüber dem ablehnenden Antrage der Herren Folletête und Jobin verweise ich, wie Herr Grossrath Kaiser, auf die Stellung, die der Grosse Rath über die Frage der konstitutionellen Zulässigkeit einer Revision des Code civil im Sinne der Unifikation zwischen altbernischem und französischem Rechte schon mehrmals grundsätzlich eingenommen hat. Die Opposition der jurassischen Juristen, die an ihrem Code hangen und auch insofern eine gewisse Bequemlichkeit darin finden, als ihnen die ganze französische Rechtsliteratur zu Gebote steht, und sie ihre Studien hauptsächlich nach dieser Richtung hin gemacht haben, hat sich von jeher geltend gemacht; aber nach meiner Auffassung ist der Grosse Rath üher dieselbe mit Mehrheit hinweggegangen.

Ich zitire zunächst den Entscheid vom 30. Januar und 27. Mai 1864, wonach schon damals behufs Vorbereitung und Ausarbeitung von Entwürfen für ein einheitliches bernisches Zivilgesetzbuch eine Redaktionskommission bestellt und niedergesetzt worden ist. Ich zitire ferner einen grossräthlichen Beschluss vom 19. Mai 1876, also aus der Zeit nach Beendigung der Bundesrevisionskampagne, wo neuerdings grundsätzlich die Wiederaufnahme der in Folge der Bundesrevision sistirten Berathung eines neuen einheitlichen Zivilgesetzbuches beschlossen worden ist. Endlich kann ich Sie erinnern an die Motion des Herrn Grossrath Morgenthaler, die am 23. November 1881 vom Grossen Rathe acceptirt worden ist und dahin geht, die Regierung sei einzuladen, die Revision unserer Zivilgesetzgebung mögliest rasch an die Hand zu nehmen.

Ich glaube daher, es sei diese Frage sowohl nach der Richtung der Konstitutionalität als der Opportunität im Schoosse des Grossen Rathes zu wiederholten Malen erledigt worden, und zwar immer im Sinne der Anstrebung eines einheitlichen Rechtes zwischen beiden Kantonstheilen. Ich glaube denn auch, die Opposition dagegen sei vielmehr bei den jurassischen Juristen vorhanden, als bei den Bürgern, die, wie die Juristen selbst zugeben müssen, namentlich in Betreff des Hypothekarrechtes sehr unter den Mängeln des französischen Systemes leiden.

Wenn nun sogar von Seite des Horrn Jobin vorgeschlagen wird, man solle das französische Gesetz

von 1855 über die Transcription bei uns anwendbar erklären, so liegt es erst nicht im Sinne des Grossen Rathes, nach dieser Richtung hin das jurassische Recht einer Revision unterwerfen zu wollen, sondern es soll dabei die Einheit des Rechts in's Auge gefasst werden.

Schliesslich will ich, um die erhobenen Bedenken vollständig zu beseitigen, nur noch erklären, dass die Durcharbeitung der Vorlage in dem vom Regierungsrathe beantragten erweiterten Sinne nicht mehr Zeit in Anspruch nimmt, als wenn sie auf die Hypothekarordnung und Grundbuchordnung beschränkt würde.

Folletête. Seulement une courte observation. Je n'ignore pas que le Grand Conseil a déjà, il y a quelque temps, décidé l'unification de la législation. Mais je sais que ceux qui s'en sont occupés, n'ont pas tardé à s'apercevoir que c'est là un grand travail, et qu'ils froisseraient le Jura, qui tient à la législation française. Je crois avoir fait dans mon premier exposé les concessions que nous pouvons faire. Ensuite des décisions de la Cour suprême, il se présente une jurisprudence toute nouvelle. Je suis d'accord sur le maintien de cette jurisprudence et je comprends dès lors que la révision d'une partie de notre législation est nécessaire. Mais n'allons pas plus loin. Il y a certainement beaucoup de bien-fondé dans la motion de M. Gobat, et cette motion peut parfaitement être adoptée par nous avec la restriction que nous y mettons. M. Jobin vous a indiqué un moyen pour remédier à l'état de choses, tel qu'il s'est présenté. Il y a encore un autre moyen, c'est l'établissement de registres ter-

Permettez-moi de vous rappeler qu'il est toujours d'une bonne, sage et saine politique de ne pas exagérer les révisions et les réformes et de ne pas les faire contre le gré de la partie du peuple, pour laquelle elles doivent être faites, mais de la consulter. Eh bien, consultez le Jura et vous vous convaincrez qu'il ne veut pas aller aussi loin que M. Gobat. Il y a déjà longtemps qu'on a parlé de l'unification de la législation des deux parties du canton? On n'a presque rien fait jusqu'ici, et pourquoi? Parce qu'on a trouvé qu'on blesserait les intérêts du Jura, qui veut conserver énergiquement la législation qui lui a été garantie en 1846.

Je termine en vous priant d'apprécier les quelques considérations et réflexions que j'ai eu l'honneur de vous soumettre.

Dr. Gobat. Si j'ai adhéré à la proposition du gouvernement, tendant à une révision complète des lois bernoises en matière hypothécaire et de la plupart des chapitres du droit réel, je dois dire que je l'ai fait en pleine connaissance de cause. Et c'est aussi avec connaissance de cause que j'ai compris la portée de la proposition du gouvernement. Je suis, en ce qui me concerne, révisionniste et non pas seulement au point de vue de la constitution, mais aussi au point de vue de la législation, et je ne veux pas une révision pour le Jura, mais l'unification pour les deux parties du canton. Je crois connaître le Jura, et je pense que nous pou-

vons parfaitement élaborer une loi qui satisfasse les deux parties du canton. Des relations commerciales nouvelles ont été créées, et les besoins du temps exigent une loi uniforme non pas seulement pour tout le canton, mais pour toute la Suisse, et j'es-

père que nous y arriverons.

On défend toujours le point de vue historique. Mais qu'on se rappelle une fois que ce point de vue est complètement faux. Au commencement, il fut décidé que la législation française devait être abrogée. L'acte de réunion, ce document fondamental, le déclara expressément. En 1846, on a violé l'acte de réunion en garantissant la législation française. Messieurs Folletête et Jobin se trompent en disant que dans le Jura la législation française est populaire. Ce n'est pas exact. Ceux qui tiennent à ces lois, ce sont quelques avocats et notaires, qui en ont l'habitude et sont trop commodes pour étudier une nouvelle législation. (Rires.) Mais le peuple demande une loi qui ne l'expose plus à perdre des sommes considérables pour avoir négligé quelque formalité, et qui fasse respecter son crédit aussi hors du Jura. Il est hors de doute qu'en peu de temps nous arriverons à une législation fédérale en matière de successions et de mariage. Est-ce que le Jura pourra aussi objecter que la Confédération violera les garanties qui lui ont été données? Evidemment non.

Ainsi je partage le point de vue que j'ai soutenu dans mon premier exposé, et je recommande la prise en considération de la motion dans l'extension qui lui a été donnée par le gouvernement. (Bravos.)

Abstimmung.

Für Erheblichkeit des Anzugs in dem vom Regierungsrathe vorgeschlagenen erweiterten Sinne und mit dem Zusatzantrage Reisinger . . . Mehrheit.

Strafnachlassgesuch

der Gebrüder Camille und Emil Gête, Hengsthalter aux Plaimbois bei Pommerats, am 4. Mai d. J. vom Polizeirichter von Freibergen wegen Widerhandlung gegen das Gesetz zur Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht zu einer Busse von Fr. 320, zur Rückerstattung der bezogenen Prämien im Betrage von Fr. 80 und zu den Kosten verurtheilt.

v. Wattenwyl, Polizeidirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Brüder Gête sind bestraft worden, weil sie einen prämirten Hengst nach Tramelan verkauft hatten. Sie behaupten nun, sie hätten nicht gewusst, dass es gesetzlich verboten sei, solche Hengste im Lande selber zu verkaufen, sondern gemeint, dieses Verbot beziehe sich nur auf das Ausland. Es hat sich aber gezeigt, dass dies nichtige Vorwände sind. Erstens steht die ganze Vorschrift auf dem Prämienscheine gross und breit gedruckt, und zweitens hat es sich herausgestellt, dass die Brüder Gête der Veredlung der Pferdezucht im Jura durch Einführung englischer, resp. normän-

nischer Hengste systematische Opposition machen. Sie verkauften nämlich den Hengst einem Hengsthalter, in dessen unmittelbarer Nähe ein mustergültiger fremder Hengst stand, und machten dadurch dem Besitzer dieses Hengstes eine sehr bedeutende Konkurrenz, indem der andere Hengsthalter seinen Hengst zu billigerem Preise springen liess, so dass in kurzer Zeit 51 Stuten von diesem gedeckt wurden. Damit begnügten sie sich aber nicht, sondern sie brachten noch einen andern Hengst im Alter von weniger als zwei Jahren herbei, entgegen der gesetzlichen Vorschrift, dass Hengste unter zwei Jahren nicht zur Zucht benutzt werden sollen. Unter diesen Umständen beantragt die Regierung, im Einverständnisse mit der Bittschriftenkommission, auf das Gesuch nicht einzutreten.

Das Gesuch wird ohne Diskussion abgewiesen.

Nachkredit.

Der Regierungsrath verlangt einen Nachkredit von Fr. 1500 für die Rubrik « Bekleidung der Landjäger ».

v. Wattenwyl, Polizeidirektor, empfiehlt diesen Nachkredit zur Genehmigung, indem er bemerkt, dass die Ausgabe durch eine kleine Abänderung des Verfahrens betreffend die periodische Zutheilung von Kleidungsstücken nothwendig gemacht sei. Uebrigens werde sich dieselbe im nächsten Jahre wieder ausgleichen, so dass eigentlich keine Mehrauslage dadurch erfolge.

Ohne Einsprache bewilligt.

Der neuernannte Staatsschreiber, Herr Grossrath Berger, verlangt acht Tage Bedenkzeit.

Dieses Gesuch wird ohne Diskussion bewilligt und zugleich beschlossen, die Beeidigung des Herrn Berger als Staatsschreiber eventuell dem Regierungsrathe zu übertragen.

Der *Präsident* erklärt, dass damit die Traktanden erschöpft seien, und schliesst die Sitzung und die Session

um 12 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

, ,